

**Die informationelle Infrastruktur im Informationsfeld
„Innere Sicherheit“ - Defizite und
Lösungsmöglichkeiten für eine Verbesserung.
Bericht aus der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden
kriminalstatistischen Systems“**

Vortrag auf der 4. Konferenz für Sozial- und Wirtschaftsdaten (4. KSWD)
des RatSWD

Prof. Dr. Wolfgang Heinz



Gliederung

- # Das kriminalstatistische System in Deutschland – ein Überblick
- # Ziele und Zielerreichung von Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken
- # Defizite des deutschen kriminalstatistischen Systems
- # Optimierungsmöglichkeiten des kriminalstatistischen Systems – Werkstattbericht aus der AG des RatSWD

Gliederung

- # Das kriminalstatistische System in Deutschland – ein Überblick
 - Etappen auf dem Weg zum gegenwärtigen kriminalstatistischen System in Deutschland
 - Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland: Ein System im Ausbau– einige Beispiele
 - Besonderheiten des deutschen kriminalstatistischen Systems

Etappen auf dem Weg zum gegenwärtigen kriminalstatistischen System in Deutschland

- Seit 1882: **Reichskriminalstatistik** (heutige Strafverfolgungsstatistik). Erhebungseinheiten: Straftaten und Abgeurteilte, ab 1918 nur noch Abgeurteilte. Kriegs- und nachkriegsbedingte Unterbrechungen. Wiederaufnahme 1950. Veröffentlichung der Bundesergebnisse derzeit nur für die alten Länder.
- Seit 1953: **Polizeiliche Kriminalstatistik**. Erhebungseinheiten: Fall und Tatverdächtige. Seit 1963 ohne Straftaten im Straßenverkehr. Veröffentlichung seit 1993 für alle neuen Länder.
- Seit 1959: **Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen**. Erhebungseinheit: Verfahren, seit 1998 auch Beschuldigte. Seit 1995 für alle neuen Länder.
- Seit 1961: **Strafvollzugsstatistik**. Seit 1993 für alle neuen Länder.
- Seit 1963: **Bewährungshilfestatistik** (nur soweit Unterstellung unter hauptamtlichen Bewährungshelfer). Seit 1992 ohne HH, neue Länder nur BB und MV.
- Seit 1981: **Staatsanwaltschaftsstatistik**. Erhebungseinheit: Verfahren, seit 1999 auch Beschuldigte. Seit 1989 für alle alten Länder, seit 1995 für alle neuen Länder.

Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken in Deutschland: Ein System im Ausbau – einige Beispiele

Erhebungseinheiten	Ergänzung der bisherigen Fallzählung durch Personenzählung in StA-Statistik und Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen
Erhebungsmerkmale	
zum Fall	PKS: 1953 28 Straftaten und –gruppen; 2006 rd. 400 Schlüsselzahlen; derzeit Übergang zu PKS-neu. Angaben zum Opfer, zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, zum Schaden usw.
zum Tatverdächtigen	zur Staatsangehörigkeit, zum Anlass des Aufenthalts (bei nichtdeutschen Tatverdächtigen), Konsument harter Drogen usw.
zum Beschuldigten	Nachweis der Verfahrenserledigung für Sachgebiete, z.B. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen das Leben und gegen die körperliche Unversehrtheit usw. in der StA-Statistik und der Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen
zum Verurteilten	Staatsangehörigkeit
Rechtsfolgen	Angaben zu TOA (StA-Statistik bei § 153a StPO, nicht bei §§ 45, 47 JGG), Strafverfolgungsstatistik
Zählweise	1983: „echte“ Tatverdächtigenzählung in der PKS
Verfügbarkeit der Daten	Zusätzlich oder anstelle von gedruckten Tabellenwerken: Online-Publikation sowie Zeitreihen im Internet (PKS, reduziert auch für Justizstatistiken) Mikrodaten der Strafverfolgungs-, der Bewährungshilfe- und der Strafvollzugsstatistik über FDZ verfügbar
Darstellung, Einordnung und Bewertung der Daten	Periodischer Sicherheitsbericht

Besonderheiten des deutschen kriminalstatistischen Systems

1. **Koordinierte Länderstatistiken**; keine bundesgesetzliche Grundlage (ausgenommen PKS), also auch keine Verpflichtung zur Datenerhebung und -aufbereitung, keine haushaltsrechtliche Absicherung.
2. Die statistikführenden Stellen auf **Bundesebene** erhielten bis vor Kurzem nur **aggregierte Daten**; Zusatzauswertungen waren nicht möglich. Seit dem Berichtsjahr 2004 verfügt das Statistische Bundesamt über (anonymisierte) Einzeldaten der Länder zu allen Justizstatistiken. Künftig soll auch das Bundeskriminalamt im Rahmen von PKS-neu Einzeldatensätze erhalten.
3. **Erhebungseinheiten und Erhebungsmerkmale** der einzelnen Statistiken sind **nur teilweise kompatibel**.
4. Die Statistiken werden nach **je eigenen Zähl- und Aufbereitungsregeln** erstellt; einen Input-Output-Verbund der Statistiken gibt es nicht.

Besonderheiten des deutschen kriminalstatistischen Systems

6. **Zusatzdatenerhebungen und -auswertungen**, die über die festgelegten Erhebungsmerkmale und Tabellenprogramme hinausgehen, sind die seltene **Ausnahme**.
7. Für die Statistiken werden **keine (auch keine pseudonymisierten) Personenkenndaten erhoben**; personenbezogene Zuordnungen und damit **Verlaufsanalysen sind deshalb nicht möglich**.
8. Für die Forschung ist seit Kurzem – vorausgesetzt die 16 Datenherren (Landesjustizverwaltungen) stimmen zu - der Zugang zu den Mikrodaten von drei Statistiken (StVerfStat, BewHStat und StvollzSt) über die **Forschungsdatenzentren** gegeben.

Gliederung

- # Ziele und Zielerreichung von Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken
 - Ziele von Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken aus wissenschaftlicher Sicht
 - Analysemöglichkeiten von Kriminalität und strafrechtlicher Sozialkontrolle anhand des gegenwärtigen kriminalstatistischen Systems – ausgewählte Beispiele

Erkenntnisziele von Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken aus wissenschaftlicher Sicht

<u>Kontinuierliche</u> Nachweise hinsichtlich	Verfügbare Statistiken
Umfang, Struktur und Entwicklung der Kriminalität	Nachweis von amtlich registrierter Kriminalität (vom Tatverdächtigen zum Verurteilten) Polizeiliche Kriminalstatistik Staatsanwaltschaftsstatistik Strafverfolgungsstatistik
Tätigkeit und Entscheidungen der Instanzen der Strafverfolgung	Nachweis von Tätigkeit und Entscheidungen im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle Polizeiliche Kriminalstatistik Staatsanwaltschaftsstatistik Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen Strafverfolgungsstatistik
Zahl, Art und Höhe der verhängten strafrechtlichen Rechtsfolgen	Nachweis der strafrechtlichen Reaktionen Staatsanwaltschaftsstatistik Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen Strafverfolgungsstatistik
Vollstreckung und Vollzug der Rechtsfolgen	Nachweis von Vollstreckung und Vollzug der strafrechtlichen Reaktionen Bewährungshilfestatistik Strafvollzugsstatistik
Rückfall nach strafrechtlichen Rechtsfolgen	Nachweis der Legalbewährung Rückfallstatistik (derzeit noch nicht kontinuierlich)

Analysemöglichkeiten von Kriminalität und strafrechtlicher Sozialkontrolle anhand des gegenwärtigen kriminalstatistischen Systems – ausgewählte Beispiele

1. Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität
2. Tatverdächtige und Verurteilte
3. Strukturen strafrechtlicher Sozialkontrolle
4. Sanktionierungspraxis der Gerichte
5. Gefangene, Verwahrte, Maßregelvollzug
6. Länderspezifische und regional vergleichende Analysen

Neue Erkenntnismöglichkeiten durch

7. Mikrodatensätze der Forschungsdatenzentren

Neue Wege der Berichterstattung

8. Periodische Sicherheitsberichte der Bundesregierung

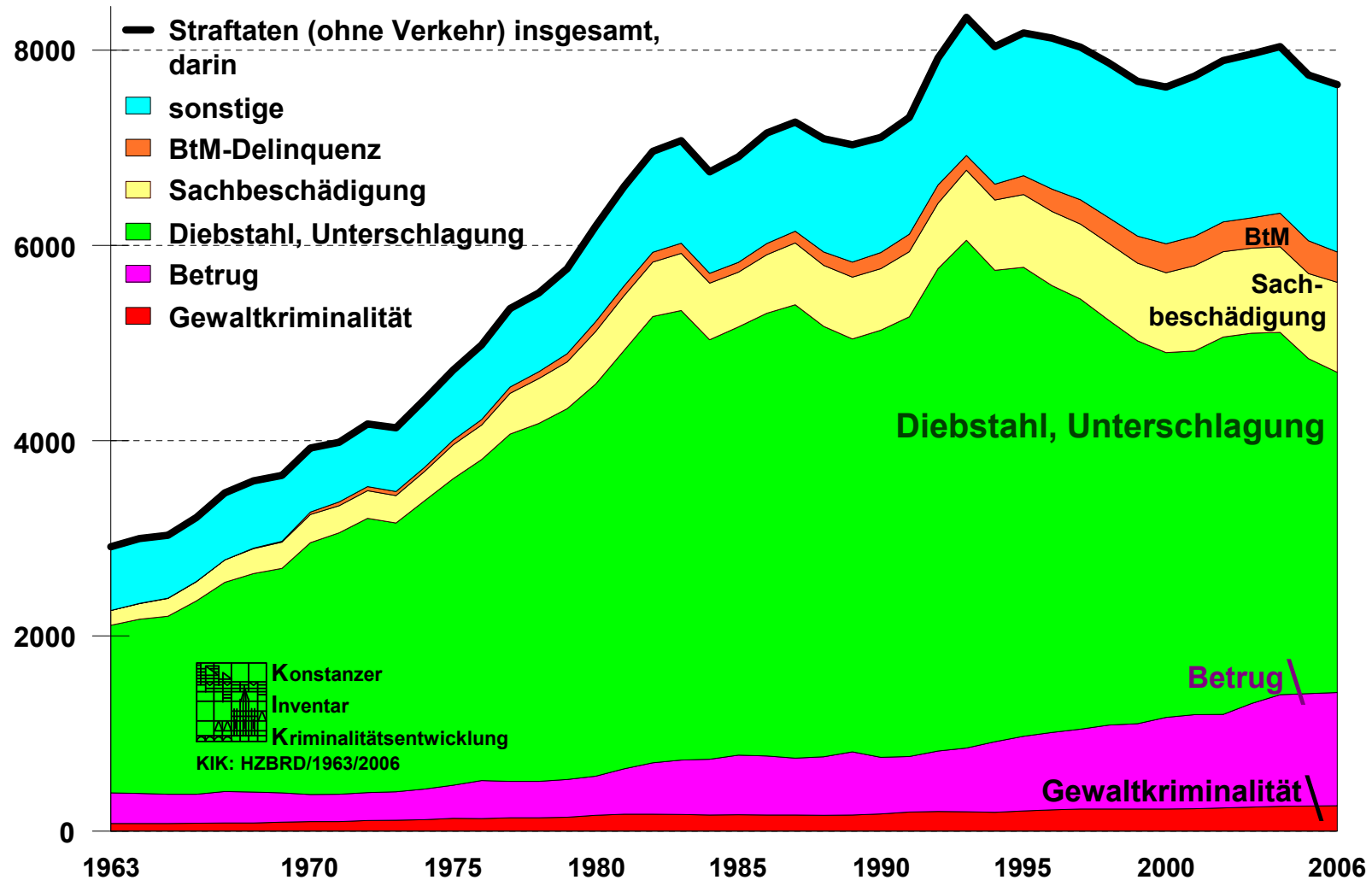
Beispiele für Analysemöglichkeiten:

1. Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität

- Bis in die erste Hälfte der 1990er Jahre hinein hat die polizeilich registrierte Kriminalität kontinuierlich und deutlich zugenommen. Seitdem stagniert sie auf hohem Niveau.
- 70% der gesamten registrierten Kriminalität (ohne Vergehen im Straßenverkehr) entfielen 2006 auf Eigentums- und Vermögensdelikte (Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Sachbeschädigung).
- Auf Gewaltkriminalität entfielen 2006 3,4% der polizeilich registrierten Kriminalität. Davon waren 70% Fälle der gefährlichen oder schweren Körperverletzung (KV), weitere 24,9% machten Raub und räuberische Erpressung aus. Mit deutlichem Abstand folgten „Vergewaltigung und sexuelle Nötigung“ (3,8%) sowie Mord/Totschlag (1,1%).
- Die schwersten Formen der Gewaltkriminalität – vorsätzliche Tötungsdelikte, selbst Sexualmorde an Kindern, sowie Raub, räuberische Erpressung – sind seit einigen Jahren deutlich rückläufig.
- Zugenommen hat dagegen die Zahl polizeilich registrierter KV – und zwar sowohl der einfachen (nicht zur Gewaltkriminalität i.S. der PKS zählenden KV) wie der gefährlichen KV. Deren Spektrum ist heterogen; es reicht von der jugendtypischen, gemeinschaftlich verübten Rauferei bis hin zur KV mit Waffen und/oder mit schwersten gesundheitlichen Folgen.

Entwicklung der Gesamthäufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle

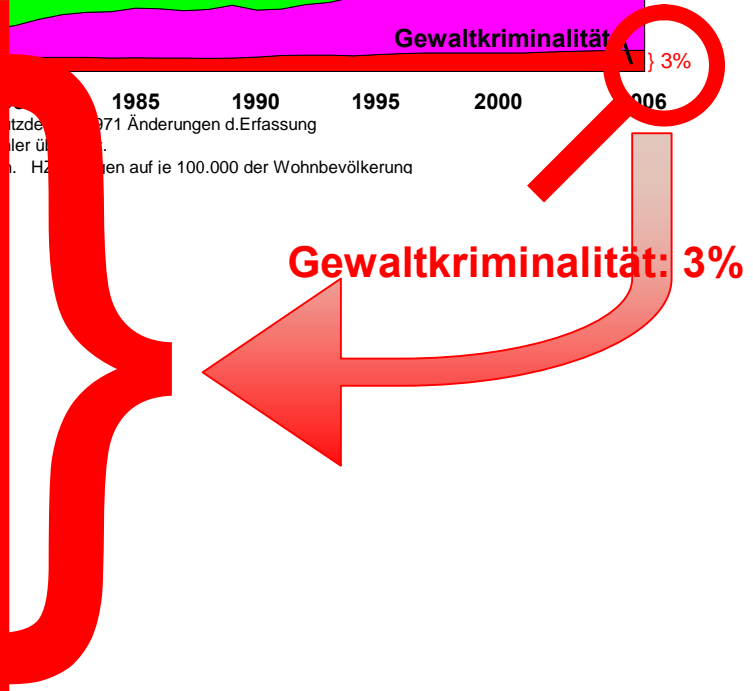
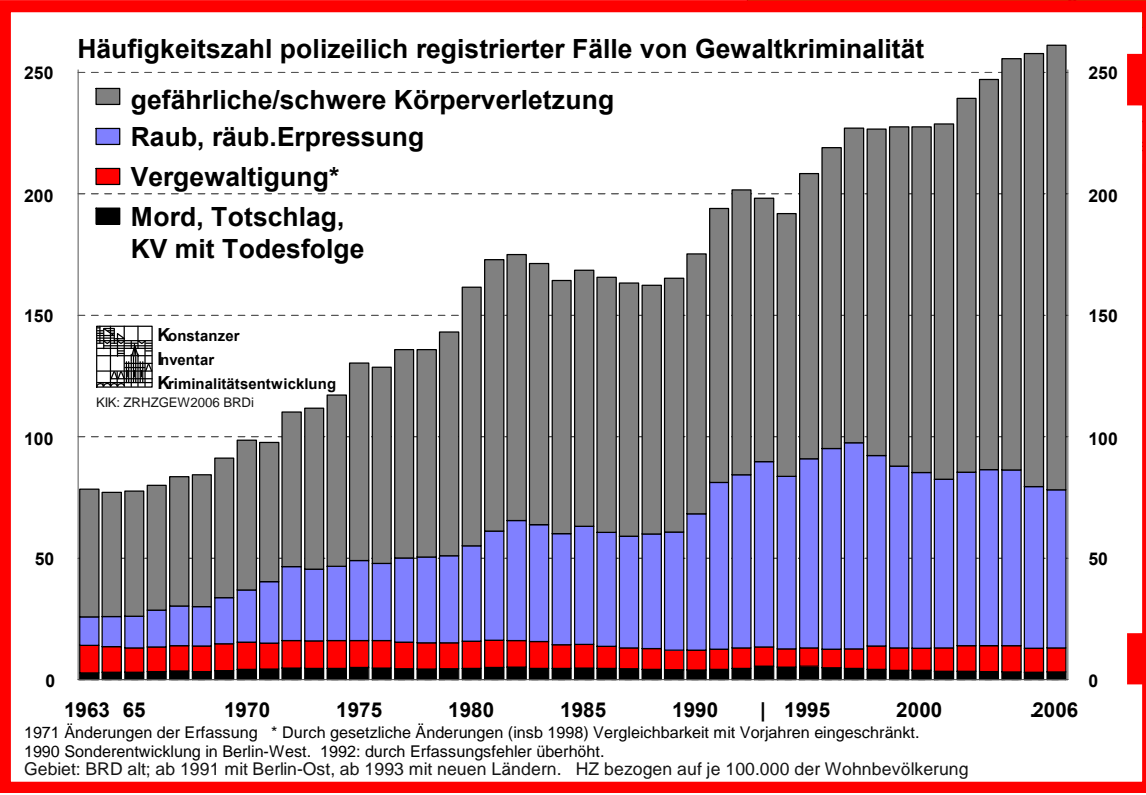
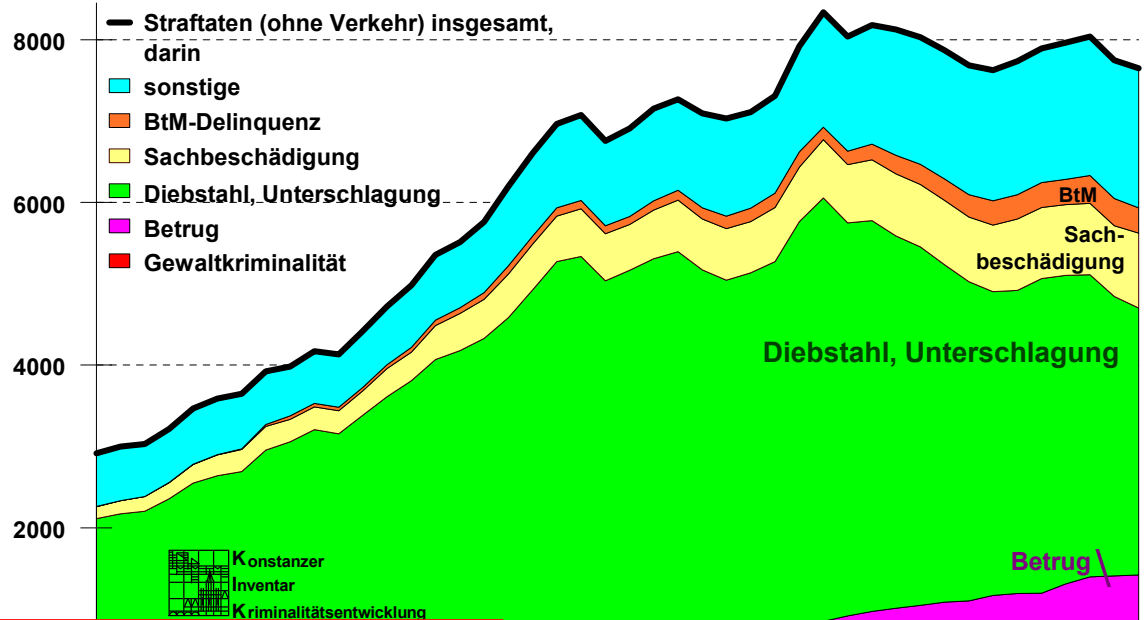
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



PKS ab 1963 ohne Straftaten im Straßenverkehr u. ohne Staatsschutzdelikte. 1971 Änderungen d. Erfassung

1990 Sonderentwicklung in Berlin-West. 1992: durch Erfassungsfehler überhöht.

Gebiet: BRD alt; ab 1991 mit Berlin-Ost, ab 1993 mit neuen Ländern. HZ bezogen auf je 100.000 der Wohnbevölkerung

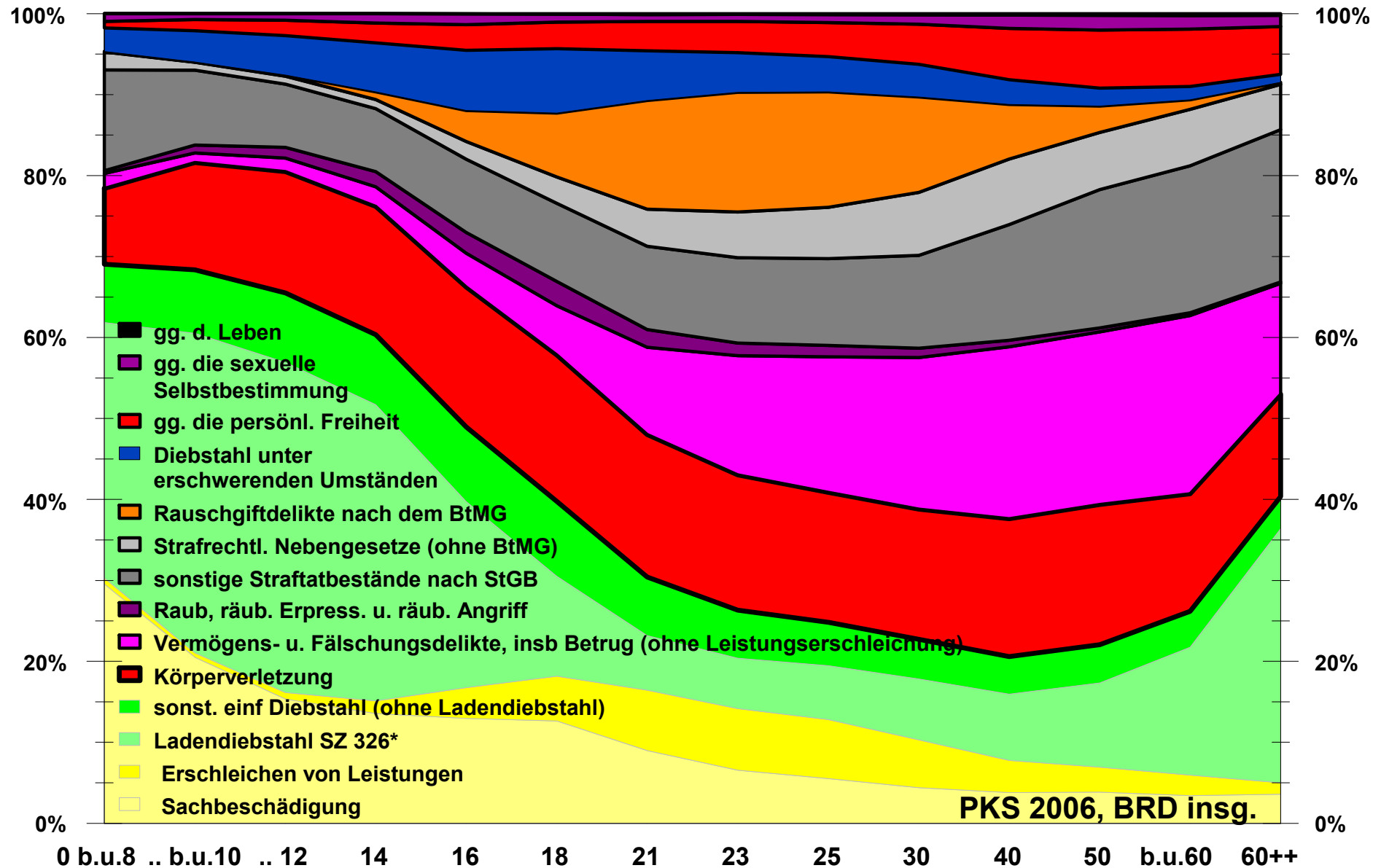


Beispiele für Analysemöglichkeiten:

1. Umfang, Struktur und Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität

- Zwischen der Kriminalität junger Menschen und jener von Erwachsenen bestehen strukturelle Unterschiede. Jugendkriminalität ist überwiegend opportunistische, unprofessionelle Bagatellkriminalität. Das Deliktsspektrum der Erwachsenen ist wesentlich breiter, die von ihnen verübten Straftaten sind regelmäßig schwerer als die der Jugendlichen.
- Erwachsene sind die typischen Täter des Drogen-, Waffen- und Menschenhandels und weiterer Spielarten der Organisierten Kriminalität, von Gewalt in der Familie, Korruption, Wirtschafts- und Umweltkriminalität, als auch der sog. Makrokriminalität.

Struktur der polizeilich registrierten Kriminalität nach Alter der Tatverdächtigen - 2006



PKS 2006, BRD insg.

Beispiele für Analysemöglichkeiten:

1. Umfang, Struktur und Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität

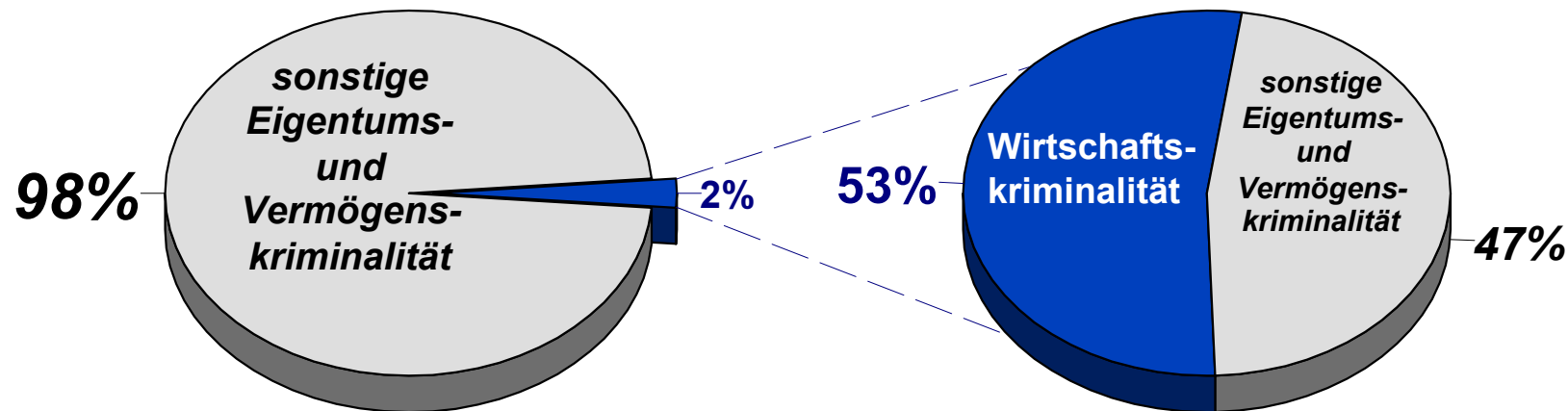
- Die Strafrechtspflegestatistiken enthalten – vom Straftatbestand abgesehen – keine Schwereindizes. In der PKS wird dagegen bei den Eigentums- und Vermögensdelikten der Schaden i.S. des Wertes des erbeuteten Gutes nachgewiesen, was als grober Schwereindex verwendet werden kann.
- Die Schadensschwere der Fälle weist ein breites Spektrum auf. Obwohl eher die schadensschweren Fälle angezeigt werden, betrug 2006 bei 64% aller vollendeten Eigentums- und Vermögensdelikte (ohne Wirtschaftskriminalität) der Schaden weniger als 250 €. Der durchschnittliche Schaden belief sich auf knapp 1.200 €, bei Wirtschaftskriminalität betrug er dagegen etwas mehr als 50.000 €.
- 2006 wurden durch die polizeilich registrierte Wirtschaftskriminalität höhere Schäden verursacht als durch die gesamte sonstige Eigentums- oder Vermögenskriminalität.

Wirtschaftskriminalität – Anteil an Fällen und an der Gesamtschadenssumme – PKS 2006

Wirtschaftskriminalität

Fälle: 2%

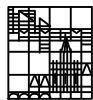
Schaden: 53%



Schadenssumme Eigentums- und Vermögenskriminalität gesamt: 8,2 Mrd. EUR

darunter: **Wirtschaftskriminalität: 4,3 Mrd. EUR**

sonstige Eigentums- und Vermögenskriminalität: 3,9 Mrd. EUR



Konstanzer
Inventar
Kriminalitätsentwicklung
kik.pr4 PKS 2006

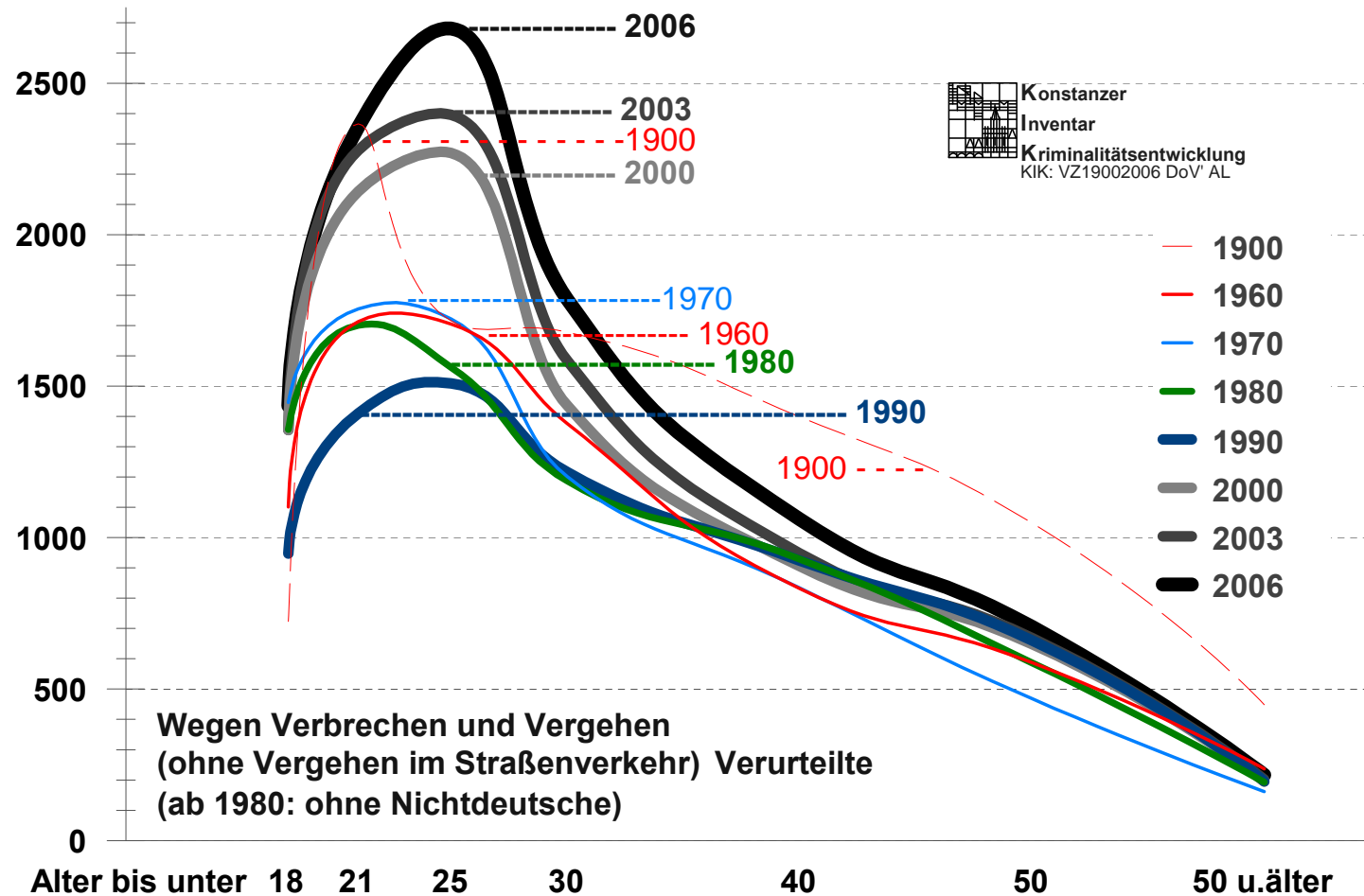
Beispiele für Analysemöglichkeiten: 2. Tatverdächtige und Verurteilte

- Junge Menschen weisen in jeder Gesellschaft und zu allen Zeiten eine deutliche höhere Belastung mit registrierter Kriminalität auf als Erwachsene. »Ich wollte, es gäbe gar kein Alter zwischen zehn und dreiundzwanzig, oder die jungen Leute verschliefen die ganze Zeit: Denn dazwischen ist nichts, als den Dirnen Kinder schaffen, die Alten ärgern, stehlen, balgen« (Shakespeare, Wintermärchen, 3. Akt, 3. Szene, 1611).
- Ihren Gipfel erreicht diese Höherbelastung im Hellfeld zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr. Danach geht die Belastung wieder zurück.
- Die Anstiege bleiben auf die Altersgruppen junger Menschen beschränkt, d.h. die Zunahmen setzen sich nicht in das Erwachsenenalter hinein fort. Jugendtypische Kriminalität ist demnach kein Einstieg in eine „kriminelle Karriere“; schon gar nicht ist dies der Ladendiebstahl.

Wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilte nach Altersgruppen.

Verurteiltenbelastungsziffer (Verurteilte pro 100.000 strafm. Einwohner).

Deutsches Reich; Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1995 mit Gesamtberlin**



Berechnung nach:

Statistik des Deutschen Reichs, NF, Bd. 139, Berlin 1902, Tabelle III; Statistik des Deutschen Reichs, NF, Bd. 429,

Kriminalstatistik für das Jahr 1930, 7 f.;

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A: Bevölkerung und Kultur, Reihe 9: Rechtspflege II. Strafverfolgung 1960, 1970;

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10. Rechtspflege. Reihe 3: Strafverfolgung 1980, 1990, 2000, 2006.

Beispiele für Analysemöglichkeiten:

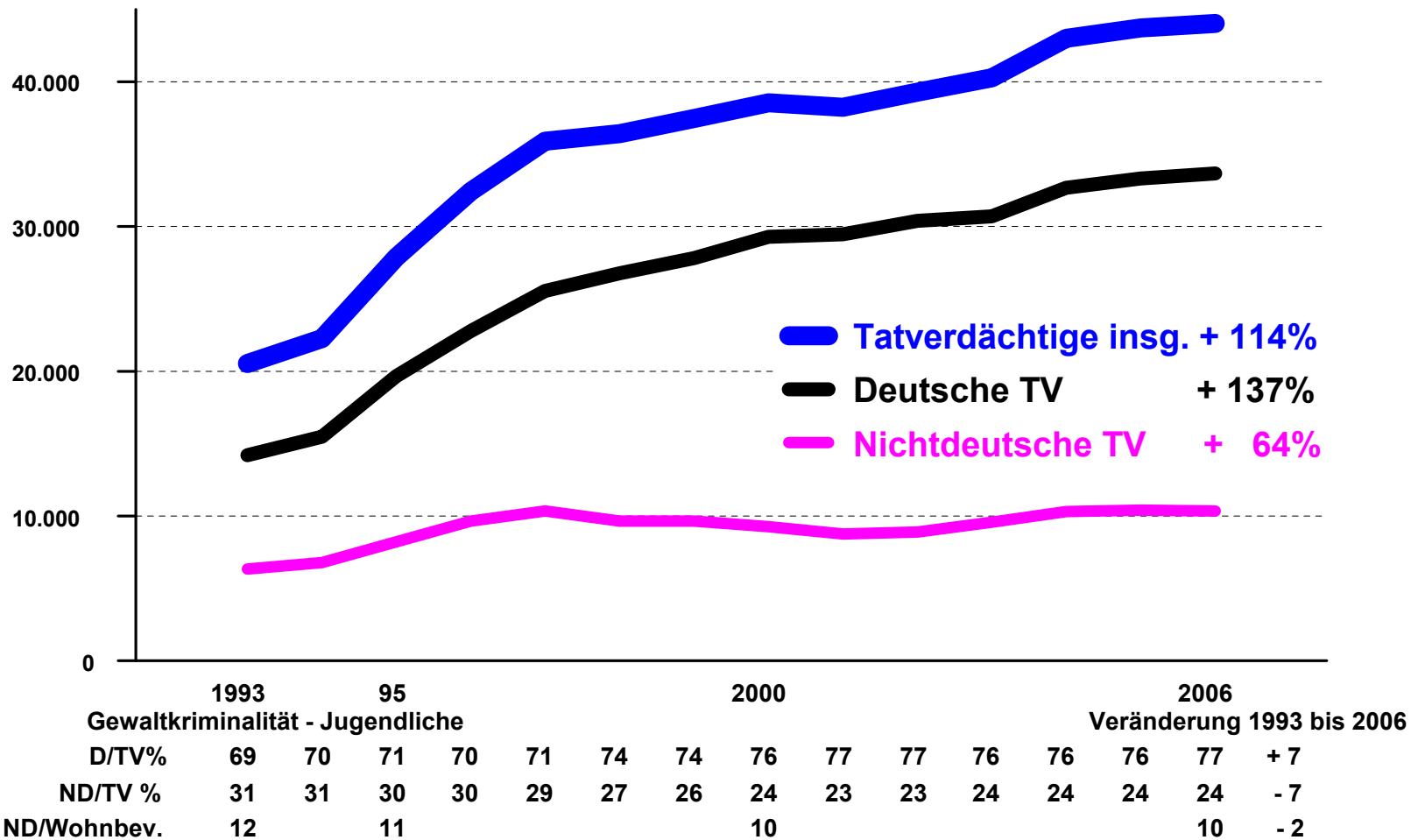
2. Tatverdächtige und Verurteilte

- In den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken wird seit den 1980er Jahren die Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen und Verurteilten erfasst.
- Bei Gewaltkriminalität weisen Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit deutlich stärkere prozentuale Zuwächse der absoluten Zahlen (bei nur geringen demografischen Veränderungen) auf als die nichtdeutschen Jugendlichen.
- Valide Belastungszahlen (pro 100.000 der Wohnbevölkerung) lassen sich für nichtdeutsche Tatverdächtige und Verurteilte wegen systematischer Untererfassung von Nichtdeutschen in der Wohnbevölkerung (z.B. Touristen, Berufspendler, Illegale) nicht berechnen.
- Die Staatsangehörigkeit ist kein kriminogener Faktor. Die Aussagekraft dieses Merkmals hat überdies durch Migration und durch Änderungen des Staatsbürgerschaftsrecht (Einbürgerung) zunehmend an Bedeutung verloren.

Deutsche und Nichtdeutsche – Entwicklung der (absoluten) Tatverdächtigenzahlen bei **Gewaltkriminalität von Jugendlichen**

Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

Entwicklung der abs. Zahlen poliz. registrierter Tatverdächtiger nach Staatsangehörigkeit



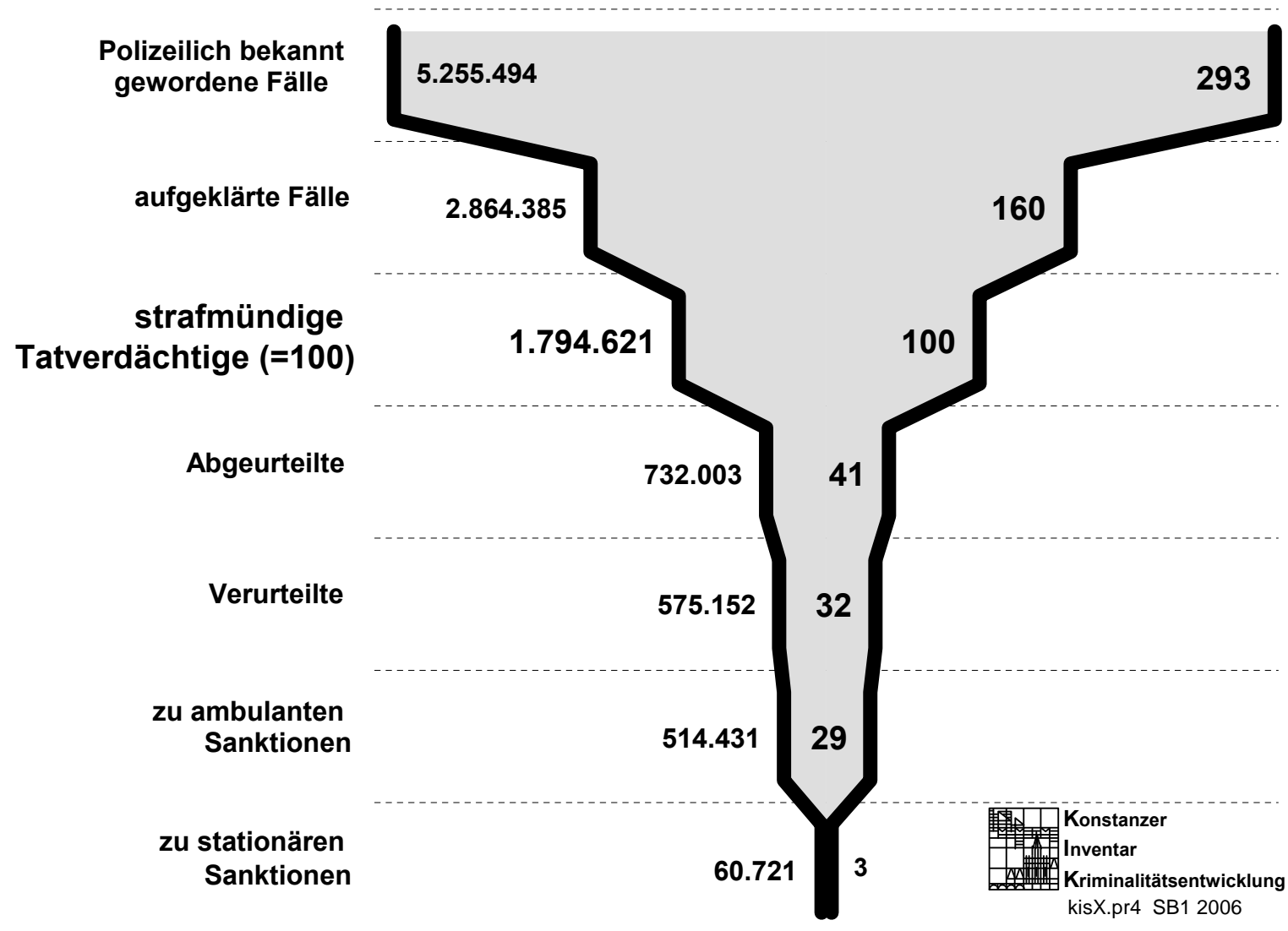
Beispiele für Analysemöglichkeiten:

3. Strukturen strafrechtlicher Sozialkontrolle

Das Strafverfahren ist ein Prozess differentieller Entkriminalisierung.

- Innerhalb der Menge der behördlich bekannt gewordenen Straftaten findet die stärkste Ausfilterung auf der Ebene der Polizei in Form der nicht gelungenen Aufklärung statt. In quantitativer Hinsicht ist sodann die Einstellung des Strafverfahrens (mangels hinreichenden Tatverdachts bei polizeilich ermittelten Tatverdächtigen bzw. bei milderer Schwere aus Opportunitätsgründen) durch die Staatsanwaltschaft bedeutsam.
- Im Ergebnis kommen auf 100 polizeilich ermittelte Tatverdächtige nur ca. 30 Verurteilte.
- Von den Verurteilten werden weniger als 10% zu einer stationären Sanktion (nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheits- oder Jugendstrafe, Strafarrest, Jugendarrest) verurteilt.

Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Deutschland, alte Länder mit Gesamtberlin, 2006. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr.

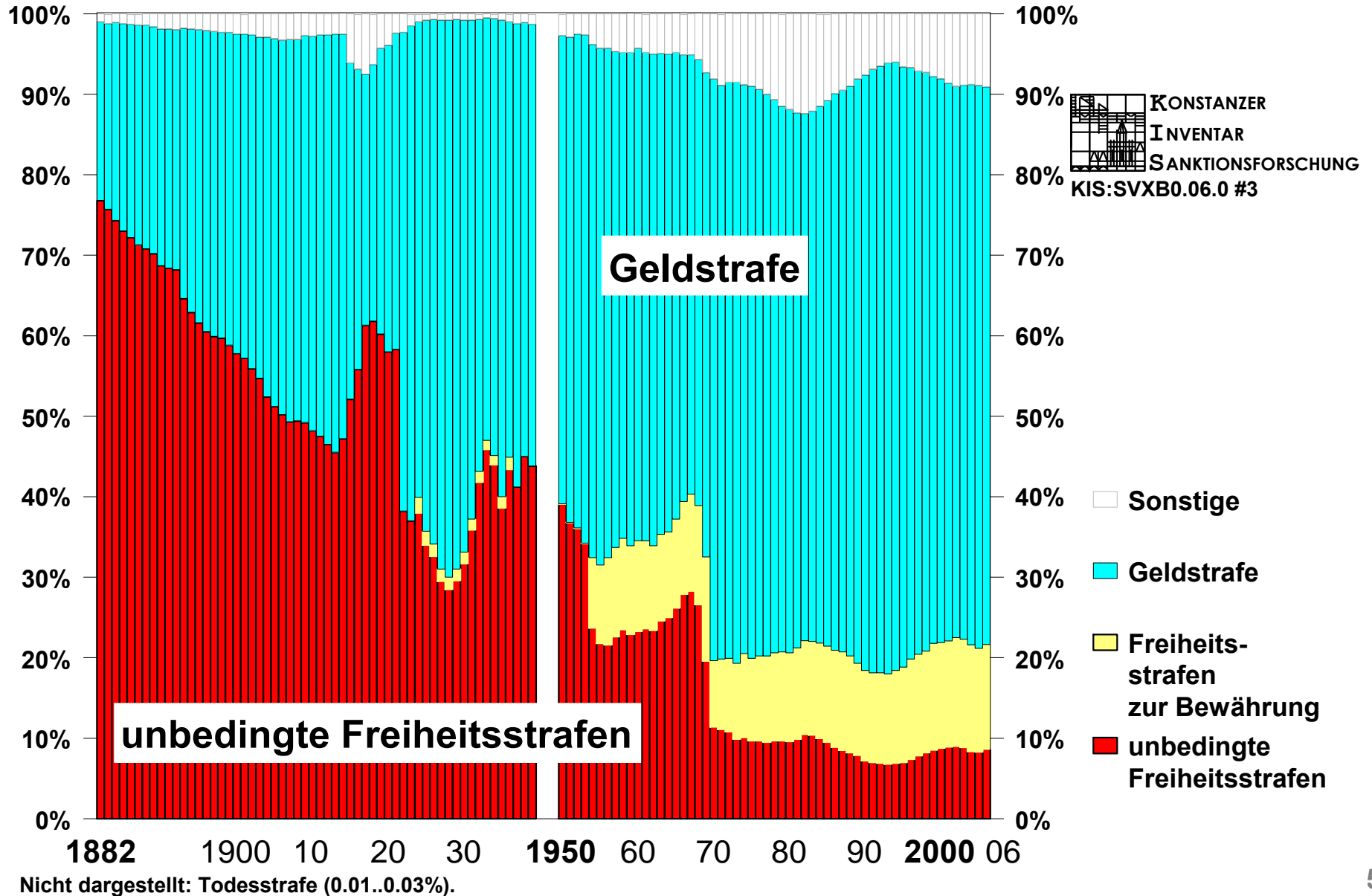


Beispiele für Analysemöglichkeiten:

4. Sanktionierungspraxis der Gerichte

- Die Strafzumessungspraxis der Gerichte lässt sich anhand der vorliegenden statistischen Daten für die letzten 125 Jahre überblicken.
- Kennzeichnend für die deutsche Strafzumessungspraxis ist die nachhaltige Zurückdrängung der stationären Sanktionen zugunsten ambulanter Sanktionen, namentlich der Geldstrafe.
- Das volle Ausmaß dieser Zurückdrängung zeigt sich indes erst, wenn auch die Opportunitätseinstellungen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, 31a, 37 BtMG berücksichtigt werden, die ja 1882 (jedenfalls in der Theorie) alle zur Verurteilung führten. Denn dann dürften gegenwärtig (Stand: 2006) lediglich noch 3,6% aller sanktionierbaren Personen zu einer unmittelbar mit Freiheitsentziehung verbundenen Sanktion verurteilt worden sein.

125 Jahre Kriminalstatistik in Deutschland – Anfänge, Erweiterungen, Ausdifferenzierungen



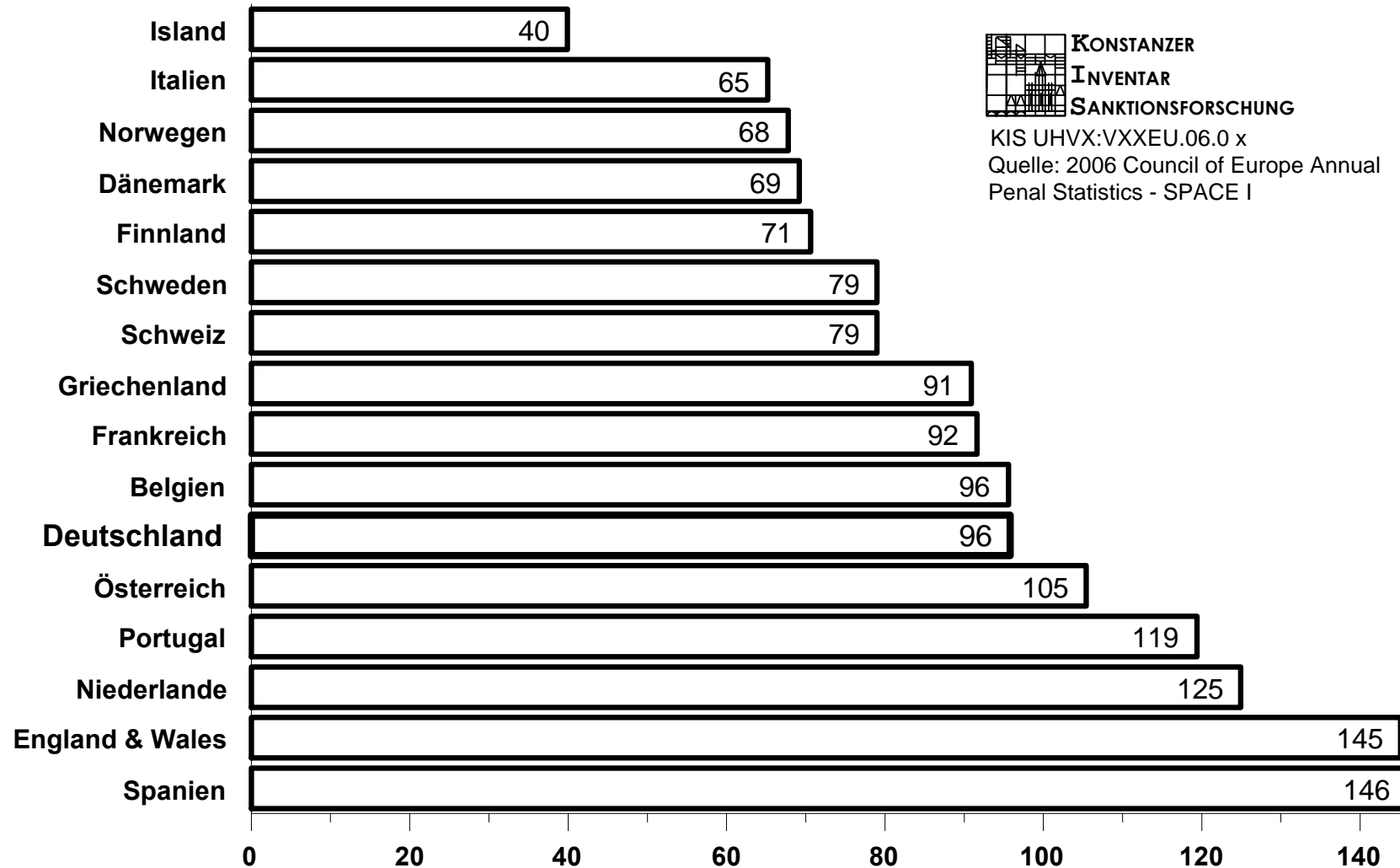
Beispiele für Analysemöglichkeiten:

5. Gefangene, Verwahrte, Maßregelvollzug

- Trotz (oder wegen) dieser Sanktionierungspraxis nimmt Deutschland im westeuropäischen Vergleich bezüglich der Gefangenenraten (Gefangene und Verwahrte pro 100.000 der Wohnbevölkerung) nur einen Mittelplatz ein.
- Deutschland zählt zu den Ländern, in denen eher von Strafen mit langer Dauer Gebrauch gemacht wird.

Gefangene in westeuropäischen Staaten

Gefangene insgesamt. Gefangeneneraten pro 100.000 Einwohner. Stand:1.9.2006 (D: 31.3.2006)

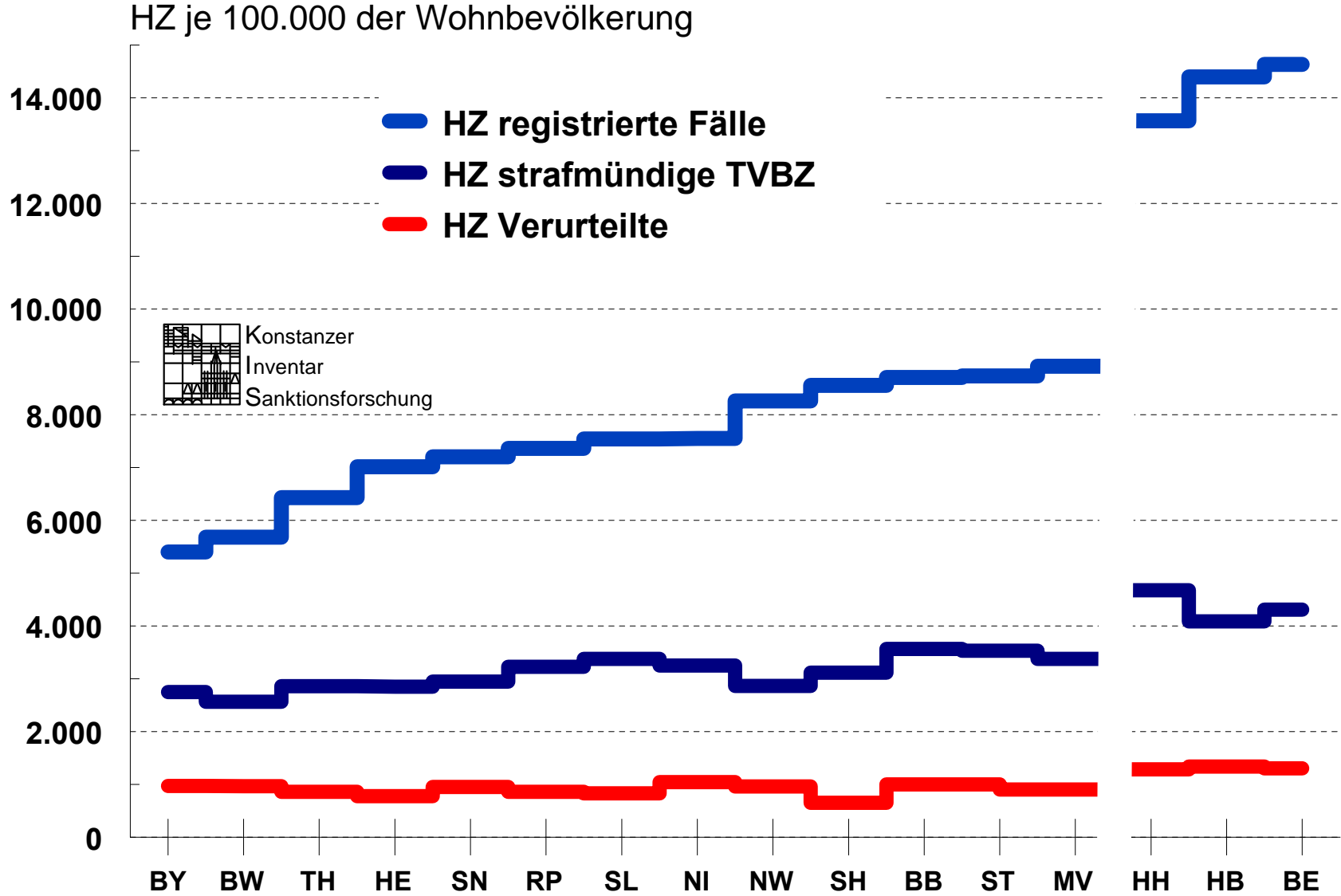


Beispiele für Analysemöglichkeiten:

6. Ländervergleichende Analysen

- Die vergleichende Gegenüberstellung von Häufigkeitszahlen (polizeilich registrierte Fälle pro 100.000 der Wohnbevölkerung), von Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen (jeweils bezogen auf 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung) zeigt, dass – abgesehen von den drei Stadtstaaten, deren Belastungszahlen insbesondere wegen der „Einpendler“ systematisch überhöht sind – zwischen Häufigkeitszahlen und Verurteiltenbelastungszahlen kein statistischer Zusammenhang besteht. Der Kilometerstein des Tatortes ist demnach in hohem Maße über die Verfolgungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit mitentscheidend.
- Diese Unterschiede setzen sich fort in der Sanktionierungspraxis, und zwar sowohl bei den informell und den formell Sanktionierten als auch bei der Anordnung von Maßregeln (gem. §§ 63, 64 StGB), und im Strafvollzugsregime.

Häufigkeitszahl, Tatverdächtigenbelastungszahl und Aufklärungsrate, nach Ländern, 2006. Straftaten insg., ohne Vergehen im Straßenverkehr

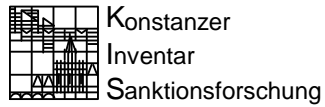


HZ Fälle: bez. auf je 100.000 der Wohnbev.;

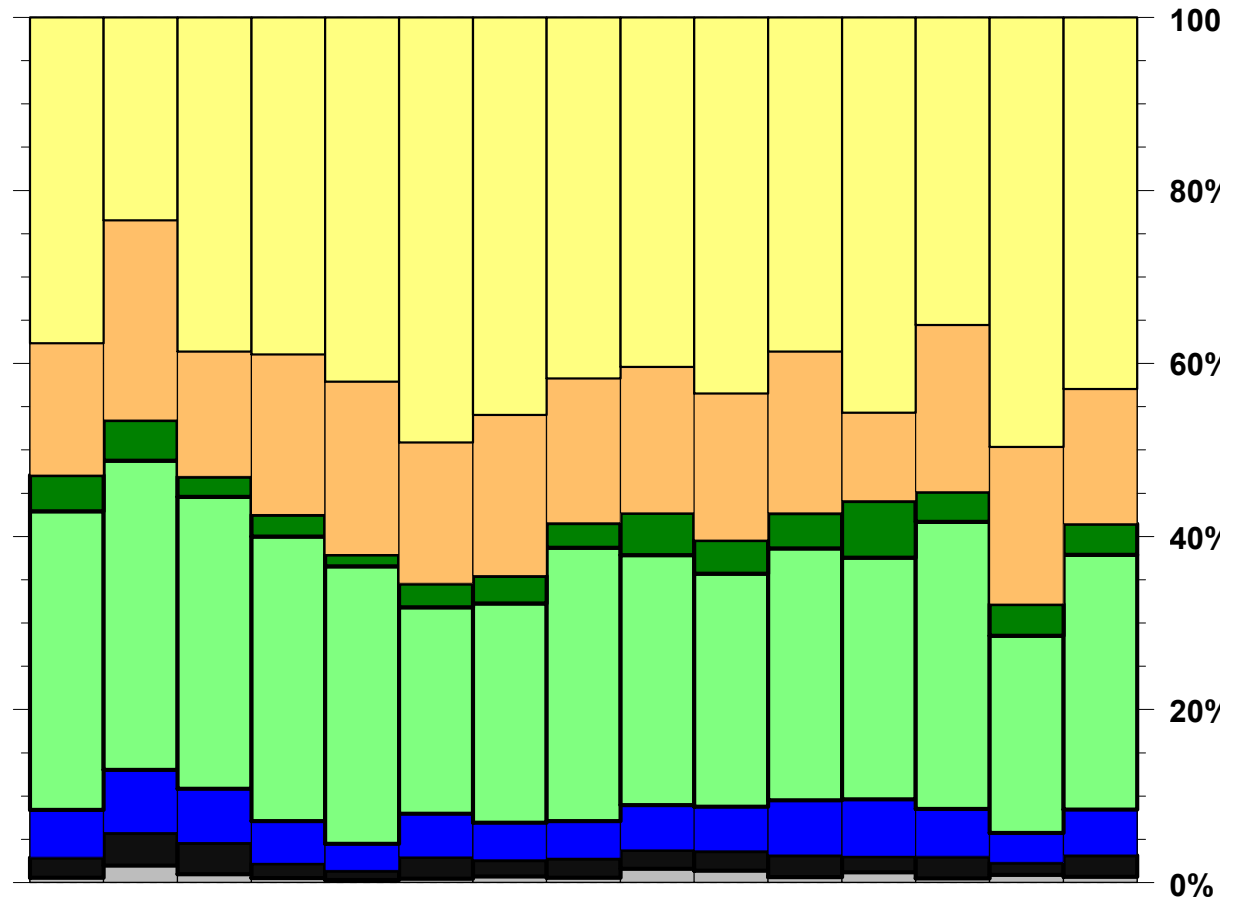
HZ strafm. TV und Verurt.: bez. auf je 100.000 der strafmündigen Wohnbev.

Informell und formell Sanktionierte, nach Ländern, 2006.

Jeweils schwerste Sanktion. Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte



- Inform. Sankt. ohne Aufl. §§ 153, 153b StPO, § 45 I, II JGG, § 31a BtMG
- Inform. Sankt. mit Aufl. § 153a StPO, §§ 45 III, 47 JGG, § 37 BtMG
- amb. Zuchtm. amb. ErzM. § 27 JGG
- Geldstrafe §§ 59, 60 StGB
- bedingte Jgd.- Freiheitsstrafe Strafarrest
- unbed. Jgd.- Freiheitsstrafe Strafarrest
- Jugendarrest Heimerz.

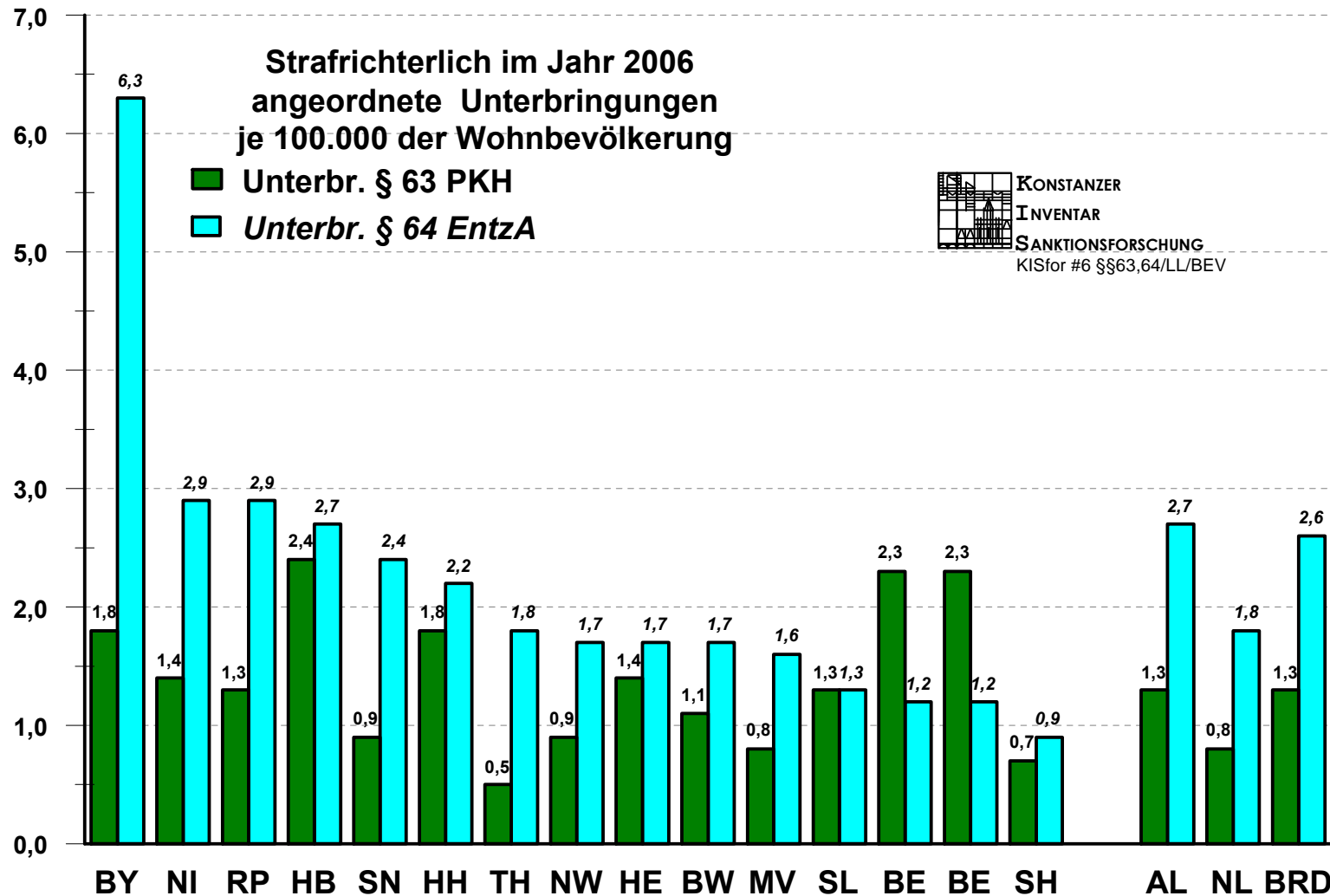


	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	SH	TH
Interventionsrate**	62,3	76,6	61,4	61,0	57,9	50,9	54,1	58,3	59,6	56,5	61,4	54,3	64,4	50,3	57,1
Internierungsrate*	2,9	5,7	4,6	2,2	1,4	2,9	2,6	2,8	3,8	3,6	3,2	3,0	3,0	2,3	3,2

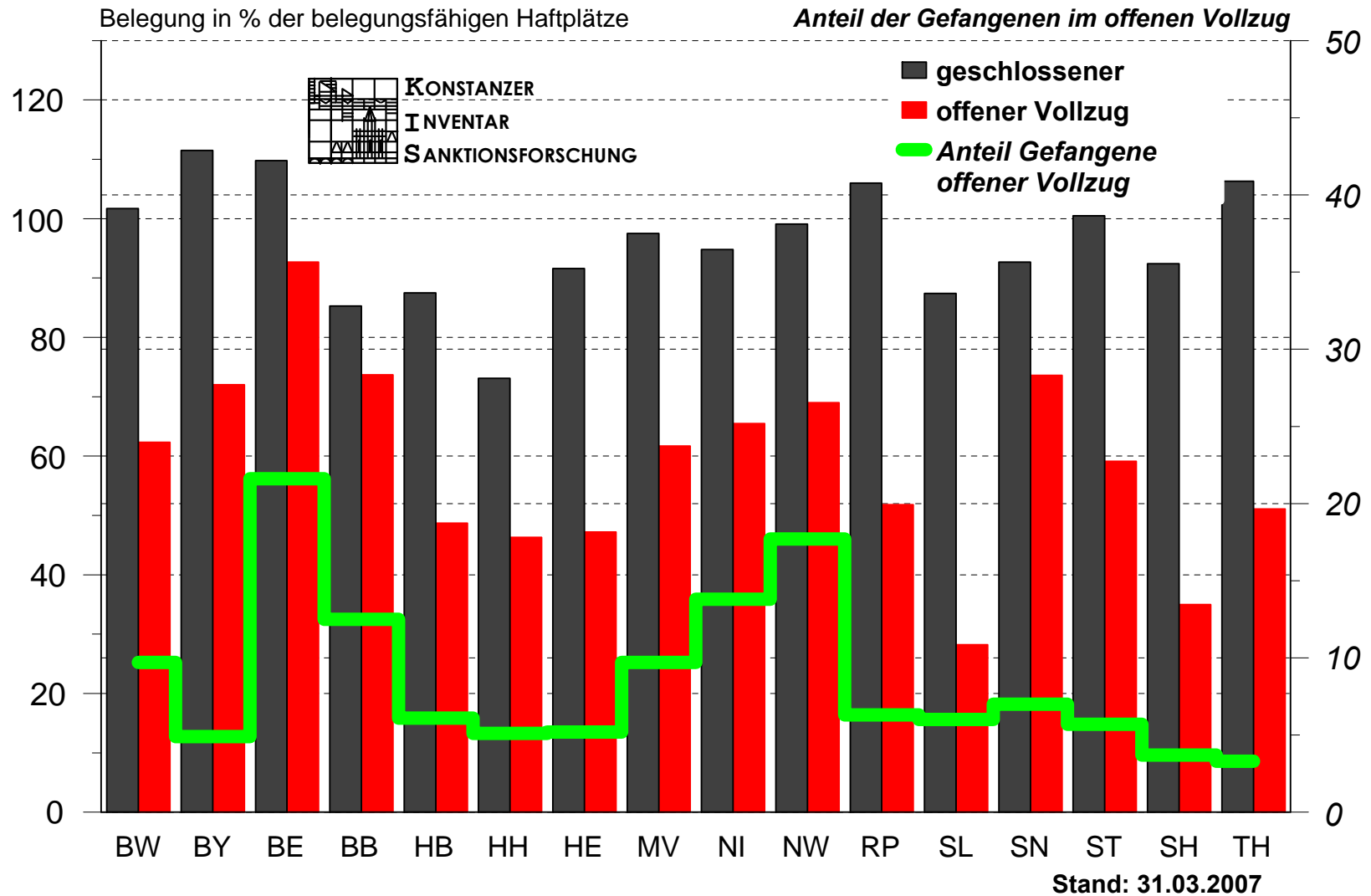
** Interventionsrate: (Verurteilte + Informell Sanktionierte mit Auflagen) / Sanktioniert (%)

* Internierungsrate: (unbedingte Jgd-, Freih.Strafe, StrafArr., + Arrest + Heim) / Sanktioniert (%)

Abgeurteilte mit Anordnung der Unterbringung gem. § 63 und § 64 StGB nach Ländern. Anteile, bezogen auf je 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung. Deutschland (ohne Sachsen-Anhalt) 2006



Belegungsdichte im geschlossenen und offenen Strafvollzug nach Ländern
 Gefangene/Verwahrte pro 100 Haftplätze am 31.3.2007 sowie Anteil der Gefangenen im
 offenen Vollzug

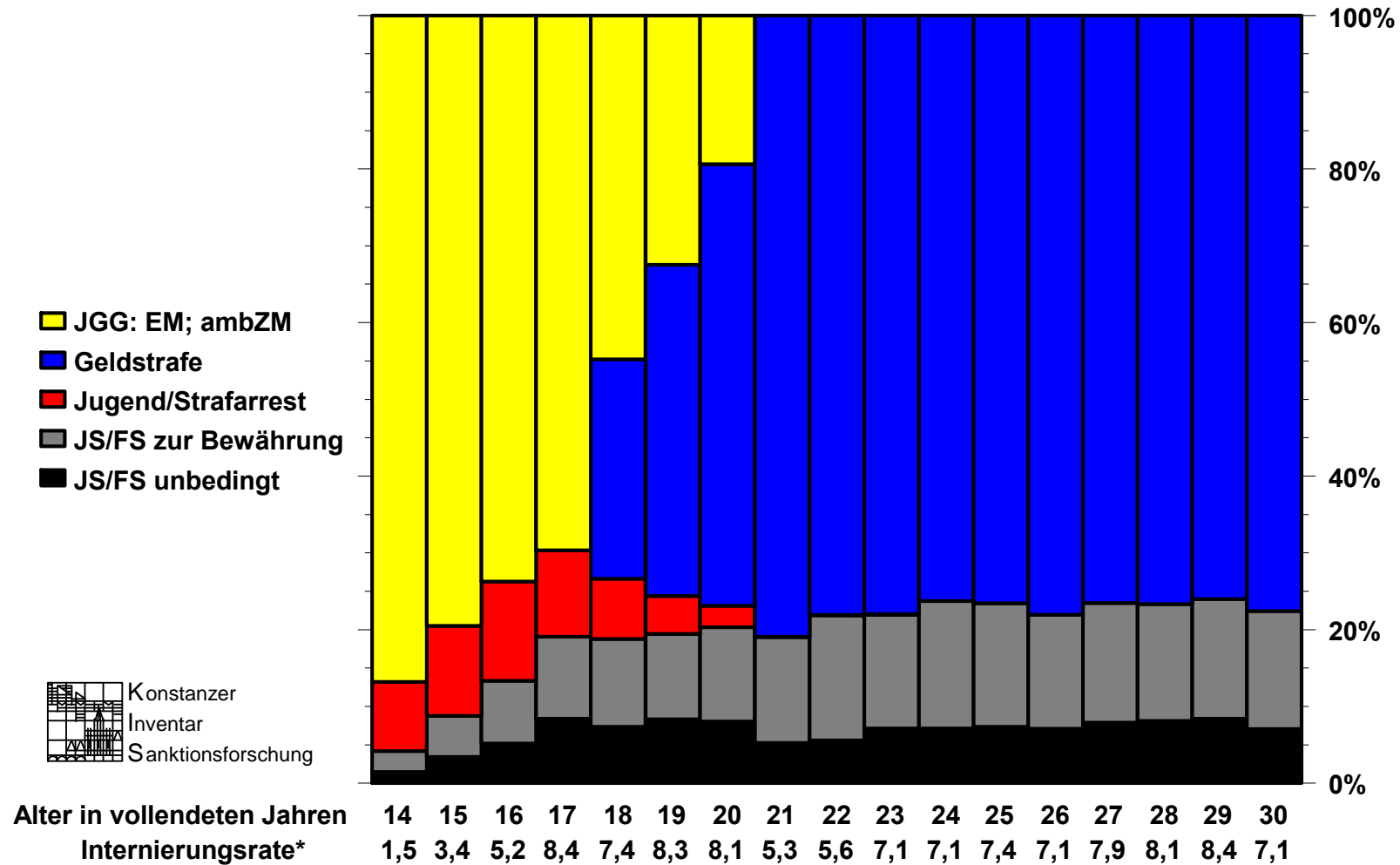


Neue Erkenntnismöglichkeiten durch

7. Mikrodatensätze der Forschungsdatenzentren

- Die Mikrodaten der Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat), der Bewährungshilfestatistik (BewHStat) und der Strafvollzugsstatistik (StVollzStat) stehen der Forschung über die Forschungsdatenzentren zur Verfügung. Dadurch sind neue Analysemöglichkeiten gegeben.
- So zeigt beispielsweise die Auswertung der – sonst nicht möglichen – altersabhängigen Sanktionierung, dass die von Teilen der Politik vertretene Annahme, die Einbeziehung der Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) in das Erwachsenenstrafrecht würde zu einer Strafverschärfung führen („Härte des Gesetzes“) falsch ist. Wie die Auswertung der StVerfStat Baden-Württemberg zeigt, ist die Internierungsrate – Anteil der zu stationären Sanktionen Verurteilten – bei den 21jährigen Erwachsenen niedriger als bei den 20jährigen Heranwachsenden. Die Heranwachsenden dürften aber keine wesentlich andere, insbesondere keine schwerere Kriminalitätsstruktur aufweisen als die 21jährigen Erwachsenen, allenfalls weniger Vorstrafen.

Altersabhängige Sanktionierung nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht.
 Straftaten insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr), **Baden-Württemberg 2006**
 Anteile der jeweils schwersten Sanktion, bezogen auf Verurteilte.



* Internierungsrate: (unbedingte Jugend- oder Freiheitsstrafe, Jugendarrest) / Verurteilte (%)

Neue Wege der Berichterstattung

8. Periodische Sicherheitsberichte der Bundesregierung

Ein Sicherheitsbericht ist unverzichtbar für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik. Sein Informationsgewinn gegenüber den bisherigen, auch weiterhin unverzichtbaren Kriminalstatistiken liegt vor allem in folgenden vier Punkten.

- Durch die Einbeziehung von Daten sämtlicher Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken sowie anderer Datenquellen als auch von wissenschaftlichen Forschungsergebnissen enthält der Sicherheitsbericht eine Zusammenschau des derzeitigen Wissensstandes auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit.
- Die in Kriminalstatistiken vorherrschende tat- und täterorientierte Betrachtung wird ergänzt durch Opferdaten und Täter-Opfer-Konstellationen sowie durch Befunde zur „gefühlten Kriminalität“, insbesondere zur Kriminalitätsfurcht. Dargestellt werden Kriminalität und die staatlichen Reaktionen hierauf.
- Es werden Handlungsmöglichkeiten zur Vorbeugung oder Reduzierung von Kriminalität aufgezeigt, und zwar nicht nur mit strafrechtlichen, sondern auch mit außerstrafrechtlichen Mitteln.
- Der Sicherheitsbericht zeigt schließlich, in welchen Bereichen der amtlichen Statistiken noch Defizite bestehen.



Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium
der Justiz

Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht



Gliederung

Defizite des deutschen kriminalstatistischen Systems

- „Gut, aber nicht gut genug“ – Einschätzungen des bestehenden kriminalstatistischen Systems
- Einsetzung der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ durch den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten
- Bestandsaufnahme der Defizite durch die Arbeitsgruppe

Gliederung

- # Defizite des deutschen kriminalstatistischen Systems
 - **„Gut, aber nicht gut genug“ – Einschätzungen des bestehenden kriminalstatistischen Systems**

„Gut, aber nicht gut genug“ – Einschätzungen des bestehenden kriminalstatistischen Systems

- „Der Sicherheitsbericht verdeutlicht nicht zum ersten Mal, dass die amtlichen Statistiken in ihrer jetzigen Form **Lücken** aufweisen. Diese Situation gilt es auf der Grundlage der durch den Sicherheitsbericht gewonnenen Erkenntnisse zu verbessern“ (Bundesregierung, **Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2001**, S. 600)
- „...die derzeitigen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken (sind) in mehrfacher Hinsicht **ergänzungs- und optimierungsbedürftig** ..., und zwar
 - ergänzungsbedürftig durch kontinuierliche Dunkelfelduntersuchungen,
 - optimierungsbedürftig insbesondere durch Schließung von Lücken in regionaler und inhaltlicher Hinsicht, durch Koordinierung der Erhebungseinheiten und der Erhebungsmerkmale sowie der Zählregeln, und
 - ergänzungsbedürftig durch Schaffung der Voraussetzungen für verlaufsstatistische Analysen“ (**Memorandum**, verabschiedet auf dem workshop des RatSWD “Datenprobleme in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken“ am 27. Oktober 2006 in Berlin)

Gliederung

- # Defizite des deutschen kriminalstatistischen Systems
 - „Gut, aber nicht gut genug“ – Einschätzungen des bestehenden kriminalstatistischen Systems
 - **Einsetzung der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ durch den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten**

Einsetzung der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ durch den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten

Aufgrund des Memorandums (workshop 2006) setzte der RatSWD eine **elfköpfige AG „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“** ein. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, binnen eines Jahres Empfehlungen zur Verbesserung des gegenwärtigen Standes zu erarbeiten. Die konstituierende Sitzung der AG fand im Juli 2007 in Berlin statt.

Vertreten sind in der AG Wissenschaftler, Mitarbeiter des BKA, des Statistischen Bundesamtes, der Statistischen Landesämter, des Niedersächsischen Justizministeriums, des BMI sowie des BMJ.

Die AG hat ihre Empfehlungen noch nicht abschließend beraten. Derzeit kann deshalb nur ein **Werkstattbericht** gegeben werden.

Ausgehend von den Zielen eines kriminalstatistischen Systems hat die AG das bestehende System auf etwaige Defizite geprüft und berät derzeit über kurz-, mittel- und langfristig umsetzbare Lösungen.

Gliederung

Defizite des deutschen kriminalstatistischen Systems

- „Gut, aber nicht gut genug“ – Einschätzungen des bestehenden kriminalstatistischen Systems
- Einsetzung der Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“ durch den Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten
- **Bestandsaufnahme der Defizite durch die Arbeitsgruppe**

Gliederung

- # Bestandsaufnahme der Defizite durch die Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“
 - **Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität**
 - Tätigkeit und Entscheidungen der Instanzen der Strafverfolgung
 - Zahl und Art der verhängten strafrechtlichen Rechtsfolgen
 - Vollstreckung und Vollzug der Rechtsfolgen

Einige Fragen zu Taten und Tätern, auf die die Kriminalstatistiken keine Antworten enthalten

- **1. Frage: Wie sicher ist Deutschland?** Was wissen wir über das Maß der Gefährdung durch Rechtsverstöße?
- **2. Frage:** Die Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Körperverletzungsdelikte nehmen zu. **Insbesondere die Tatverdächtigenbelastungszahlen junger Menschen haben seit Ende der 1980er Jahre deutlich zugenommen. Wird tatsächlich mehr verübt oder nur mehr angezeigt?**
- **3. Frage:** Polizeilich registrierte Jugendkriminalität nimmt zu, namentlich die Körperverletzungsdelikte. Wird unsere Jugend immer "krimineller" und wird die Gewalt immer "schlimmer"? **Nimmt die Schwere der Straftaten zu?**
- **4. Frage:** Je stärker ein Jugendlicher zur Kriminalität neigt, „desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass er einen **Migrationshintergrund** hat“ (R. Koch). Was wissen wir über den Zusammenhang von Migrationshintergrund und Kriminalität bzw. Mehrfachtäterschaft?
- **5. Frage:** Fast der gesamte Anstieg der registrierten Kriminalität wird durch die Staatsanwaltschaft verfahrensrechtlich entkriminalisiert. **Schöpft die Polizei schneller Verdacht oder handelt es sich um Arbeitsökonomie der Staatsanwaltschaft?**
- **6. Frage:** Mehr jugendliche Gewalttäter und relativ weniger verurteilte Gewalttäter – wie ist die **Auseinanderentwicklung** („sich öffnende Schere“) zwischen **Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen** zu erklären?

1. Frage: Wie sicher ist Deutschland? Was wissen wir über das Maß der Gefährdung durch Rechtsverstöße?

1. Wir wissen nur etwas über den Umfang der **angezeigten** Kriminalität. Was nicht angezeigt wird, bleibt der Polizei fast immer unbekannt. Es gibt – im Unterschied zu Ländern wie England, Niederlande, Schweden, USA - **keine periodische**, statistikbegleitende **Dunkelfeldforschung**.

2. Über die Zahl der amtlich bekanntgewordenen **Fälle**, der ermittelten **Tatverdächtigen** und der **Opfer** informiert lediglich die Polizeiliche Kriminalstatistik, aber nur **teilweise**

a) Vergehen im Straßenverkehr (einschl. fahrlässige Tötungen) werden nicht ausgewiesen, also mindestens ein Viertel der registrierten Kriminalität (2006 wurde fast jeder vierte Verurteilte wegen eines Vergehen im Straßenverkehr als schwerstem Delikt verurteilt).

b) Von der Staatsanwaltschaft oder anderen Behörden als der Polizei bearbeitete Straftaten (ausgenommen die vom Zoll bearbeiteten Rauschgiftdelikte) werden nicht in der PKS ausgewiesen (Folge: Untererfassung von Wirtschaftskriminalität, Steuervergehen).

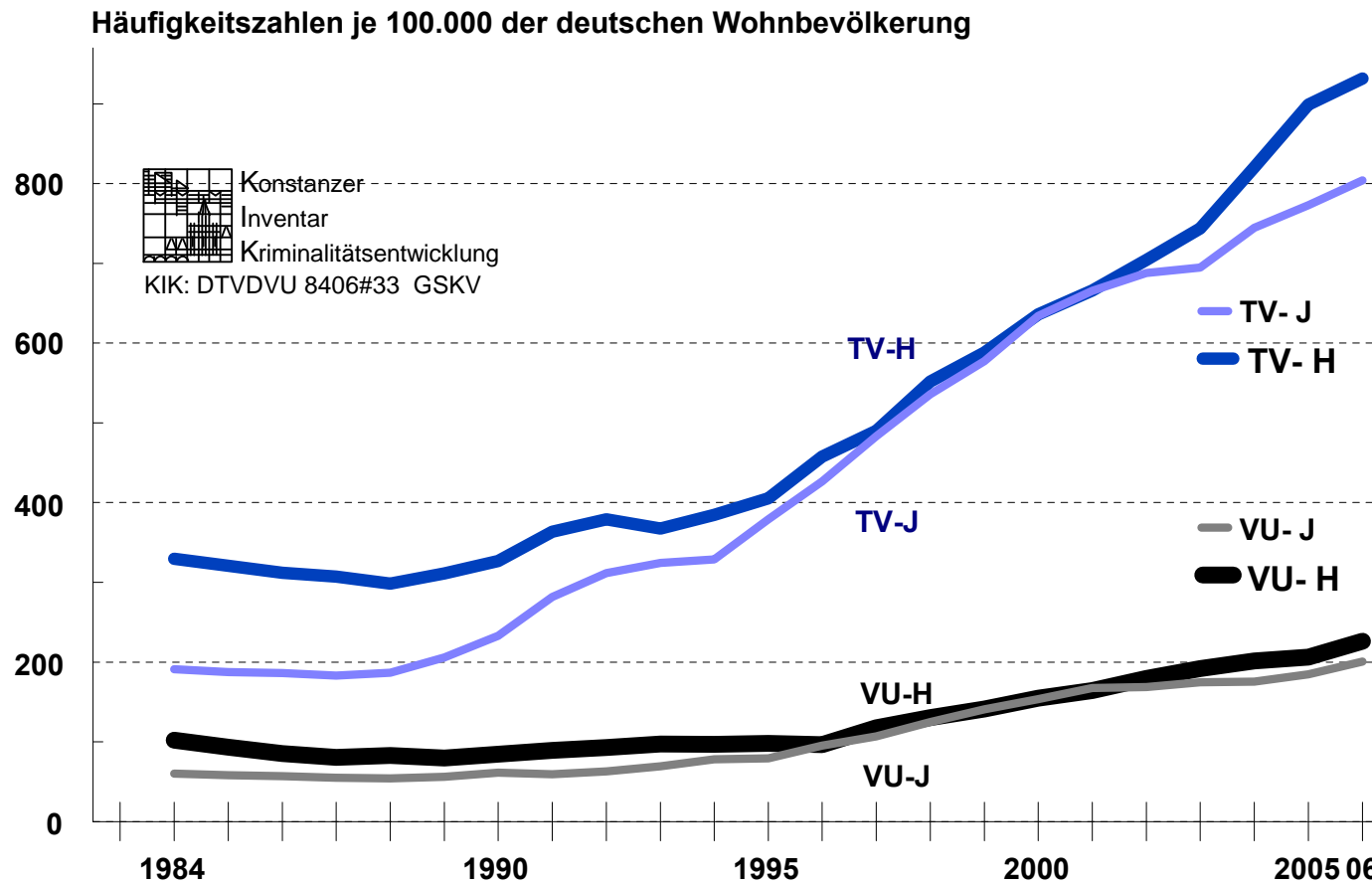
c) Opfer werden nur bei einigen Straftaten ausgewiesen.

2. Frage: Die Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Körperverletzungsdelikte nehmen zu. Insbesondere die Tatverdächtigenbelastungszahlen junger Menschen haben seit Ende der 1980er Jahre deutlich zugenommen. Wird tatsächlich mehr verübt oder nur mehr angezeigt?

Antwort hierauf kann nur eine periodische, statistikbegleitende Dunkelfeldforschung geben. Die vorliegenden, regional und altersgruppenmäßig beschränkten Befunde sprechen dafür, dass in den letzten Jahren mehr angezeigt worden ist. Flächendeckend und für alle Altersgruppen wissen wir es mangels entsprechender Dunkelfeldforschung nicht. Die 2002 vorgelegten Vorschläge der von Bundesinnenministerium und Bundesjustizministerium eingesetzten Arbeitsgruppe „Bevölkerungsumfrage zu Kriminalitäts-erfahrungen und Sicherheitsempfinden - BUKS“ zu einer entsprechenden Dunkelfeldforschung sind noch nicht umgesetzt.

Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte, nach Altersgruppen (Jugendliche und Heranwachsende) – gefährliche und schwere Körperverletzung.

Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 (PKS) bzw. ab 1995 mit Gesamtberlin, 1984 .. 2006



Gefährliche und schwere Körperverletzung

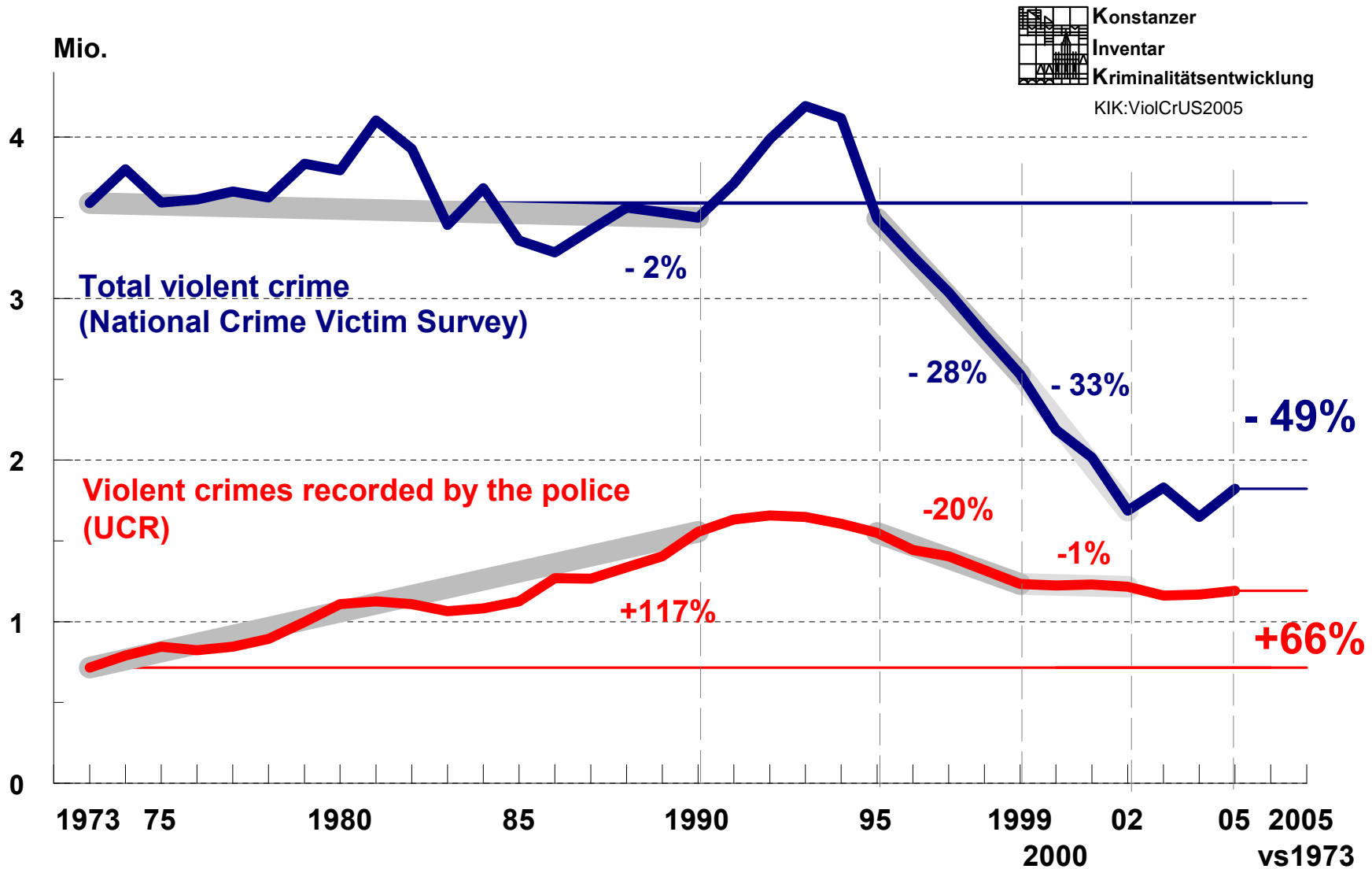
VU/TV J %	31	26	21	24	25%
VU/TV H %	31	26	24	24	24%

TV: Tatverdächtigenbelastungszahl, VU: Verurteiltenbelastungszahl, bez. auf je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung;
 J: Jugendliche (14 b.u. 18 J.); H: Heranwachsende (18 b.u. 21 J.) Gebiet: Alte Bundesländer mit Berlin-West, ab 1991 mit Gesamtberlin.

Kann von Hellfelddaten auf die Kriminalitätswirklichkeit geschlossen werden?

- Die Anzeigebereitschaft bestimmt weitgehend Art, Umfang und Entwicklung dessen, was der Polizei bekannt und von ihr registriert wird. Von den Körperverletzungsdelikten werden nur ca. 20% angezeigt.
- Dunkelfeld (die nicht angezeigte Kriminalität) und Hellfeld (der polizeilich registrierten Kriminalität) können sich unterschiedlich, ja sogar gegenläufig entwickeln. In den USA, wo alljährlich eine umfassende Dunkelfeldstudie erstellt wird, verdoppelte sich z.B. zwischen 1975 und 1990 die polizeilich registrierte Gewaltkriminalität; die Befragung einer großen, repräsentativen Stichprobe zeigte jedoch insgesamt keinen Anstieg.
- Ohne Dunkelfelddaten – wie derzeit in Deutschland - bleibt deshalb gänzlich ungewiss, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der "Kriminalitätswirklichkeit" widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind.

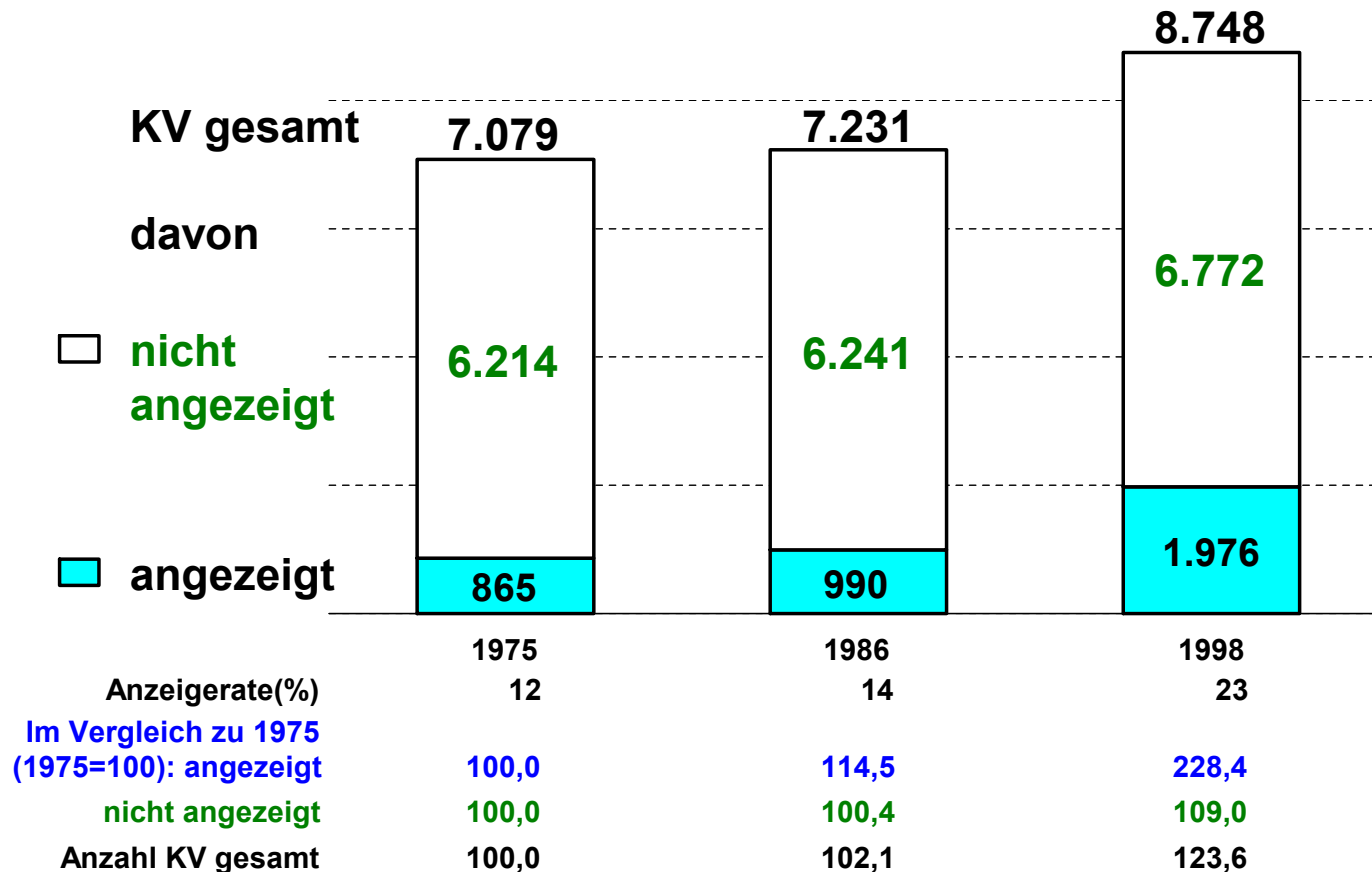
Gewaltkriminalität im Dunkelfeld und polizeilich registrierte Gewaltkriminalität. USA 1973 ... 2005



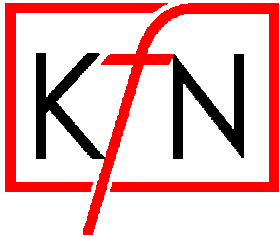
Veränderung der Anzeigebereitschaft

- Wird mehr angezeigt, dann steigt die registrierte Kriminalität selbst dann, wenn nicht mehr „passiert“. Seit Jahren ist bekannt, dass gerade bei Körperverletzungsdelikten die Anzeigebereitschaft zugenommen hat. In ihrer für Bochum repräsentativen, im Auftrag des Bundeskriminalamtes durchgeführten Bevölkerungsbefragung stellten z.B. Schwind et al. fest, dass die Anzeigebereitschaft von 12% im Jahr 1975 auf 23% im Jahr 1998 angestiegen ist, sich also nahezu verdoppelt hatte. Zwei Drittel der in diesem Zeitraum erfolgten Zunahme der polizeilich registrierten Fälle von Körperverletzung beruhten danach lediglich auf einer Veränderung der Anzeigebereitschaft.
- In den seit Ende der 1990er Jahre durchgeführten Schülerbefragungen – 9. Jahrgangsstufe – wurde zumeist ein deutlicher Anstieg der Anzeigebereitschaft der jugendlichen Opfer von Gewalttaten festgestellt. In der KFN-Schülerbefragung (München, Schwäbisch Gmünd und Stuttgart) stieg die Anzeigequote zwischen 1998 und 2005/6 von (Durchschnitt aller Städte) 19,7% auf 25,5% an (Körperverletzung mit Waffe) bzw. von 14,4% auf 18,4% (Körperverletzung ohne Waffe), und zwar jeweils beim letzten Delikt, bei Körperverletzung insgesamt von 17,8% auf 20,7%.

Entwicklung der absoluten Zahlen angezeigter und nicht angezeigter Körperverletzungen in den Untersuchungen Bochum I bis Bochum III (1975/1986/1998)

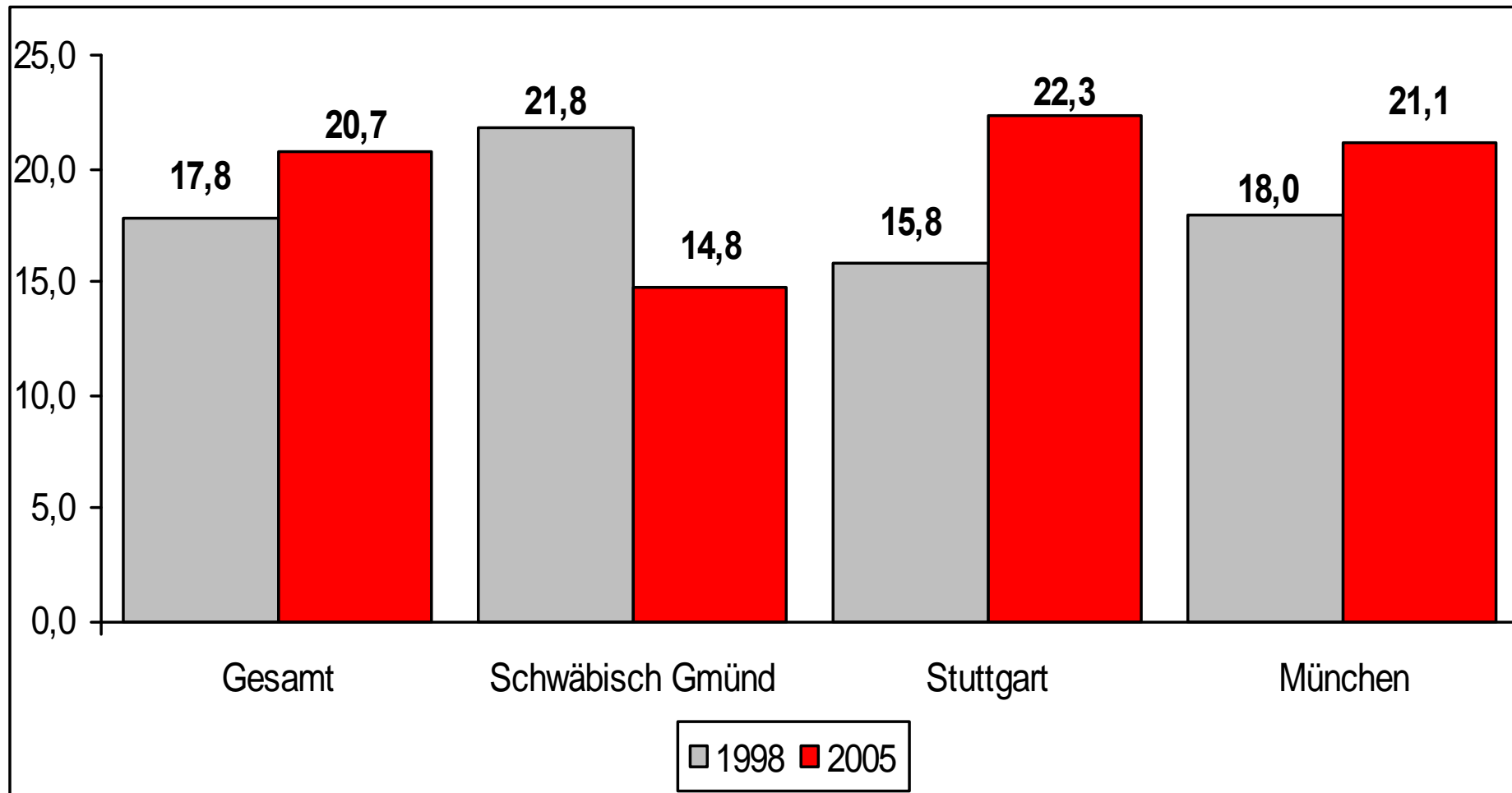


Quelle: Schwind, H. D., Fetchenhauer, D., Ahlborn, W.; Weiß, R.: Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt, Neuwied/Kriftel 2001, S. 142



Entwicklung der Jugendgewalt

Anzeigequote bei Gewalttaten Jugendlicher (9. Jahrgangsstufe, in %)



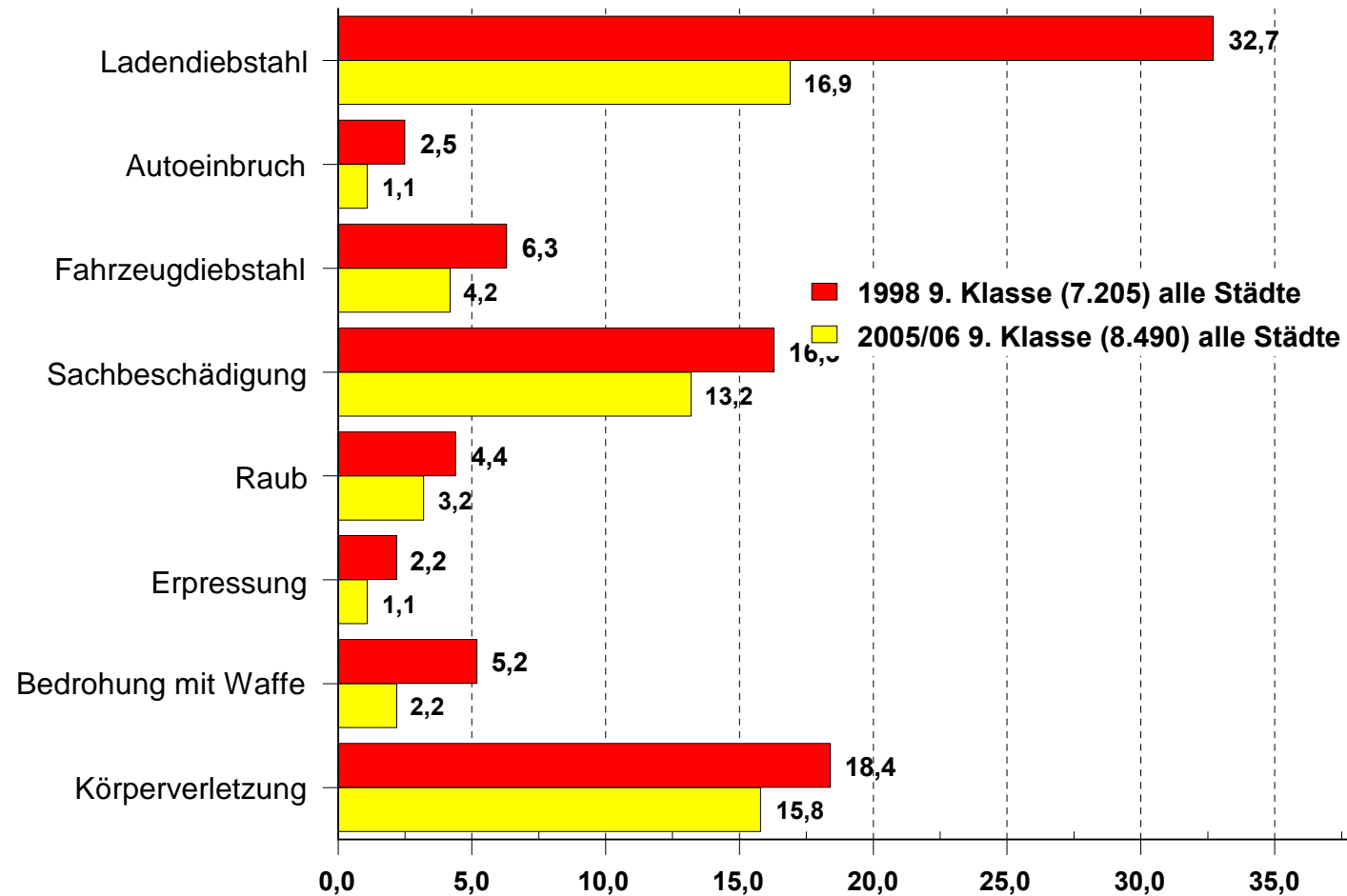
Quelle: KFN: **Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen** ((unveröff. Grafik)

Ergebnisse der neueren Schülerbefragungen zu selbst verübter Delinquenz, insbesondere zu Gewaltdelikten

In sämtlichen seit Ende der 1990er Jahre durchgeführten Befragungen von Schülern der 9. Jahrgangsstufe wurde

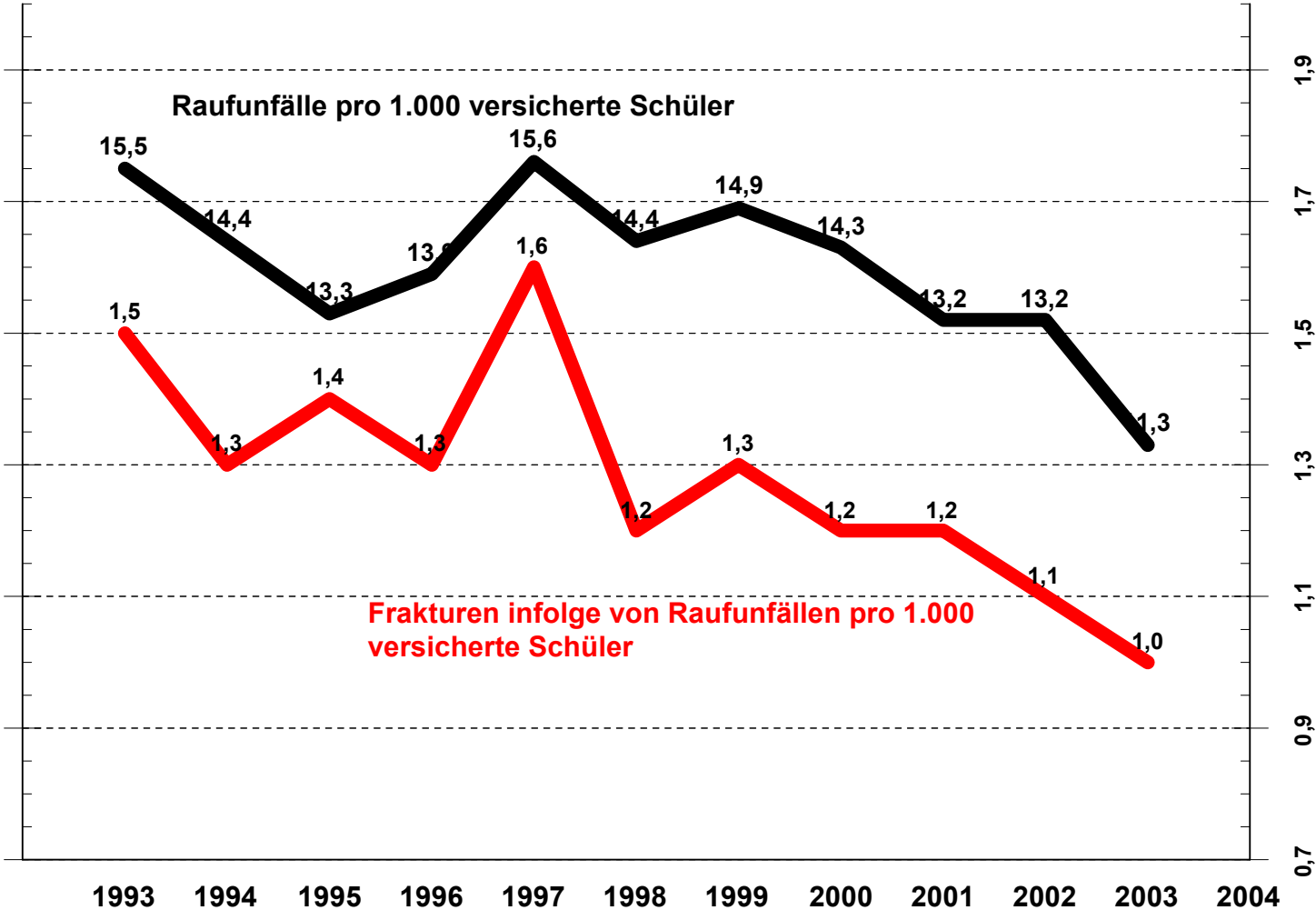
- entweder ein Rückgang oder zumindest eine Konstanz sowohl der von Jugendlichen zugegebenen Gewaltdelikte als auch der von den Jugendlichen berichteten erfahrenen Gewalt festgestellt sowie
- zumeist ein Rückgang gewaltbefürwortender Einstellungen bei den Jugendlichen.
- Die eigentliche Problemgruppe ist der „kleine harte Kern“, der je nach Abgrenzungskriterium zwischen 3% und 9% beträgt und von dem ein erheblicher Teil der selbstberichteten Gewalt ausgeht. Aber auch dieser „Kern“ wird, den Schülerbefragungen zufolge, bei Gewaltdelikten nicht größer, sondern eher kleiner.
- Bestätigt wurden diese Befunde durch Daten des Bundesverbandes der Unfallkassen. Danach hat das gewaltverursachte Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland zwischen 1993–2003 nicht zu-, sondern um rund 25% abgenommen. Da es sich bei der Meldung um eine versicherungsrechtliche Obliegenheit handelt, deren Verletzung Schadensersatzpflichten auslösen kann, ist von einer ziemlich hohen Meldehäufigkeit auszugehen.

Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz). Schülerbefragungen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 vs. 2005-2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 7.205; 2005/06 = N 8.490)



Quelle: Baier, Dirk: Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd, KFN Forschungsbericht Nr. 104, Hannover 2008, S. 26, 27, 32.

Entwicklung gewaltverursachten Verletzungsgeschehens an Schulen in Deutschland 1993–2003. Raufunfälle sowie Frakturen infolge von Raufunfällen je 1.000 versicherte Schüler

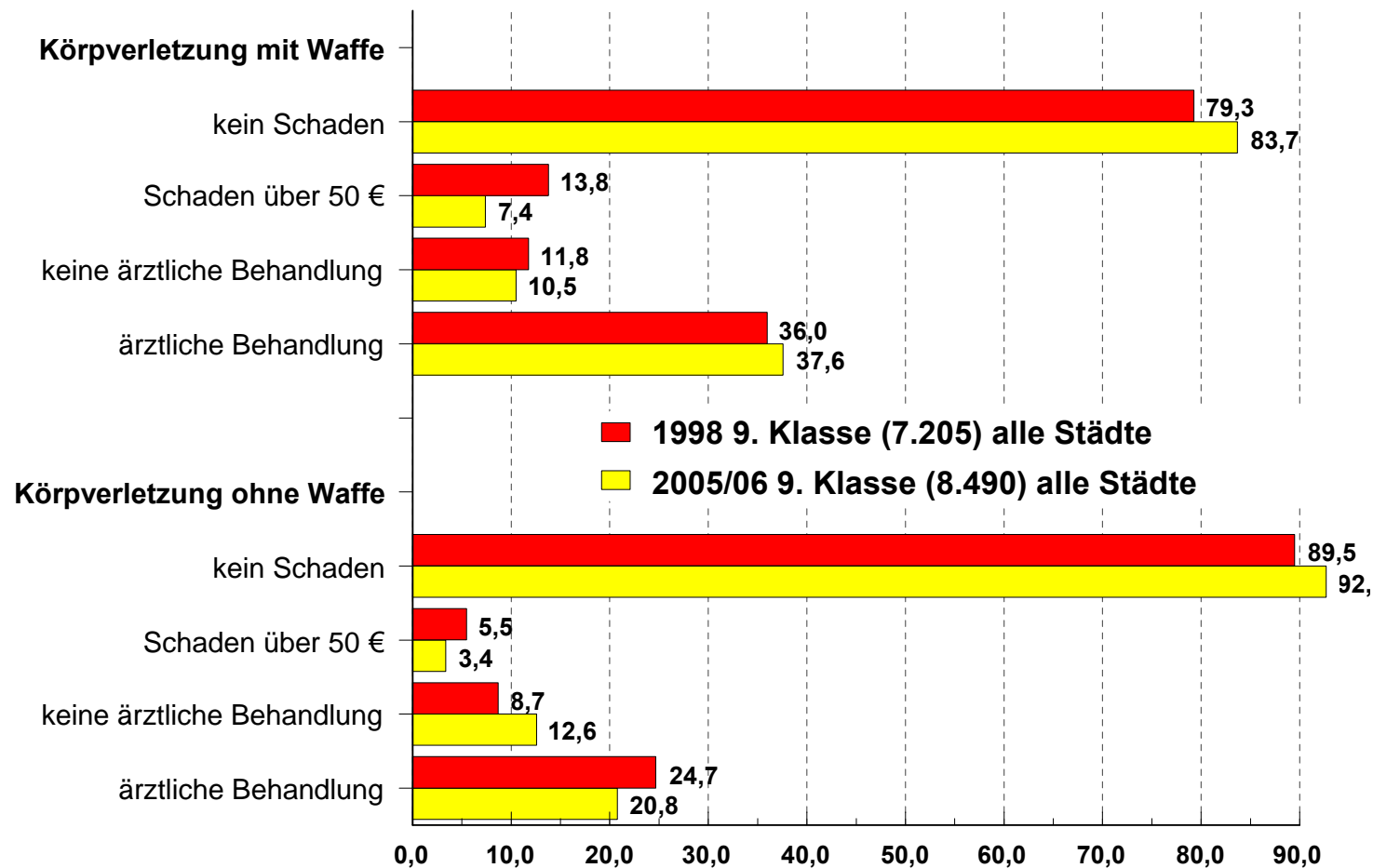


Quelle: Bundesverband der Unfallkassen: Gewalt an Schulen. Ein empirischer Beitrag zum gewaltverursachten Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland 1993–2003, München 2005, S. 15, Tab. 10, S. 19, Tab. 13. (http://www.unfallkassen.de/files/510/Gewalt_an_Schulen.pdf?PHPSESSID=4f0e0829013c1fea734b35e63514cb25).

3. Frage: Polizeilich registrierte Jugendkriminalität nimmt zu, namentlich die Körperverletzungsdelikte. Wird unsere Jugend immer "krimineller" und wird die Gewalt immer "schlimmer"?

- Die Annahme, Gewaltkriminalität sei von "neuer Qualität" ist weit verbreitet. Statistisch kann sie indes nicht belegt werden. In den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken gibt es keinen Schwereindex bei Delikten gegen Leib und Leben, vom Straftatbestand abgesehen.
- Die jüngsten Schülerbefragungen bestätigten allesamt nicht die Annahme, die Intensität der Gewaltdelikte habe zugenommen. Hinsichtlich der Schadensfolgen wurde keine Zunahme von schweren Folgen festgestellt, im Gegenteil.
- Auch der Bundesverband der Unfallkassen kam zum Ergebnis, dass die Zahl der Frakturen - als Indiz für die Schwere von aggressionsverursachten physischen Verletzungen - nicht zu-, sondern abgenommen hat.

Entwicklung der Folgeschäden von Gewaltübergriffen (in %, gewichtete Daten) Schülerbefragung, 9. Klasse, Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 (KV mit Waffe ohne Schwäbisch Gmünd) vs. 2005-2006



Quelle: Baier, Dirk: Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd, KFN Forschungsbericht Nr. 104, Hannover 2008, S. 24

4. Frage: Je stärker ein Jugendlicher zur Kriminalität neigt, „desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass er einen Migrationshintergrund hat“ (R. Koch). Was wissen wir über den Zusammenhang von Migrationshintergrund und Kriminalität bzw. Mehrfachtäterschaft?

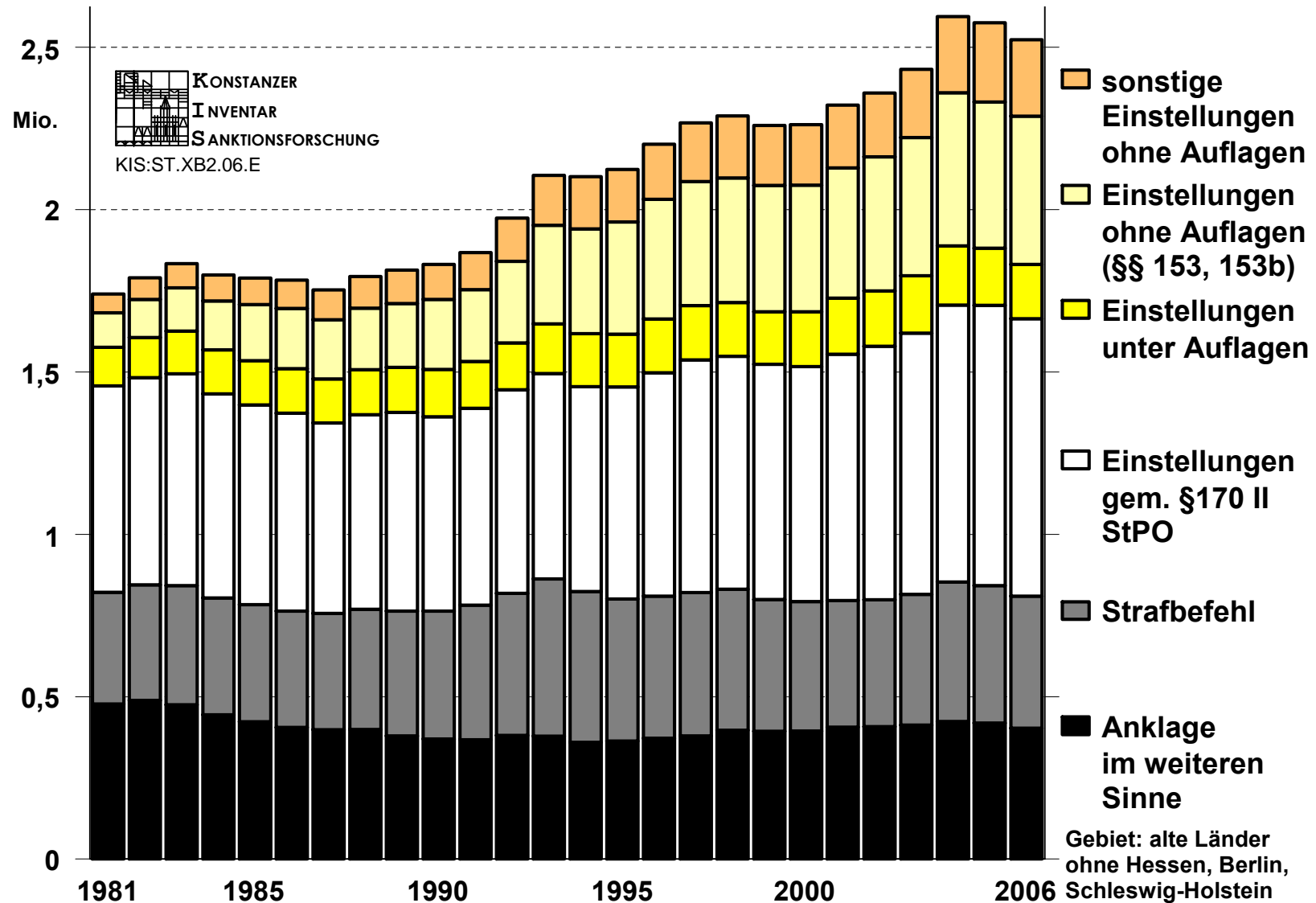
- Die PKS erfasst die Staatsangehörigkeiten vollständig; in der StVerfStat wird nur ein Teil erfasst mit der Folge, dass 2006 nur für 37% der verurteilten Ausländer die Staatsangehörigkeit ausgewiesen werden konnte.
- Der Migrationshintergrund wird derzeit in keiner Kriminalstatistik erfasst.
- Sonderauswertung liegen derzeit nur vor für Teilgruppen tatverdächtiger Jugendlicher, insbesondere für solche, die mit besonders schweren Straftaten oder besonders häufig in Erscheinung getreten sind. In Berlin z.B. wurde 2006 im Bereich der Jugendgruppengewalt ein Anteil von 45% der Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund ermittelt; dem Mikrozensus 2005 zufolge hatten aber auch 35% der in Berlin lebenden Jugendlichen einen Migrationshintergrund.
- Jugendliche Gewalttäter sowie Mehrfachtäter, und zwar gleichgültig ob Migranten oder nicht, weisen regelmäßig gemeinsame Merkmale auf, nämlich ein hohes Maß sozialer und individueller Defizite sowie Mängellagen.

5. Frage: Fast der gesamte Anstieg der registrierten Kriminalität wird durch die Staatsanwaltschaft verfahrensrechtlich entkriminalisiert und nicht an die Gerichte per Anklage oder Strafbefehlsantrag weitergegeben. **Wird dadurch die Verdachtsschöpfung der Polizei korrigiert, handelt es sich um Arbeitsökonomie der Staatsanwaltschaft oder um eine Reaktion auf die knappe Ressource Justiz?**

- Für einen Zeitreihenvergleich stehen wegen der zeitlich erst spät (1981) und dann auch nicht sofort in allen Ländern eingeführten StA-Statistik nur Daten aus den alten Ländern (ohne Berlin, Hessen und Schleswig-Holstein) zur Verfügung.
- Die StA-Statistik zeichnet sich durch Differenzierungsarmut der Erhebungsmerkmale aus. Sie erlaubt es weder, die staatsanwaltschaftlich erledigten Verfahren nach der tatbestandlichen Schwere des Delikts (einfache vs. gefährliche Körperverletzung) noch nach irgendwelchen Beschuldigtenmerkmalen (Jugendliche, Vorbelastung usw.) zu unterscheiden.
- Der Anstieg der polizeilich registrierten Kriminalität bzw. der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen führte zu einer Zunahme des Geschäftsanfalls der Staatsanwaltschaft. Diese Zunahme wurde von der StA nicht an die Gerichte durch Anklage/Strafbefehlsantrag weitergegeben, sondern verfahrensrechtlich entkriminalisiert.

- Absolut wie relativ (bezogen auf die Ermittlungsverfahren, die durch Strafbefehlsantrag/Anklage, durch Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts [§ 170 II StPO] oder durch Opportunitätseinstellungen i.e.S. [§§ 153, 153a, 153b StPO, § 45 JGG, §§ 31a, 37 BtMG] erledigt worden sind) ging die Zahl der durch Strafbefehlsantrag/Anklage erledigten Ermittlungsverfahren zurück. Die absolute Zahl der durch Einstellungen gem. § 170 II StPO erledigten Verfahren nahm zu, die Anteile blieben indes konstant. Zugenommen, und zwar absolut wie relativ, haben dagegen die Einstellungen aus Opportunitätsgründen, und zwar fast ausschließlich jene ohne Auflagen/Weisungen.
- Ob diese Zunahme der Opportunitätseinstellungen eine Reaktion darauf ist, dass die Ermittlungsverfahren vermehrt Bagatellkriminalität betreffen, oder ob dies Folge einer Änderung der Schwereeinschätzung ist, lassen die nicht hinreichend differenzierten statistischen Daten der StA-Statistik nicht erkennen. Ebenso wenig ist erkennbar, ob die Opportunitätsvorschriften dazu genutzt werden, ein Ressourcenproblem zu lösen oder ob dadurch die Verdachtsschöpfung der Polizei korrigiert wird.

Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige 1981-2006. Absolute Zahlen. Alte Länder (ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein)



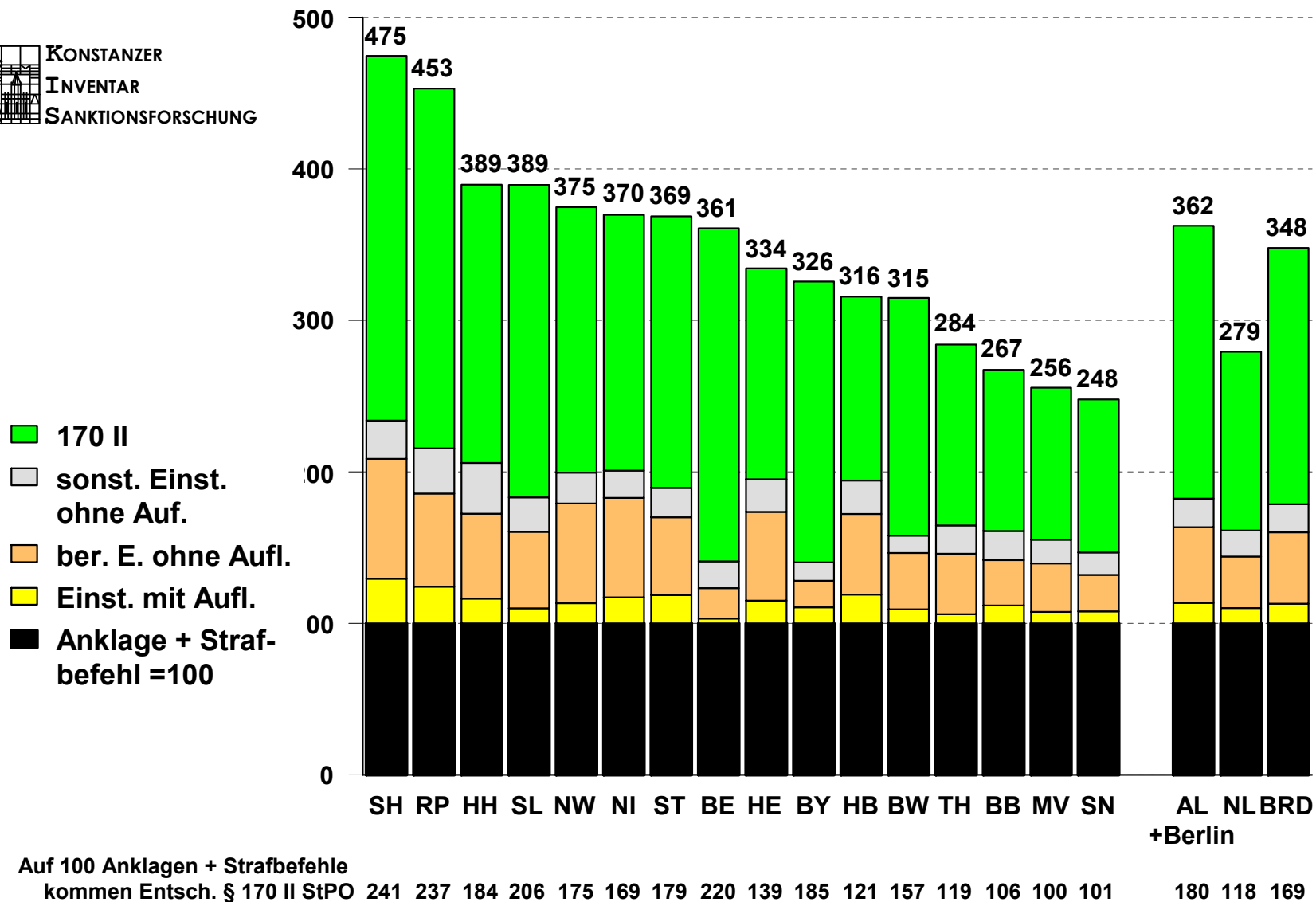
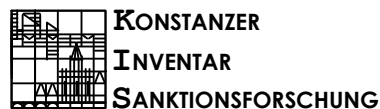
6. Frage: Mehr jugendliche Gewalttäter und relativ weniger verurteilte Gewalttäter – wie ist die **Auseinanderentwicklung** („sich öffnende Schere“) zwischen **Tatverdächtigen- und Verurteiltenbelastungszahlen** zu erklären?

- Bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung haben sowohl die Tatverdächtigen- (TVBZ) als auch die Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ) deutscher Jugendlicher und Heranwachsender zugenommen, die VBZ allerdings in deutlich geringerem Maße als die TVBZ. 1981 kamen bei den Jugendlichen auf 100 Tatverdächtige noch 31 Verurteilte, 1995 21 und 2006 25.
- Da in der StA-Statistik erst seit dem Berichtsjahr 2004 das Verfahrensaufkommen nach einem Sachgebietskatalog der verletzten Strafvorschriften differenziert wird, ist ein Zeitreihenvergleich der Einstellungsgründe nicht möglich. Es ist deshalb unbekannt, ob diese relative Auseinanderentwicklung auf vermehrten Opportunitätseinstellungen (Zunahme der Bagatellfälle?) oder auf vermehrten Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts beruht. Aktenanalysen zufolge wurde vermehrt mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.
- Dies wird durch die inzwischen vorliegenden Daten der StA-Statistik für das Sachgebiet „vorsätzliche Körperverletzung“ bestätigt. Danach erfolgte 2006 bei jedem zweiten Beschuldigten (nach Altersgruppen kann auch weiterhin in der StA-Statistik nicht differenziert werden) eine Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts.
- Die StA-Statistik zeigt ferner erhebliche regionale Unterschiede in der Häufigkeit, mit der von den Einstellungen gem. § 170 II StPO Gebrauch gemacht wird.
- Insgesamt legen diese Daten aber den Schluss nahe, dass die vermehrte Verdachtsschöpfung der Polizei von der StA in abnehmendem Maße übernommen wird.

Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr), bzw. vorsätzliche Körperverletzungsdelikte Deutschland 2006

		Verbrechen und Vergehen, ohne Straßenverkehr		Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte	
		N	%	N	%
1	Abschließend erledigte Ermittlungsverfahren i.w.S.	3.415.506	100	417.705	100
2	Einst. gem. §°170 Abs. 2 StPO	1.533.376	44,9	214.578	51,4
3	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 4 und 5)	867.238	25,4	76.258	18,3
4	ohne Auflagen (i.e.S.)	686.346	20,1	59.880	14,3
5	unter Auflagen	180.892	5,3	16.378	3,9
6	Anklage i.w.S. und Strafbefehlsantrag	1.014.892	29,7	126.869	30,4
7	Strafbefehlsantrag	394.620	11,6	29.196	7,0
8	Anklage i.w.S.	620.272	18,2	97.673	23,4

Erledigte staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wg. vorsätzlicher Körperverletzungsdelikten, 2006



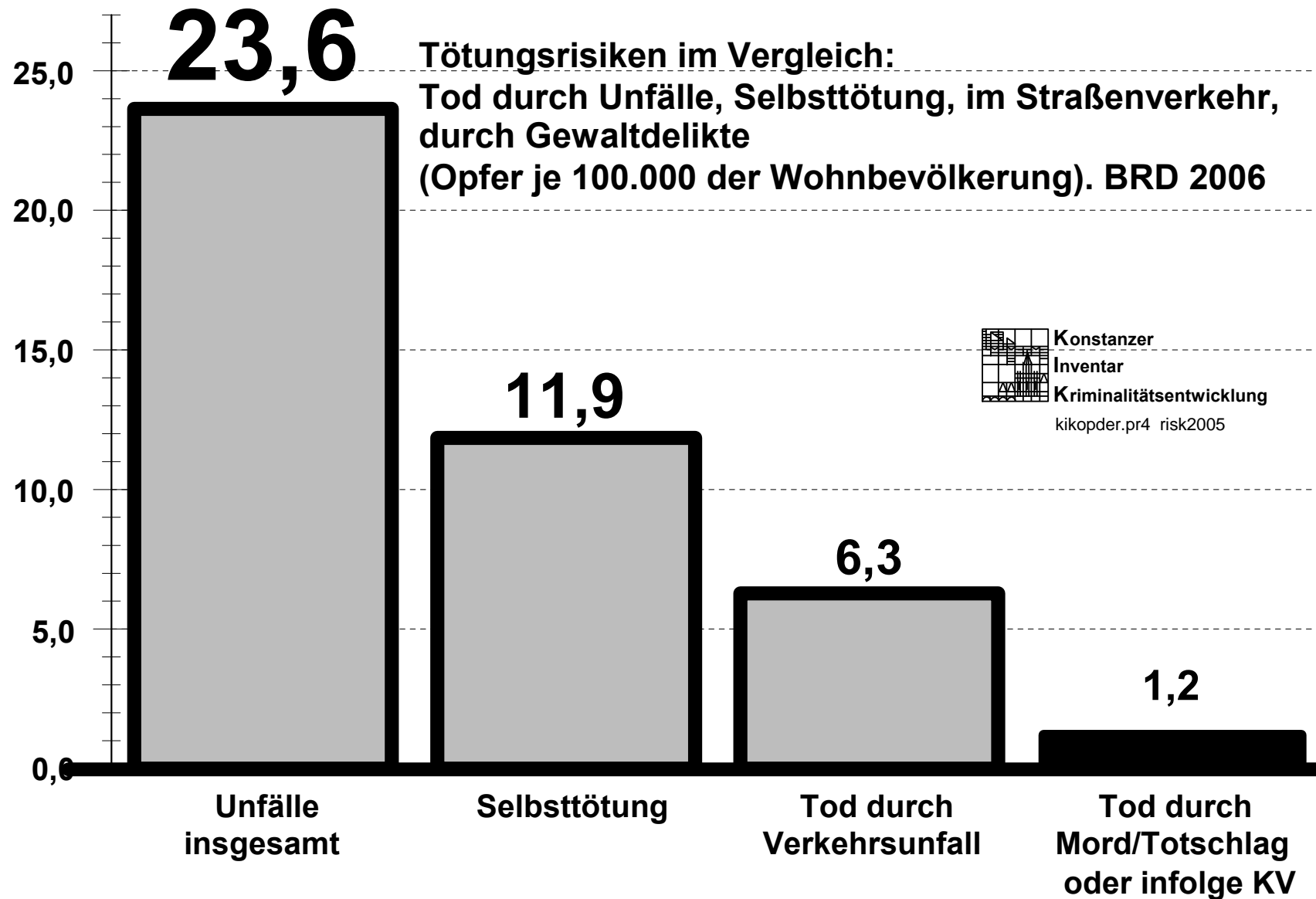
Einige Fragen zu Opfern, auf die die Kriminalstatistiken keine Antworten enthalten

- **1. Frage:** Wie hoch sind die Todesursachenrisiken im Alltag im Vergleich zum Risiko, Opfer eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes zu werden?
- **2. Frage:** Sind Gewalttäter auch Gewaltopfer, d.h. sind Täter- und Opferrollen verschränkt?
- **3. Frage:** Gehören die Opfer von Gewaltdelikten derselben Alters- oder Geschlechtsstufe bzw. Ethnie an?

1. Frage: Wie hoch sind die Todesursachenrisiken im Alltag im Vergleich zum Risiko, Opfer eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes zu werden?

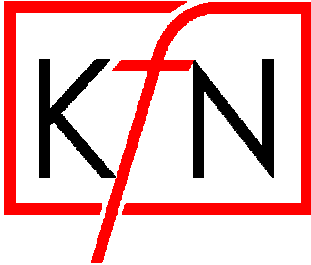
- Entgegen alltagstheoretischen Annahmen zeigt die Todesursachenstatistik, dass Tötungsrisiken im Alltag ungleich höher sind als das Risiko, Opfer eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes zu werden.
- In Deutschland kamen im Jahr 2006 auf 100.000 Einwohner 1,2 vollendete vorsätzliche Tötungsdelikte (einschließlich Körperverletzungen mit Todesfolge), 18,2 tödliche Unfälle, davon 6,3 im Straßenverkehr. Auf 1 vorsätzliches Tötungsdelikt kamen danach 5,2 tödliche Straßenverkehrsunfälle.
- Nicht alle diese tödlichen Straßenverkehrsunfälle waren Straftaten; soweit es aber Straftaten waren, dürfte es sich weitaus überwiegend um Fahrlässigkeitsdelikte gehandelt haben.
- Bemerkenswert ist gleichwohl, dass diese Opfergefährdung in der Polizeilichen Kriminalstatistik durch die 1963 erfolgte Herausnahme aus der statistischen Erfassung nicht mehr nachgewiesen wird.
- Während vorsätzlichen Tötungsdelikten durch Präventionsmaßnahmen nur in geringem Maße begegnet werden kann, bieten Straßenverkehrsdelikte eines der Felder, bei denen mit geringem Aufwand eine größtmögliche Präventionswirkung erzielt werden könnte.

Tötungsrisiken im Vergleich - 2006



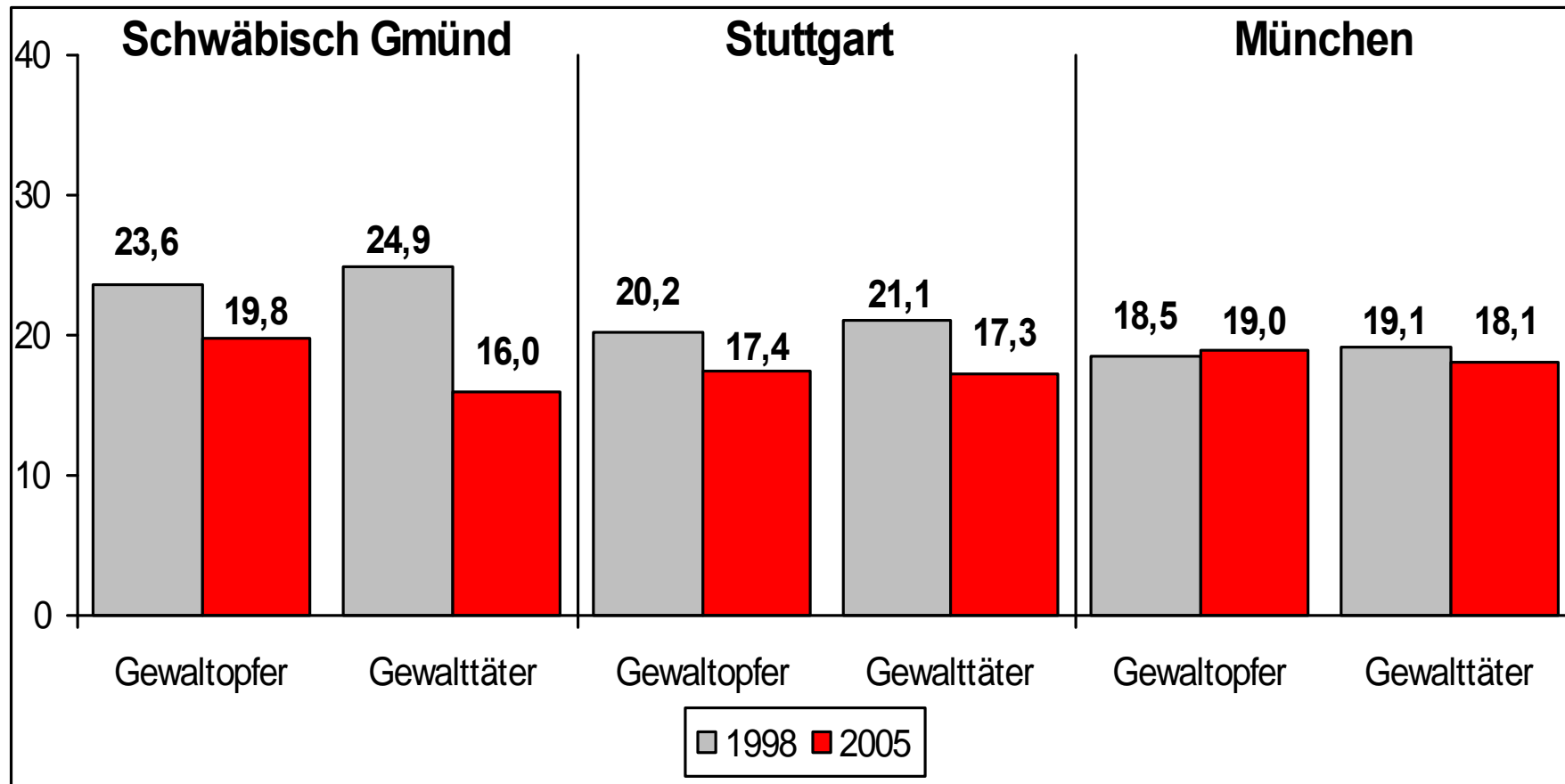
2. Frage: Sind Gewalttäter auch Gewaltopfer, d.h. sind Täter- und Opferrollen verschränkt?

- Zwischen Täter- und Opferrolle gibt es häufig eine Überlappung. Täter sind nicht selten selbst auch Opfer und umgekehrt.
- In der Kriminalstatistiken wird nicht erfasst, ob der Täter zuvor auch schon Opfer war und umgekehrt.
- Befragungsergebnisse zeigen indes, dass es bei Gewaltkriminalität ein hohes Maß an Überlappung zwischen Täter- und Opferrolle gibt.



3. Entwicklung der Jugendgewalt

Anteil Jugendliche, die mindestens eine Gewalttat erlitten bzw. begangen haben, nach Erhebungsgebiet und Erhebungsjahr (9. Jahrgangsstufe, in %)



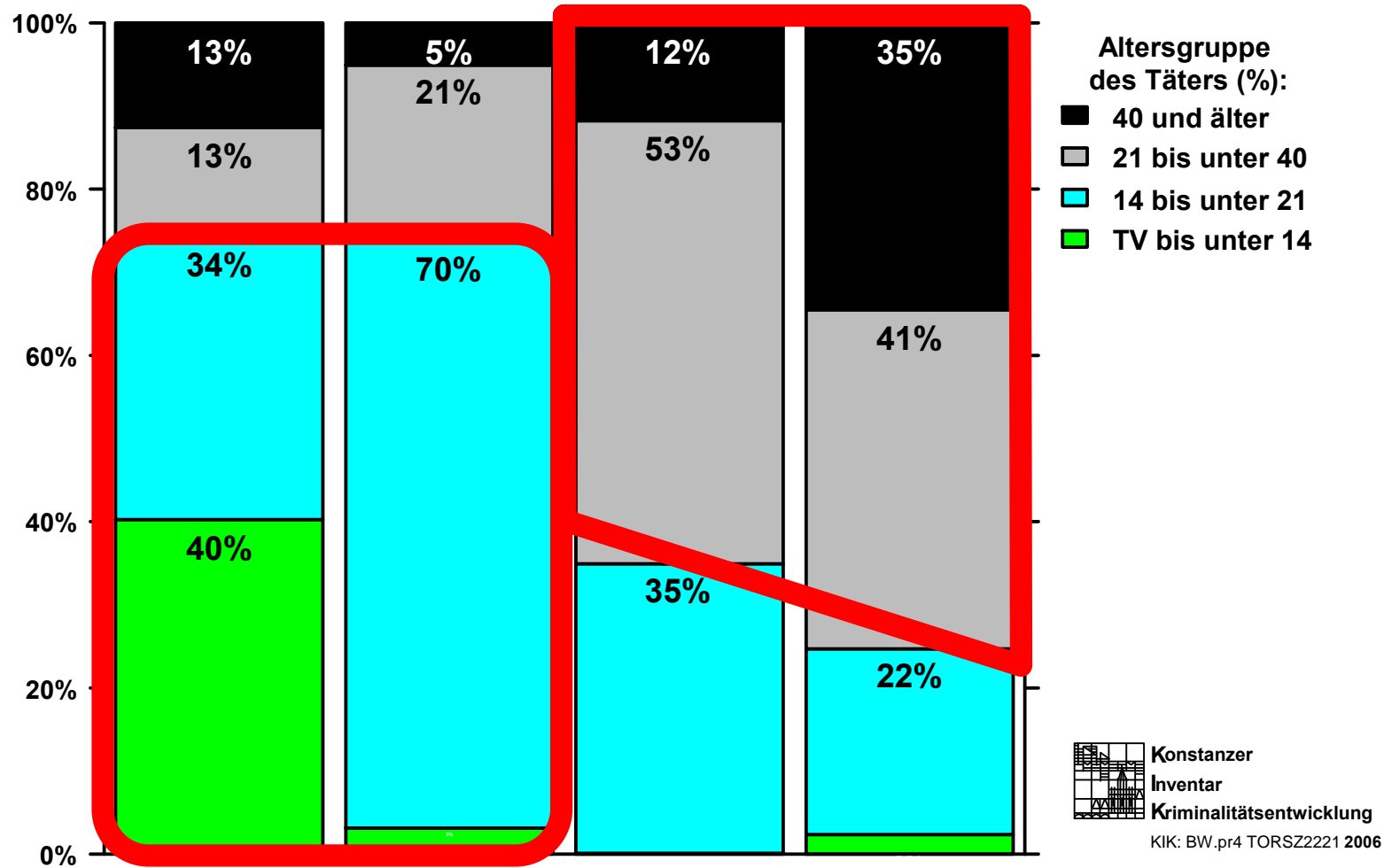
3. Frage: Gehören die Opfer von Gewaltdelikten derselben Alters- oder Geschlechtsstufe bzw. Ethnie an?

Für die PKS werden zwar bei Delikten gegen Leib und Leben Opferalter bzw. -geschlecht erfasst. Das feste Auswertungsprogramm sieht aber nicht vor, diese Daten mit Tatverdächtigenalter bzw. -geschlecht in Beziehung zu setzen. Der Informationsverlust beruht insoweit auf dem Auswertungsprogramm. Eine Analyse der Einzeldatensätze der PKS für Baden-Württemberg zeigt,

- dass Opfer und Tatverdächtige - bezogen z.B. auf die polizeilich registrierten Fälle der gefährlichen oder schweren Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen - überwiegend derselben Altersgruppe angehörten, denn
 - bei den 14- bis unter 21jährigen Opfern gehörten 70% der Tatverdächtigen derselben Altersgruppe an, 26% waren älter;
 - bei erwachsenen Opfern im Alter zwischen 21 und unter 40 Jahren stammten 53% der Tatverdächtigen aus derselben Altersgruppe, 12% waren älter, 35% waren unter 21 Jahre alt,
 - bei erwachsenen Opfern im Alter von 40 Jahren und mehr waren 25% der Tatverdächtigen unter 21 Jahre alt,
 - mit zunehmendem Alter der Opfer der Anteil der unter 21jährigen Tatverdächtigen abnahm,
- junge Menschen insgesamt häufiger als Opfer denn als Tatverdächtige vertreten waren.
- Insgesamt gesehen heißt dies, dass junge Menschen zwar relativ häufig als Täter von Gewaltkriminalität in Erscheinung treten, dass sie aber noch häufiger Opfer von Gewalt sind; dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung auch der innerfamiliären Gewalt, deren Vorkommen in der PKS deutlich unterrepräsentiert ist.

Täter-Opfer-Altersbeziehung bei gefährlicher / schwerer Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (SZ 2221). Baden-Württemberg 2006

Opfer: unter 14 | 14 bis unt. 21 | 21 bis unt. 40 | 40 u. älter |



Gliederung

- # Bestandsaufnahme der Defizite durch die Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“
 - Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität
 - **Tätigkeit und Entscheidungen der Instanzen der Strafverfolgung**
 - Zahl und Art der verhängten strafrechtlichen Rechtsfolgen
 - Vollstreckung und Vollzug der Rechtsfolgen

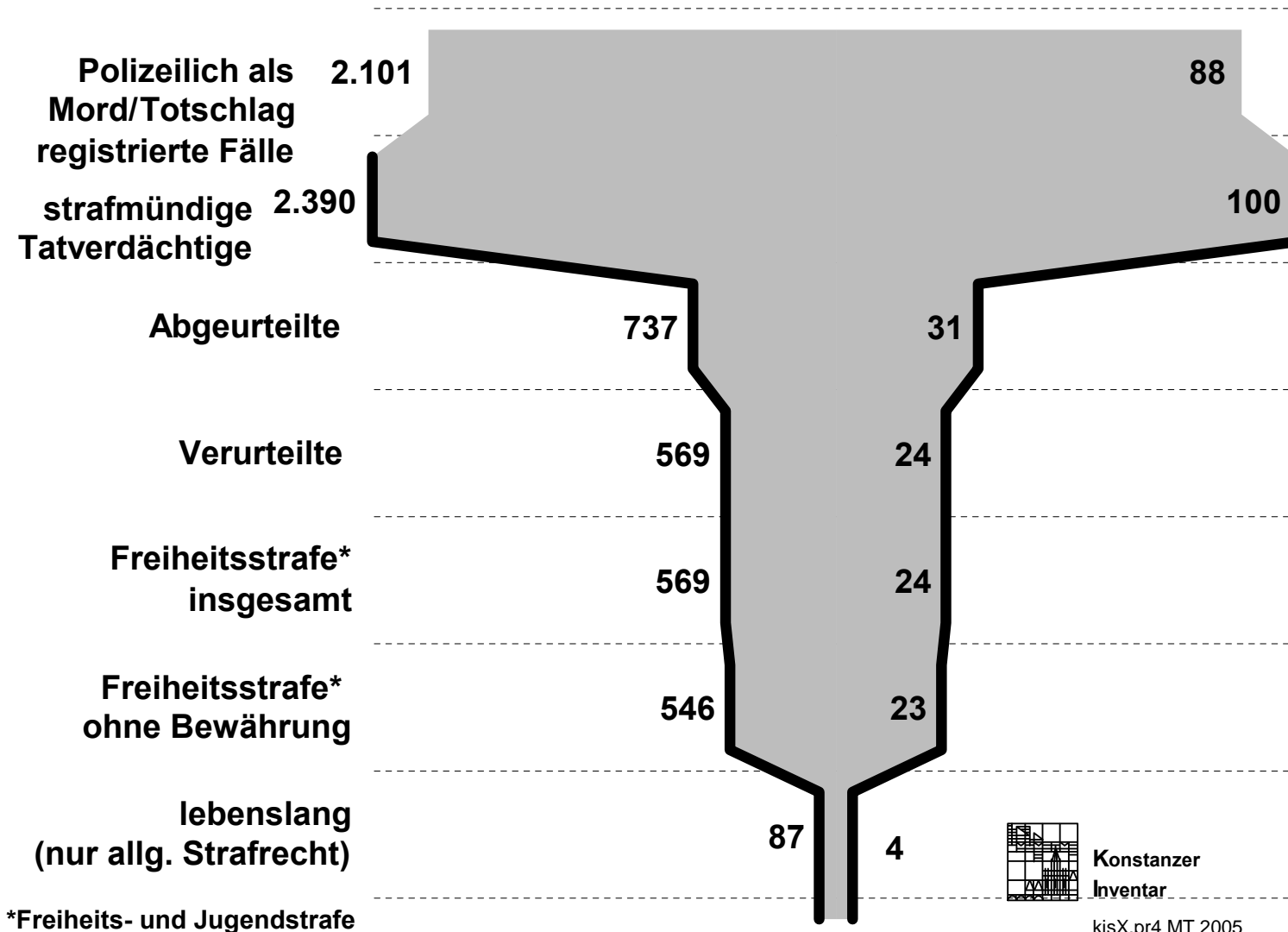
Einige Fragen zu Tätigkeit und Entscheidungen der Instanzen der Strafverfolgung, auf die die Kriminalstatistiken keine Antworten enthalten

- **1. Frage:** Nur auf jeden vierten **Tatverdächtigen** eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes kommt auch ein wegen vorsätzlicher Tötung **Verurteilter**. Ist die Justiz zu lasch oder die Polizei zu schnell mit ihrer Verdachtszuschreibung oder was sind sonst die Gründe dafür, dass (scheinbar) nicht häufiger verurteilt wird?
- **2. Frage:** Bei mehr als der Hälfte aller Sanktionierten wird das Verfahren aus **Opportunitätsgründen eingestellt**. Bei welchen Tat- und Tätergruppen ist dies überproportional häufig der Fall?
- **3. Frage:** Die verfahrensrechtliche Entkriminalisierung sollte - so das BVerfG - dann verfassungsrechtlichen Bestand haben, wenn die Länder „für eine im Wesentlichen **einheitliche Einstellungspraxis** der Staatsanwaltschaften ... sorgen.“ Wie (un-)einheitlich ist die Praxis eigentlich?
- **4. Frage:** Die Würfel fallen heute im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren; die **Sanktionsmacht der Staatsanwaltschaft** ist deutlich gestiegen. Nach welchen Regeln wird diese Sanktionsmacht ausgeübt (exekutives Recht)?

1. Frage: Nur auf jeden vierten **Tatverdächtigen** eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes kommt auch ein wegen vorsätzlicher Tötung **Verurteilter**. Ist die Justiz zu lasch oder die Polizei zu schnell mit ihrer Verdachtszuschreibung oder was sind sonst die Gründe dafür, dass (scheinbar) nicht häufiger verurteilt wird?

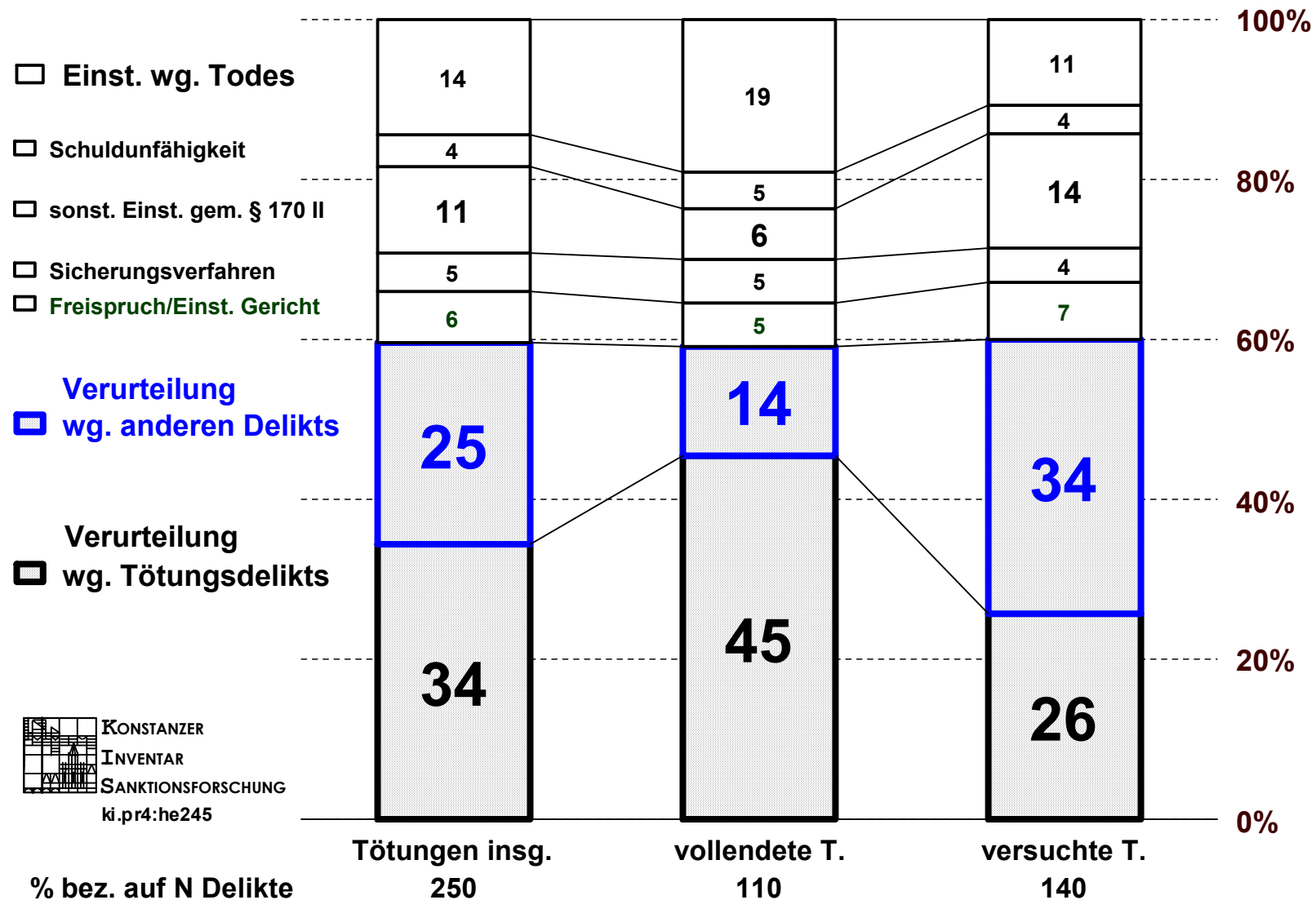
- 2006 wurden in den alten Ländern 2.390 strafmündige Tatverdächtige wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts polizeilich registriert wurden, im selben Jahr wurden wegen dieser Delikte nur 569 Verurteilungen registriert. 2006 wurden in den alten Ländern 5.960 strafmündige Tatverdächtige wegen einer Vergewaltigung oder einer schweren sexuellen Nötigung polizeilich registriert wurden, im selben Jahr wurden wegen dieser Delikte 1.053 Verurteilungen registriert. Vergleichbar sind die Größenordnungen bei den wegen gefährlicher Körperverletzung ermittelten Jugendlichen: 30.366 tatverdächtigen Jugendlichen standen im Jahr 2006 74.454 verurteilte Jugendliche gegenüber.
- Die Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken lassen nicht erkennen, was mit den „restlichen“ 75 oder 80% geschehen ist, die nicht wegen dieser Delikte verurteilt worden sind. Der Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle und dessen Ergebnisse sind im derzeitigen kriminalstatistischen System nicht abbildbar. Es gibt keine Möglichkeit, die Ergebnisse der einzelnen Statistiken personenbezogen miteinander zu verknüpfen und dadurch den Verlauf darzustellen.
- Derzeit liegen nur einige Befunde aus Aktenanalysen vor, die zeigen, dass teilweise wegen anderer Delikte verurteilt wird, es also zu einer „Umdefinition“ gekommen ist i.S. einer Rücknahme von polizeilichen „Überbewertungen“.

Vorsätzliche Tötungsdelikte - polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell), früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin, 2006

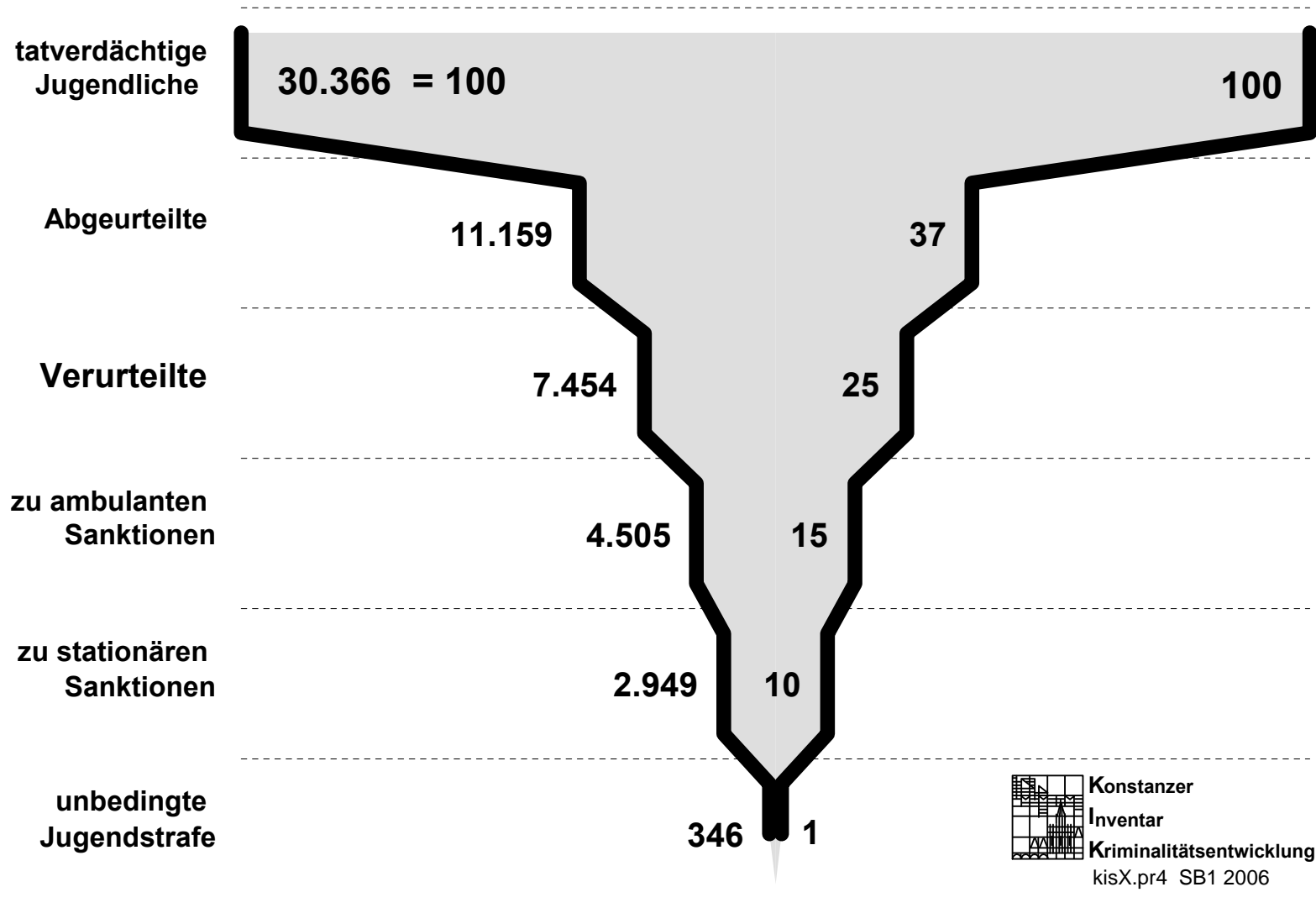


Auslese und Bewertungsverschiebung bei vorsätzlichen Tötungsdelikten

Ausgangsbasis: Polizeiliche Einschätzung und Registrierung in 250 Strafverfahren des Jahres 1971 aus sechs deutschen Großstädten



Wegen gefährlicher/schwerer Körperverletzung polizeilich ermittelte und verurteilte Jugendliche (Trichtermodell), früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin, 2006



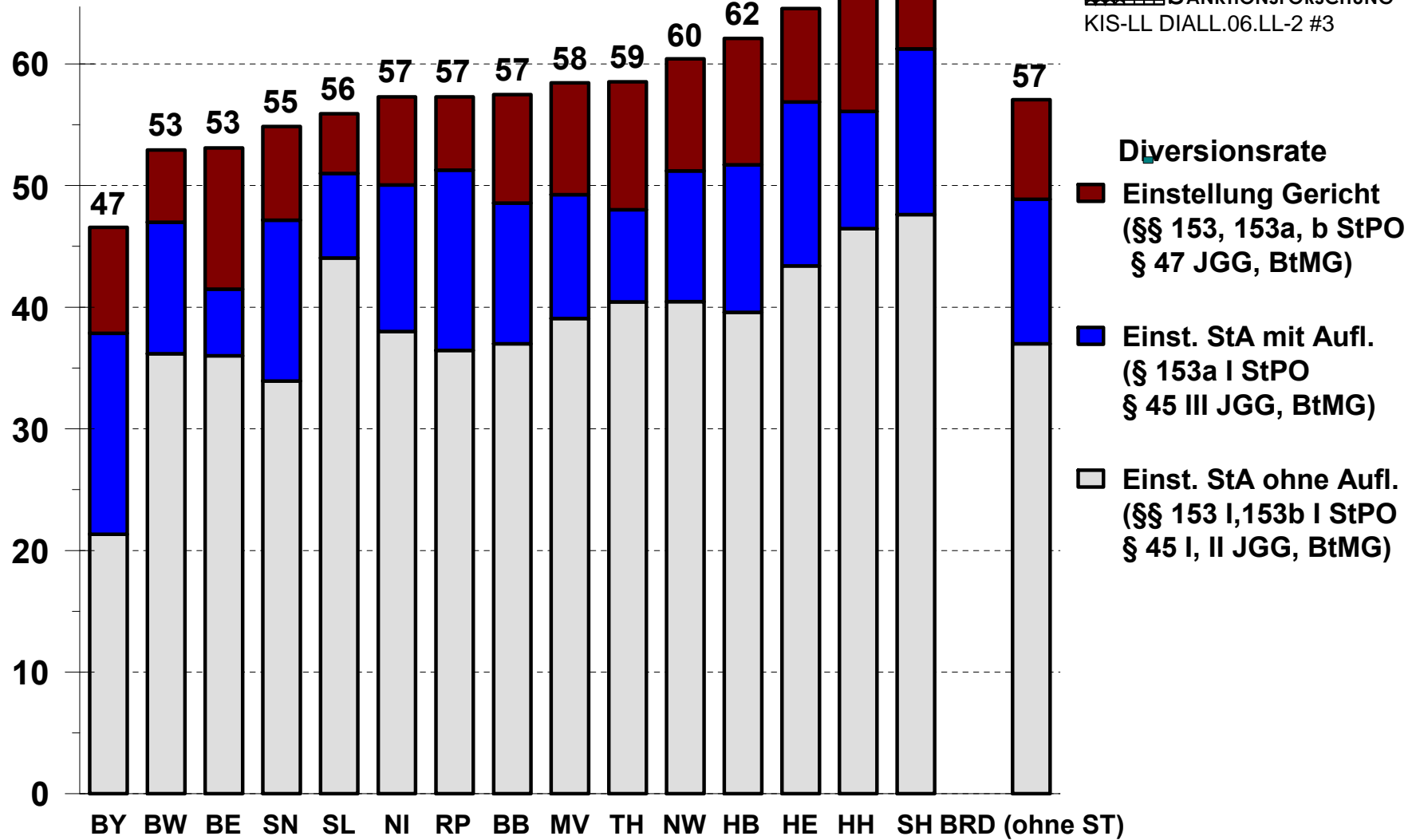
2. Frage: Bei mehr als der Hälfte aller Sanktionierten wird das Verfahren aus **Opportunitätsgründen eingestellt**. Bei welchen Tat- und Tätergruppen ist dies überproportional häufig der Fall?

- Die Diversionsrate – Anteil der Beschuldigten, deren Verfahren aus Opportunitätsgründen gem. §§ 153, 153a, 153b StPO, §§ 45, 47 JGG, §§ 31a, 37 BtMG eingestellt worden ist (informell Sanktionierte) – an allen Sanktionierten (Verurteilte und informell Sanktionierte) dürfte derzeit bei 57% liegen.
- Anhand der Daten der Strafrechtspflegestatistiken ist nicht beantwortbar, bei welchen Tat- und Tätergruppen vor allem eingestellt wird. Bis 2003 wurden nur einige wenige, heterogene Deliktsgruppen ausgewiesen, in denen Straftatbestände unterschiedlichster Schwere zusammengefasst waren. Seit 2004 wird zwar die Verfahrenserledigung nach einem Sachgebietskatalog der verletzten Strafvorschriften differenziert, aber auch diese Sachgebiete sind weit (z.B. „Diebstahl und Unterschlagung“, „Wirtschaftsstrafsache“) und fassen von der Schwere her höchst unterschiedliche Delikte zusammen. Angaben zu den Beschuldigten (Alter, Geschlecht, Vorbelastung usw.) fehlen völlig.

Diversionsraten (nach StPO, JGG, BtMG), nach Ländern, 2006

Anteile der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Einstellungen bezogen auf informell und formell Sanktionierte insgesamt

KONSTANZER
INVENTAR
SANKTIONSFORSCHUNG
KIS-LL DIALL.06.LL-2 #3

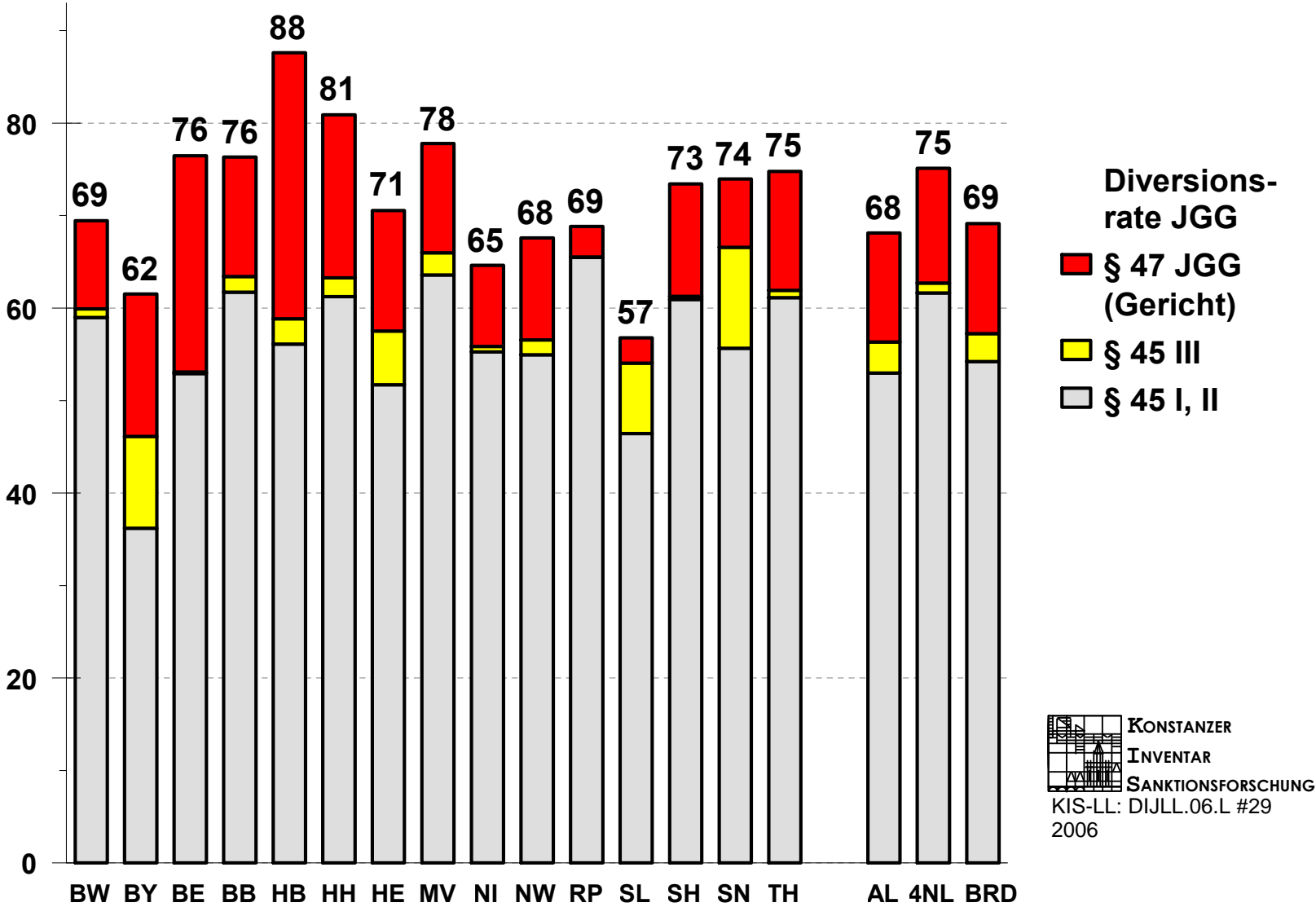


3. Frage: Die verfahrensrechtliche Entkriminalisierung sollte - so das BVerfG - dann verfassungsrechtlichen Bestand haben, wenn die Länder „für eine im Wesentlichen **einheitliche Einstellungspraxis** der Staatsanwaltschaften ... sorgen.“ Wie (un-)einheitlich ist die Praxis eigentlich?

- Die aufgrund der Justizstatistiken ermittelbare Diversionspraxis weist vor allem im Jugendstrafrecht große Unterschiede zwischen den Ländern auf. Weitere regionale Differenzierungen sind nicht möglich.
- Aufgrund von Aktenanalysen ist davon auszugehen, dass innerhalb der Länder die Unterschiede noch weitaus größer sind. In einer 1987 bei 17 Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen durchgeführten repräsentativen Aktenuntersuchung wurde bei homogenen Fallgruppen (einmaliger Ladendiebstahl, keine Vorbelastung - auch keine Registrierung in der staatsanwaltschaftlichen Zentralkartei - des Jugendlichen, Geständnis, Diebstahlsgegenstand mit Wert bis zu 50 DM) eine Spannweite der Diversionsraten auf der Ebene der Staatsanwaltschaften von 39% bis 99% feststellte. Auf der Ebene der Staatsanwälte (bei einer Schadenshöhe bis maximal 100 DM und ansonsten gleichen Kriterien) wurde sogar eine Spannweite von 0% bis zu 100% ermittelt.
- Die Frage der (Un-)einheitlichkeit lässt sich aufgrund der in den Strafrechtspflegestatistiken enthaltenen Daten nicht beantworten. Es fehlen differenzierte Angaben zu Tat- und Tätergruppen, die Voraussetzung wären für die Bildung homogener Vergleichsgruppen.

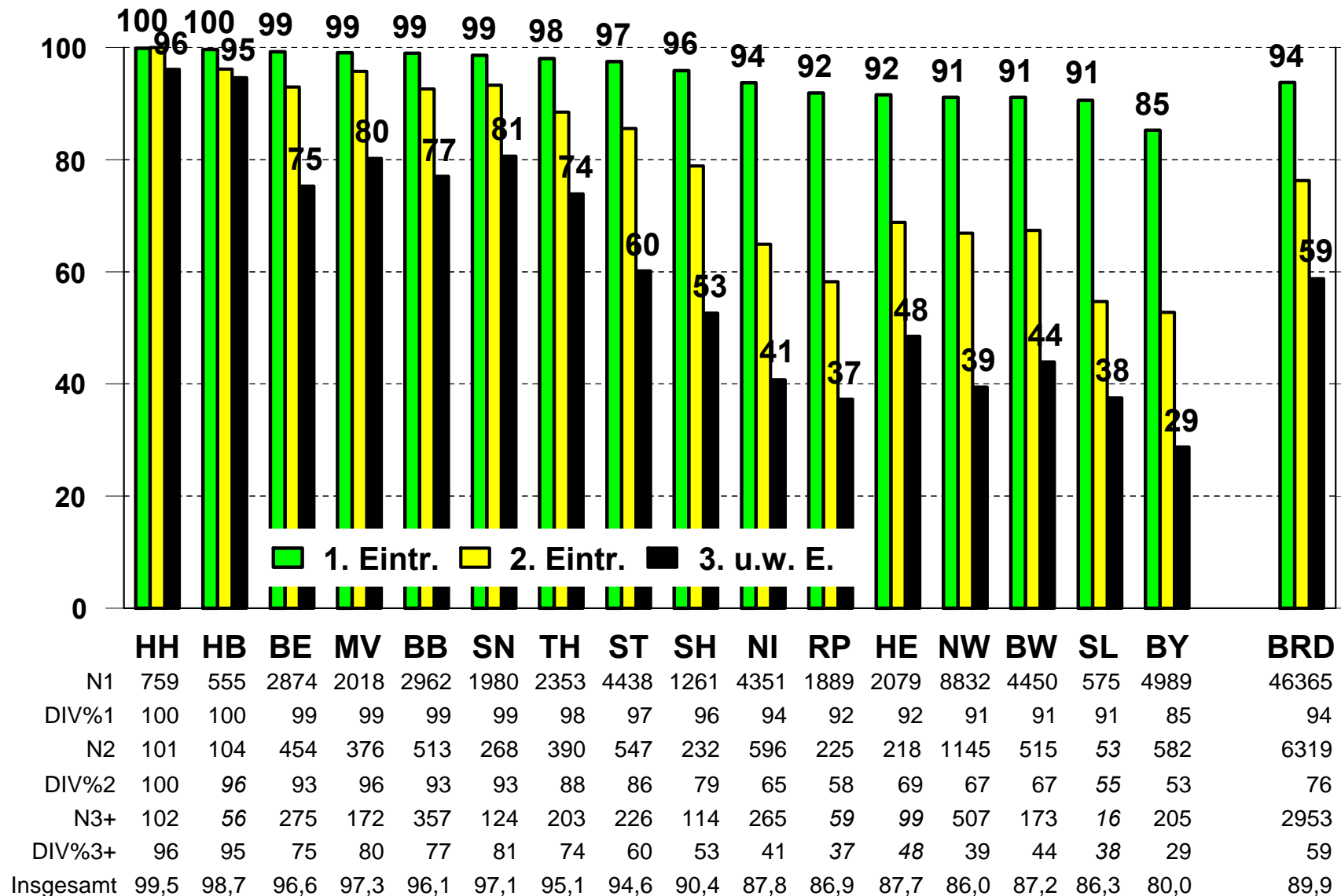
Nach Jugendstrafrecht informell Sanktionierte, nach Ländern, 2006.

Anteile der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Einstellungen gem. §§ 45, 47 JGG, bezogen auf nach Jugendstrafrecht (informell und formell) Sanktionierte



- Die „neueste“ Auswertung stützt sich auf Bundeszentralregisterdaten des Jahres 1994. Diese Daten erlauben eine Differenzierung sowohl der Vorbelastung als auch eine Kontrolle von Alter, Geschlecht, Nationalität und Deliktsart. Danach bestanden 1994 nur noch geringfügige regionale Unterschiede bei deutschen jugendlichen Ersttätern leichter Eigentumsdelikte (§§ 242, 247, 248a StGB als einziges Delikt). In keinem der alten Länder lag die Diversionsrate unter 85 %. Die Spannweite reichte von über 99 % (Hamburg, Bremen, Berlin) bis 85 % (Bayern). Ganz erhebliche Unterschiede bestanden indes bei den wiederholt in Erscheinung getretenen Jugendlichen. Bei der Reaktion auf die dritte oder weitere erfasste Straffälligkeit eines Jugendlichen lag die Spannweite der Divisionsentscheidungen bei 67 Prozentpunkten (Hamburg: 96 %; Bayern: 29 %). Insbesondere bei wiederholt Auffälligen sind danach die Risiken einer förmlichen Verurteilung in den Ländern - selbst innerhalb derselben Deliktsgruppe - höchst unterschiedlich.
- Ob und inwieweit auch gegenwärtig noch derart große Unterschiede bestehen – oder sich gar vergrößert haben – lässt sich wegen fehlender neuerer Daten nicht klären.

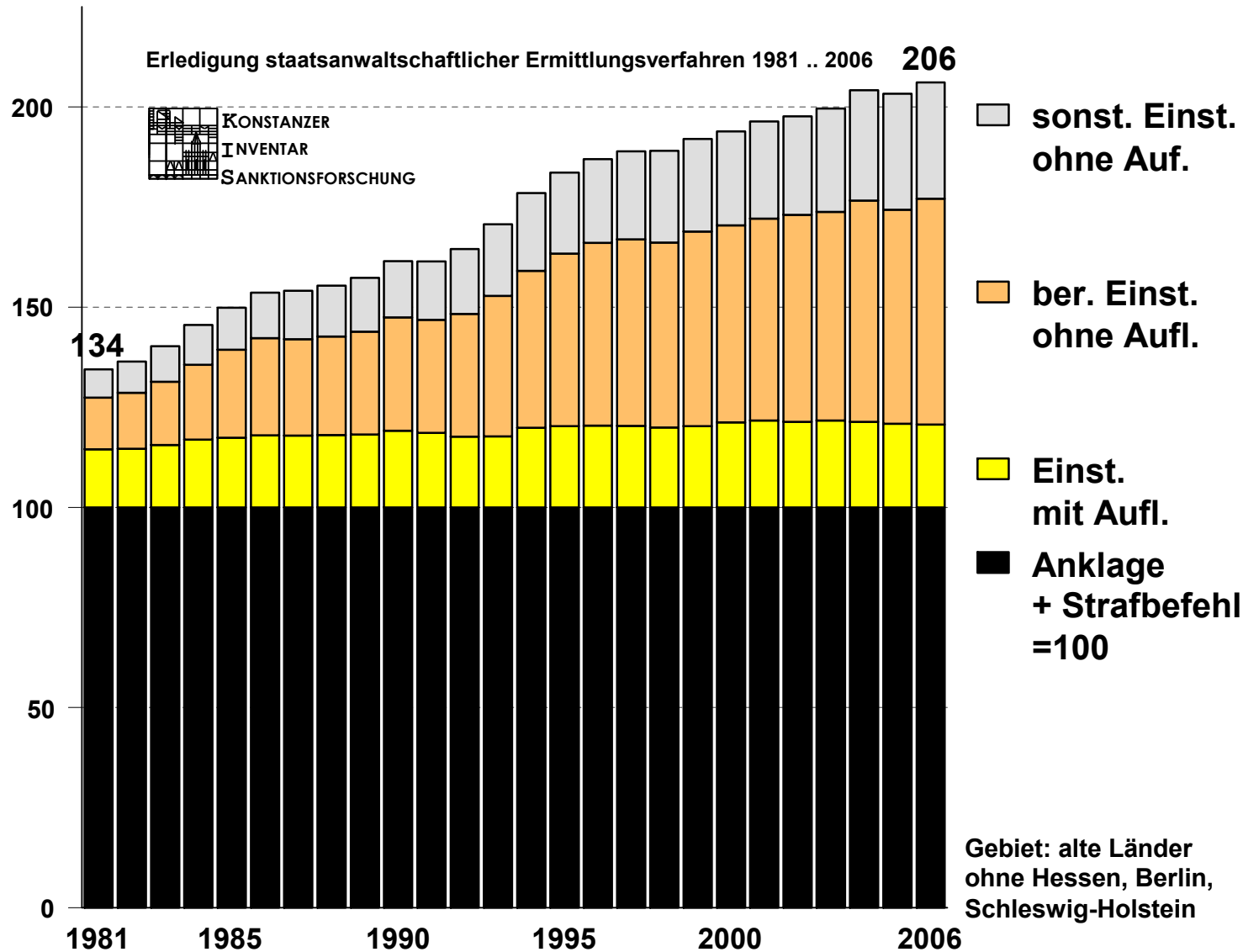
Diversionsraten bei deutschen Jugendlichen wegen leichter Eigentumsdelikte (§ 242, 247, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern (1994).



4. Frage: Die Würfel fallen heute im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren; die **Sanktionsmacht der Staatsanwaltschaft** ist deutlich gestiegen. Nach welchen Regeln wird diese Sanktionsmacht ausgeübt (exekutives Recht)?

- Rd. 80% der Diversionsentscheidungen werden von der Staatsanwaltschaft getroffen. Die Staatsanwaltschaften haben von den Möglichkeiten der Opportunitätseinstellungen in deutlich zunehmendem Maße Gebrauch gemacht. 1981 kamen auf 100 Anklagen und Strafbefehle 34 Opportunitätseinstellungen, 2006 waren es 106.
- Eine externe Kontrolle dieser Entscheidungen erfolgt nicht. Denn gegen eine Diversionsentscheidung der StA gibt es keinen Rechtsbehelf; eine gerichtliche Überprüfung ist nach h.M. nicht zulässig. Das richterliche Zustimmungserfordernis wurde 1993 gesetzlich weiter zurückgedrängt.
- Die Landesjustizminister haben fast ausnahmslos von ihrem Weisungsrecht Gebrauch gemacht und die Handhabung der Opportunitätseinstellungen geregelt. Diese Regelungen weichen erheblich voneinander ab. Die Spannweite der in den Richtlinien vorgesehenen Grenze für folgenlose Einstellungen wegen Geringfügigkeit bei Ersttätern betrug Ende der 1990er Jahre zwischen 10 DM (Baden-Württemberg) und 100 DM (Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein). Auf diese Weise entstanden - bei bundesweit einheitlich geltendem materiellem Strafrecht und Strafprozessrecht – regional abweichende „Richtlinien-Kolonien“. Umso gravierender ist, dass die tatsächliche Rechtsanwendung mangels hinreichend differenzierter Daten nicht kontrolliert werden kann.

Erledigung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige 1981-2006, alte Länder (ohne Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein). Opportunitätseinstellungen bezogen auf jeweils 100 Anklagen + Strafbefehle



Gliederung

- # Bestandsaufnahme der Defizite durch die Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“
 - Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität
 - Tätigkeit und Entscheidungen der Instanzen der Strafverfolgung
 - **Zahl und Art der verhängten strafrechtlichen Rechtsfolgen**
 - Vollstreckung und Vollzug der Rechtsfolgen

Einige Fragen zu den Rechtsfolgen, auf die die Kriminalstatistiken keine Antworten enthalten

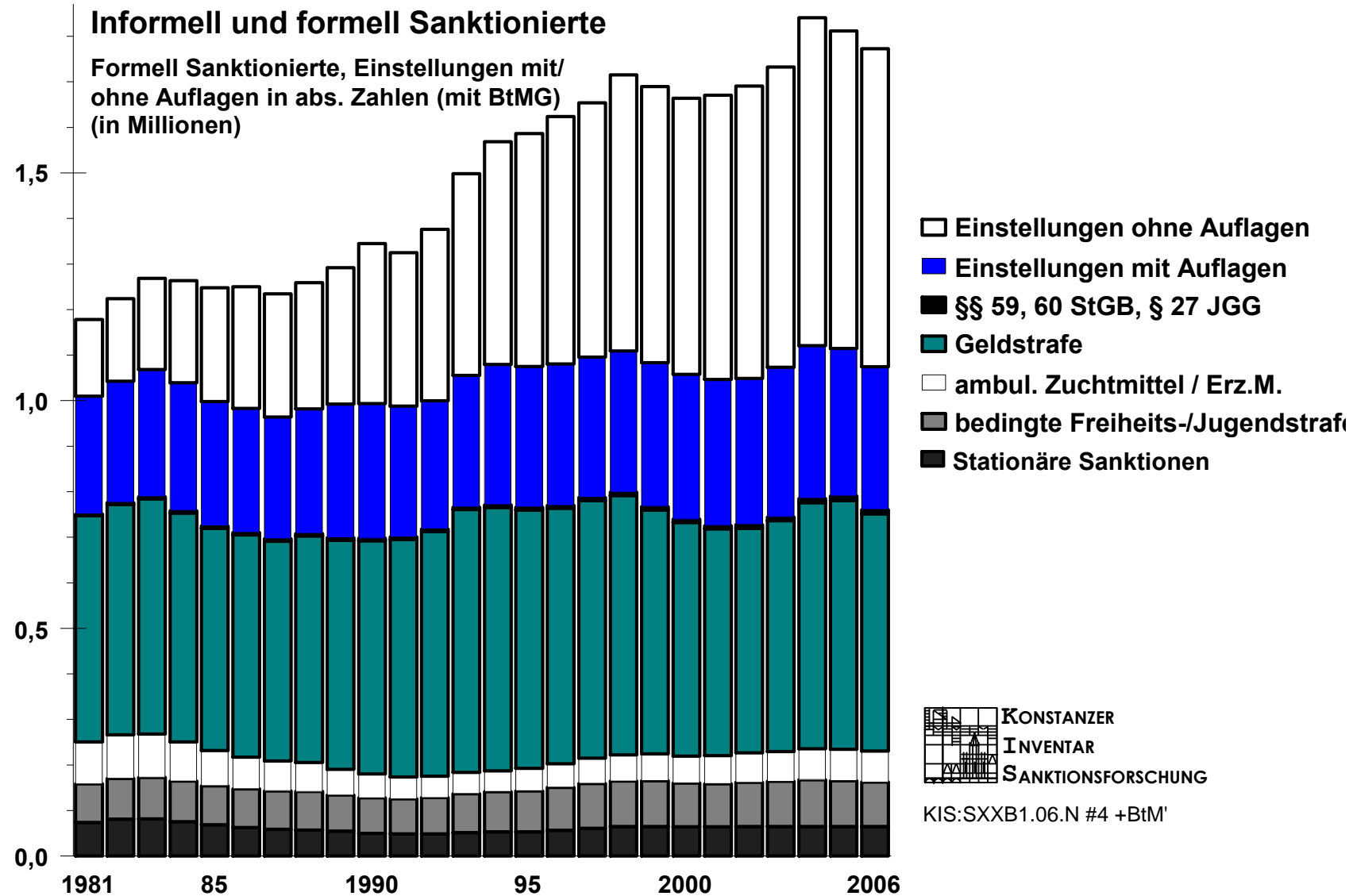
- **1. Frage: Moderne Sanktionenpolitik differenziert** - die Palette reicht von Diversion, neuen ambulanten Maßnahmen (gemeinnützige Arbeit, Betreuungsweisung) im JGG über klassische Denkkzettelsanktionen (Geldstrafe) bis hin zu Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung, Gewinnabschöpfung und Rückgewinnungshilfe. Was wissen wir über die Handhabung dieser neuen Sanktionen?
- **2. Frage:** Von der Konzeption der StPO her ist die **Hauptverhandlung** der „**Höhepunkt des gesamten Strafprozesses**“. Ist sie dies noch? Wie viele Verurteilungen beruhen auf einer Hauptverhandlung?
- **3. Frage:** Das Strafgericht soll über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung entscheiden. Wie verhält es sich mit **Absprachen**? Lassen sich Strafzumessungsregeln kriminalstatistisch abbilden?

1.Frage: Moderne Sanktionenpolitik differenziert - die Palette reicht von Diversion, neuen ambulanten Maßnahmen (gemeinnützige Arbeit, Betreuungsweisung) im JGG über klassische Denkmalsanktionen (Geldstrafe) bis hin zu Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung, Gewinnabschöpfung und Rückgewinnungshilfe. Was wissen wir über die Handhabung dieser neuen Sanktionen?

- In der StVerfStat werden Art und Höhe bzw. Dauer der verhängten Strafen bei freiheitsentziehenden Strafen und bei Geldstrafe in mehreren geschlossenen Kategorien erfasst; erst ab 2009 wird eine unklassierte Erfassung erfolgen. Die Vollständigkeit und Differenziertheit der Erfassung nimmt jedoch deutlich ab, je eingriffsschwächer die Sanktion ist. Über die Umsetzung moderner kriminalpolitischer Strömungen, wie Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) oder Diversion, kennen wir entweder nur die Größenordnungen (Diversion) oder, wie hinsichtlich des TOA, derzeit nur dessen Anwendung in Teilbereichen. Dieses Defizit wird besonders im täterorientierten Jugendstrafrecht augenfällig. Niemand weiß aufgrund der amtlichen Statistik, ob und in welchem Umfang die Praxis die Reformen des 1. JGGÄndG von 1990 umgesetzt hat.
- Wir können noch nicht einmal die Frage beantworten, ob die durchschnittliche Dauer der Freiheitsstrafe oder die durchschnittliche Höhe der Geldstrafe in den letzten Jahren gestiegen ist. Ebenso wenig lässt sich z.B. die Frage beantworten, ob der Strafraum der Jugendstrafe – 10 Jahre – bei schwersten Delikten ausgeschöpft wird. Die Höhe der Strafen wird derzeit noch in festen Kategorien erfasst und ausgewiesen, z.B. 5-10 Jahre. Verschiebungen innerhalb der Kategorien sind nicht erkennbar..

Wegen Verbrechen und Vergehen (informell und formell) Sanktionierte

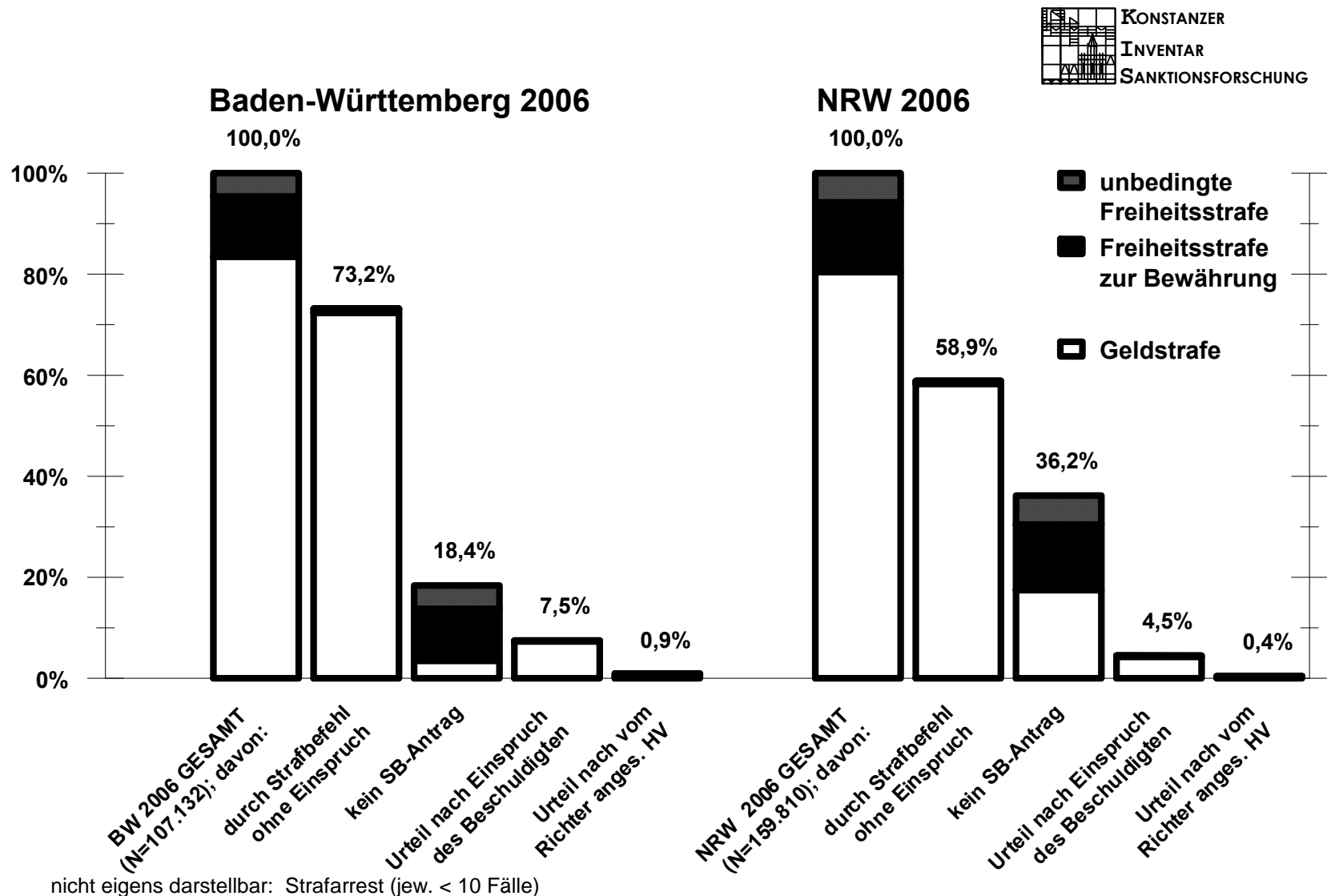
früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1991 (Justizgeschäftsstatistik in Strafsachen) bzw. seit 1993 (StA-Statistik) bzw. 1995 (StVerfStat) mit Gesamtberlin



2. Frage: Von der Konzeption der StPO her ist die **Hauptverhandlung** der „**Höhepunkt des gesamten Strafprozesses**“. Ist sie dies noch? Wie viele Verurteilungen beruhen auf einer Hauptverhandlung?

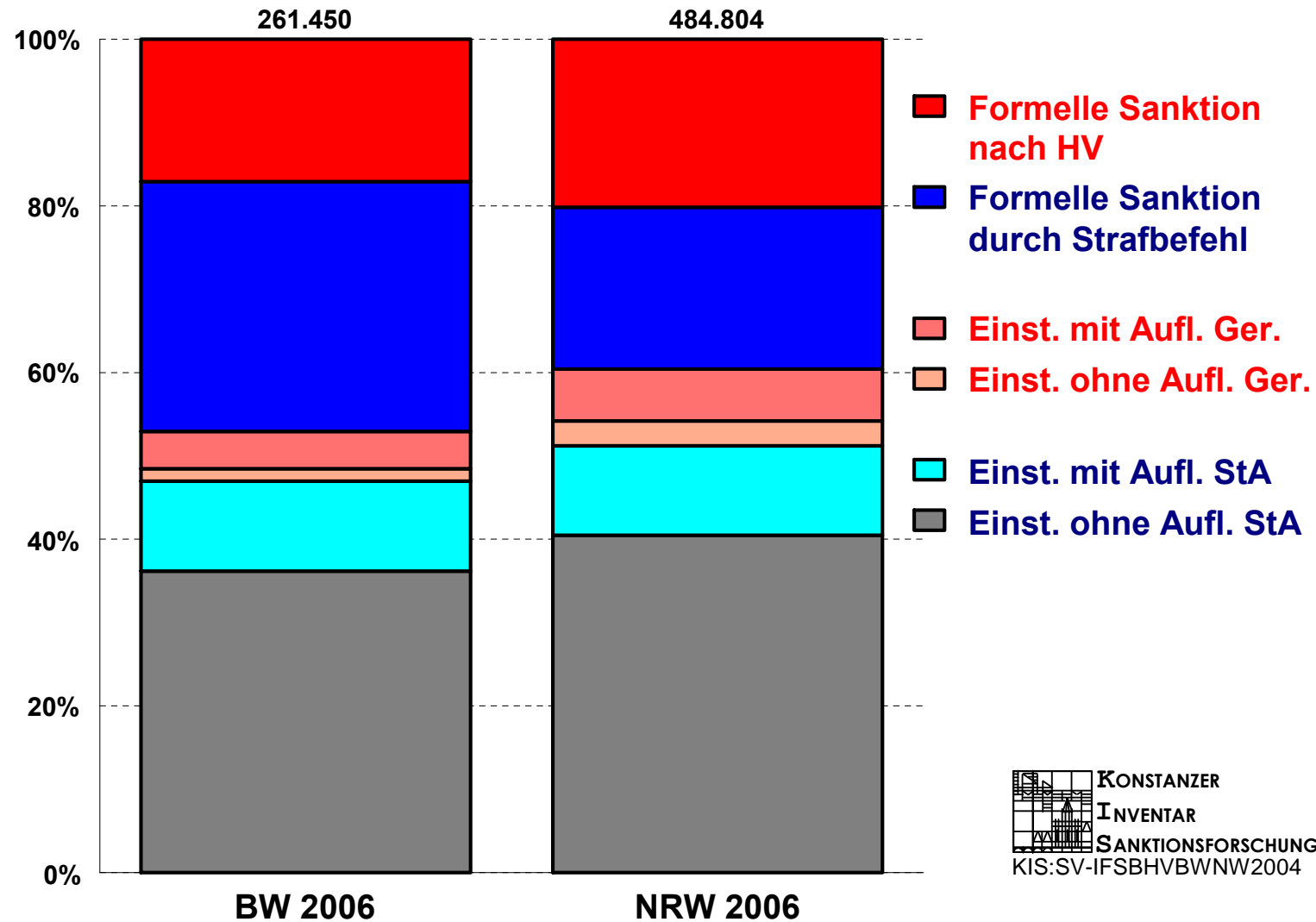
- Aus rechtstatsächlichen Untersuchungen ist bekannt, dass eine Verurteilung im schriftlichen Verfahren – Strafbefehlsverfahren – weitaus häufiger ist als das Urteil aufgrund einer mündlichen Hauptverhandlung. Lediglich in zwei Bundesländern (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) werden hierzu Daten erhoben.
- Im Schnitt der beiden Länder erfolgten 2006 knapp zwei Drittel (65%) aller Verurteilungen durch Strafbefehl ohne Einspruch (Baden-Württemberg: 73%; Nord-rhein-Westfalen: 59%). Die Verurteilung zu einer Geld-strafe erfolgt danach zu 78% durch Strafbefehl (Baden-Württemberg 2006: 87%; Nordrhein-Westfalen 2006: 73%). Der Grundsatz, dass eine Kriminalstrafe nur aufgrund mündlicher Verhandlung verhängt werden darf, gilt danach im allgemeinen Strafrecht faktisch nur noch für die Freiheitsstrafe.

Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht mit und ohne Strafbefehl Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2006



- Sowohl wegen der zunehmenden Erledigung von Ermittlungs- und Strafverfahren durch Opportunitätseinstellungen als auch durch den Bedeutungsgewinn des Strafbefehlsverfahren kam es zu einer Marginalisierung der Hauptverhandlung.
- Der Bedeutungsverlust der Hauptverhandlung zeigt vor allem die Zusammenschau der aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen vorliegenden Daten zum Strafbefehl und zur informellen Sanktionierung: Nur noch knapp 20% der (informell oder formell) Sanktionierten werden danach in einer Hauptverhandlung verurteilt.

Marginalisierung der Hauptverhandlung – Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen 2006



3. Frage: Das Strafgericht soll über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung entscheiden. Wie verhält es sich mit **Absprachen**? Lassen sich Strafzumessungsregeln kriminalstatistisch abbilden?

- Bekannt ist, dass nicht nur im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungs- sondern auch im Hauptverfahren verfahrensbeendende Absprachen – Verständigungsgespräche – nicht selten sind. Nach neueren Untersuchungen werden mehr als 50% der Wirtschaftsstrafverfahren durch Absprachen erledigt. Über diese Erledigungsform wissen wir statistisch nichts.

Gliederung

- # Bestandsaufnahme der Defizite durch die Arbeitsgruppe „Optimierung des bestehenden kriminalstatistischen Systems“
 - Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität
 - Tätigkeit und Entscheidungen der Instanzen der Strafverfolgung
 - Zahl und Art der verhängten strafrechtlichen Rechtsfolgen
 - **Vollstreckung und Vollzug der Rechtsfolgen**

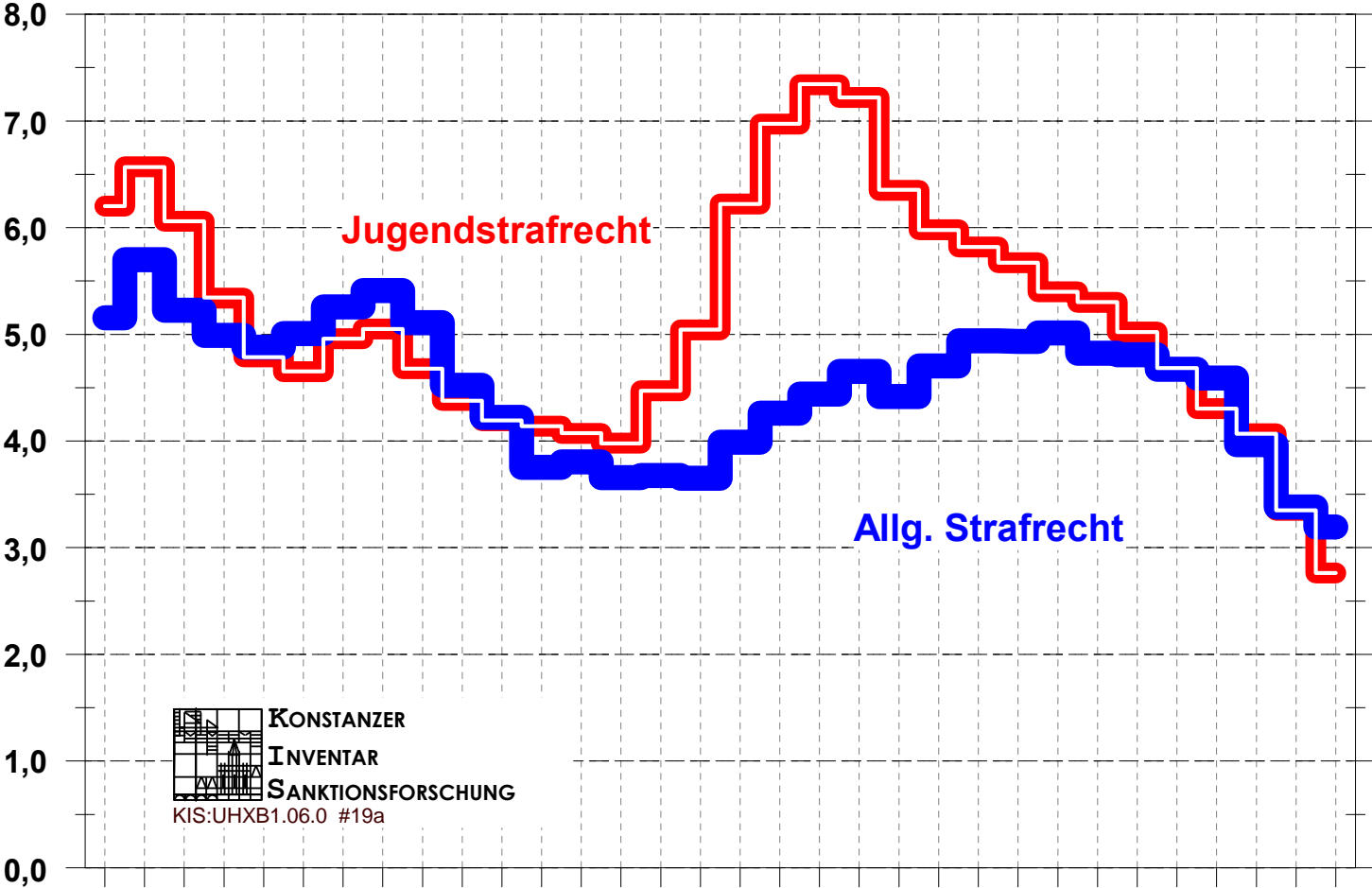
Einige Fragen zu Vollstreckung und Vollzug strafrechtlicher Sanktionen, auf die die Kriminalstatistiken keine Antworten enthalten

- **1. Frage:** Wird zu häufig, zu schnell und zu lang **Untersuchungshaft** angeordnet und vollstreckt? Was wissen wir über Untersuchungshaft?
- **2. Frage:** Wie häufig und bei welchen Tat- und Tätergruppen kommt es zu **Vollstreckungsschwierigkeiten** bei ambulanten Sanktionen, so dass es z.B. zur Anordnung und Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe, zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit oder zur Anordnung von Ungehorsamsarrest kommt?
- **3. Frage:** Wie hoch ist die **Widerrufsrate** bei Strafaussetzung zur Bewährung; aus welchen Gründen erfolgt ein Widerruf?
- **4. Frage:** Der Strafvollzug soll den Gefangenen befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen; die Maßregeln der Besserung sollen bessern. Welche **Resozialisierungsmaßnahmen** kommen bei welchen Tätergruppen in der Vollzugspraxis zur Anwendung?

1. Frage: Wird zu häufig, zu schnell und zu lang **Untersuchungshaft** angeordnet und vollstreckt? Was wissen wir über Untersuchungshaft?

- Die U-Haft ist ein Stiefkind der amtlichen Statistik. Näher erfasst wird lediglich die Anordnung bei jenen, die auch abgeurteilt werden.
- Die Untersuchungshaft desjenigen, der nicht angeklagt wird, wird nicht erfasst (z.B. Selbstmord in U-Haft). Hinsichtlich der abgeurteilten U-Gefangenen sind nur Eckdaten bekannt – zur Außervollzugsetzung wegen Kautions usw., zur durchschnittlichen Dauer der U-Haft usw. wissen wir aufgrund der amtlichen Statistik nichts.

Untersuchungshaftraten nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht, 1975 – 2006. Anteile, bezogen auf Verurteilte insgesamt.
 Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



	1975	1980	1982	1985	1990	1993	1995	2000	2006
Allg. Strafrecht	5,3	5,0	<u>5,4</u>	4,2	3,7	4,4	4,4	4,8	3,2
Jugendstrafrecht	6,2	4,7	5,1	4,2	5,0	<u>7,3</u>	6,4	5,3	2,8

Quelle: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung <www.uni-konstanz.de/rtf/kis>

2. Frage: Wie häufig und bei welchen Tat- und Tätergruppen kommt es zu **Vollstreckungsschwierigkeiten** bei ambulanten Sanktionen, so dass es z.B. zur Anordnung und Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe, zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit oder zur Anordnung von Ungehorsamsarrest kommt?

- Über **Vollstreckungsschwierigkeiten** bei ambulanten Sanktionen gibt es keinerlei Nachweise in den amtlichen Statistiken. Änderungen der Höhe der Geldstrafe, Anordnung von Ersatzfreiheitsstrafe, die Anordnung von Ungehorsamsarrest, die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe werden nicht erfasst.
- Wir wissen also nichts über die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen, die wegen einer nicht beitreibbaren Geldstrafe angeordnet worden sind. Wir wissen auch nicht, in welchem Umfang die Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit abgewendet worden sind. In der StVollzStat waren bis 2002 die Zugänge zum Strafvollzug wegen Ersatzfreiheitsstrafe nachgewiesen. Danach waren – bei regionalen Unterschieden – rd. 9% der Geldstrafen in Form von Ersatzfreiheitsstrafen zu verbüßen. Neuere Ergebnisse sind nicht mehr ermittelbar, weil infolge der Umstellung der StVollzStat die Zugänge wegen Ersatzfreiheitsstrafe ab 2003 nicht mehr erfasst werden.
- Alle sonstigen nachträglichen Änderungen, wie z.B. die Anordnung von vorbehaltener oder nachträglicher Sicherungsverwahrung, werden statistisch nicht erfasst. Lediglich bei Straf- und Strafrestaussatzung zur Bewährung wird die Entscheidung über Widerruf oder Straferlass dokumentiert, sofern eine Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer erfolgte.

3. Frage: Wie hoch ist die **Widerrufsrate** bei Strafaussetzung zur Bewährung; aus welchen Gründen erfolgt ein Widerruf?

- Aufgrund der Daten der amtlichen Statistik ist die Widerrufsrate bei Strafaussetzung zur Bewährung nicht bekannt. Lediglich bei einer Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer wird erfasst, ob die Bewährungsunterstellung durch Straferlass oder durch Widerruf beendet worden ist.
- Die Widerrufsquote bei Unterstellung unter einen hauptamtlichen Bewährungshelfer kann nicht verallgemeinert werden. Denn unterstellt werden im allgemeinen Strafrecht – im Jugendstrafrecht ist die Unterstellung obligatorisch – nur solche Probanden, bei denen angenommen wird, dass sie die Hilfe und Kontrolle durch einen Bewährungshelfer benötigen, um künftig ein straffreies Leben zu führen (§ 56d StGB).
- Der Bewährungshilfestatistik zufolge betrug die Widerrufsrate 2006 bei den einem hauptamtlichen Bewährungshelfer unterstellten Probanden 28%. Die Widerrufsrate ist nicht identisch mit der Rückfallrate. Denn nicht jede bekannt gewordene neue Straftat – Rückfall – führt zu einem Widerruf.
- Der Rückfallstatistik 1994 zufolge betrug die Rückfallrate nach ausgesetzten Freiheitsstrafen ohne Unterstellung unter einen Bewährungshelfer 39%, bei ausgesetzten Freiheitsstrafen, bei denen die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer erfolgte, dagegen 60,9%.

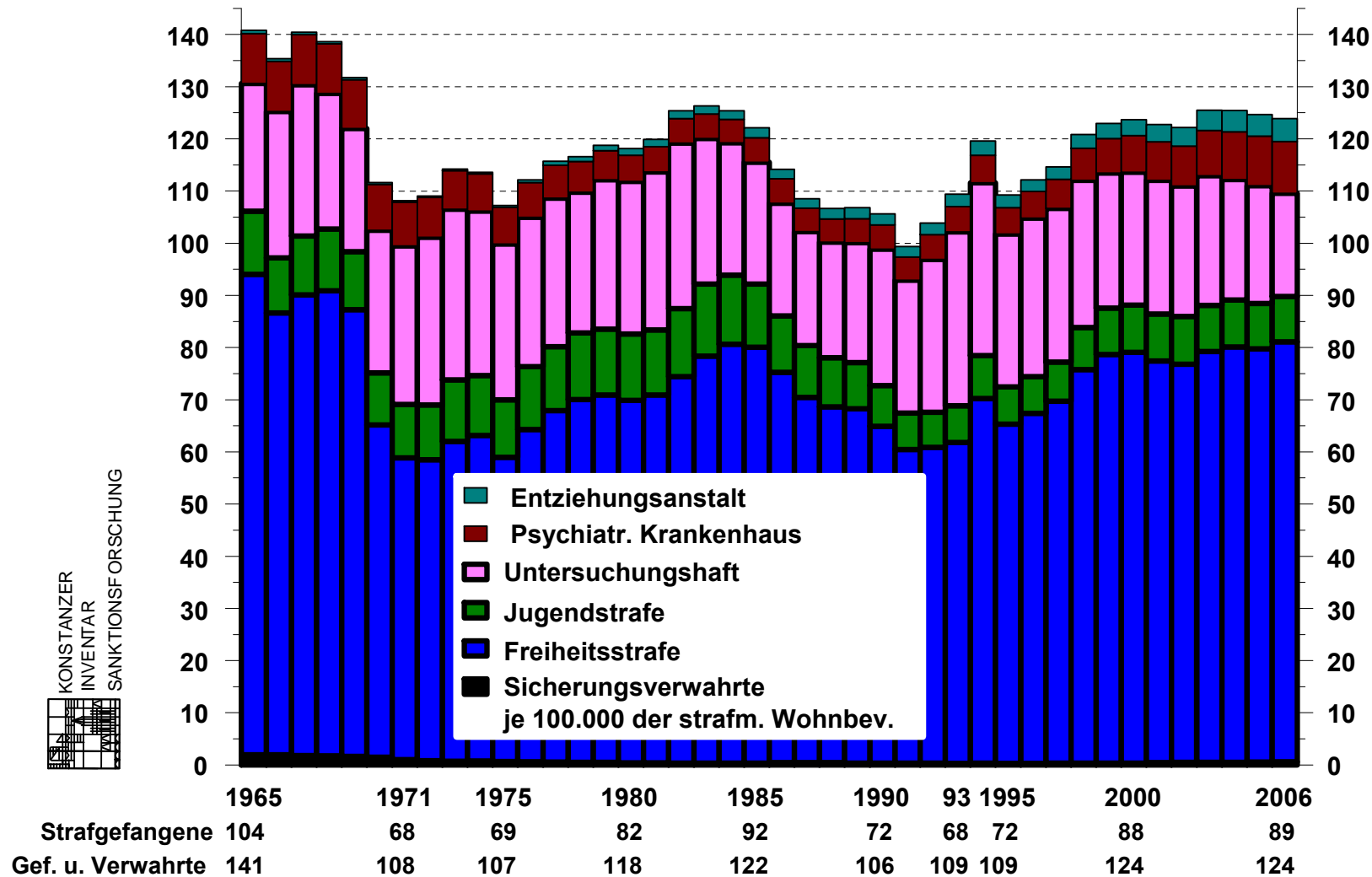
4. Frage: Der Strafvollzug soll den Gefangenen befähigen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen; die Maßregeln der Besserung sollen bessern. Welche **Resozialisierungsmaßnahmen** kommen bei welchen Tätergruppen in der Vollzugspraxis zur Anwendung?

- Die StVollzStat informiert zum einen zum 31.3. eines Berichtsjahres über die Struktur der Gefangenen und der Sicherungsverwahrten, zum anderen wird in der dreimal jährlich erstellten Bestandsstatistik über die Zu- und Abgänge sowie den Bestand an Gefangenen und Verwahrten informiert. Über Resozialisierungsmaßnahmen fehlen statistische Informationen. Dies gilt auch für den Maßregelvollzug.
- Das BVerfG hat unlängst dieses Fehlen von Informationen hinsichtlich des Jugendstrafvollzugs beanstandet: „Der Gesetzgeber muss sich ... die Möglichkeit sichern, aus Erfahrungen mit der jeweiligen gesetzlichen Ausgestaltung des Vollzuges ... und dem Vergleich mit entsprechenden Erfahrungen außerhalb des eigenen räumlichen Kompetenzbereichs zu lernen. In diesem Zusammenhang liegt vor allem die Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten nahe, die ... eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges ... “ (BVerfG 2 BvR 1673/04 vom 31.5.2006, Nr. 64).

- Zur Sicherungsverwahrung wurde vom BVerfG gefordert: “Um auszuschließen, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung um einen reinen Verwahrvollzug gefährlicher Straftäter handelt oder diese Maßregel sich entgegen den gesetzlichen Vorgaben dazu entwickelt, bedarf es daher regelmäßiger nachvollziehbarer Überprüfung, dass die in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten allgemein nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich eine konkrete und realisierbare Chance haben, die Freiheit wieder zu erlangen. Das schließt Erhebungen darüber ein, ob den Sicherungsverwahrten hinreichende Resozialisierungsangebote, insbesondere Behandlungs-, Therapie- oder Arbeitsmöglichkeiten, angeboten werden“ (BVerfGE 109, 133 (155 f.)).
- Vergleichbares sollte und müsste für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sowie in einer Entziehungsanstalt gelten.

Gefangene, Verwahrte und im Maßregelvollzug aufgrund strafrichterlicher Anordnung Untergebrachte (Stichtagszählung), bezogen auf jeweils 100.000 der strafmündigen Wohnbevölkerung

Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1992 (Gefangene und Verwahrte) bzw. seit 1996 (Maßregelvollzug)
mit Gesamtberlin



Gliederung

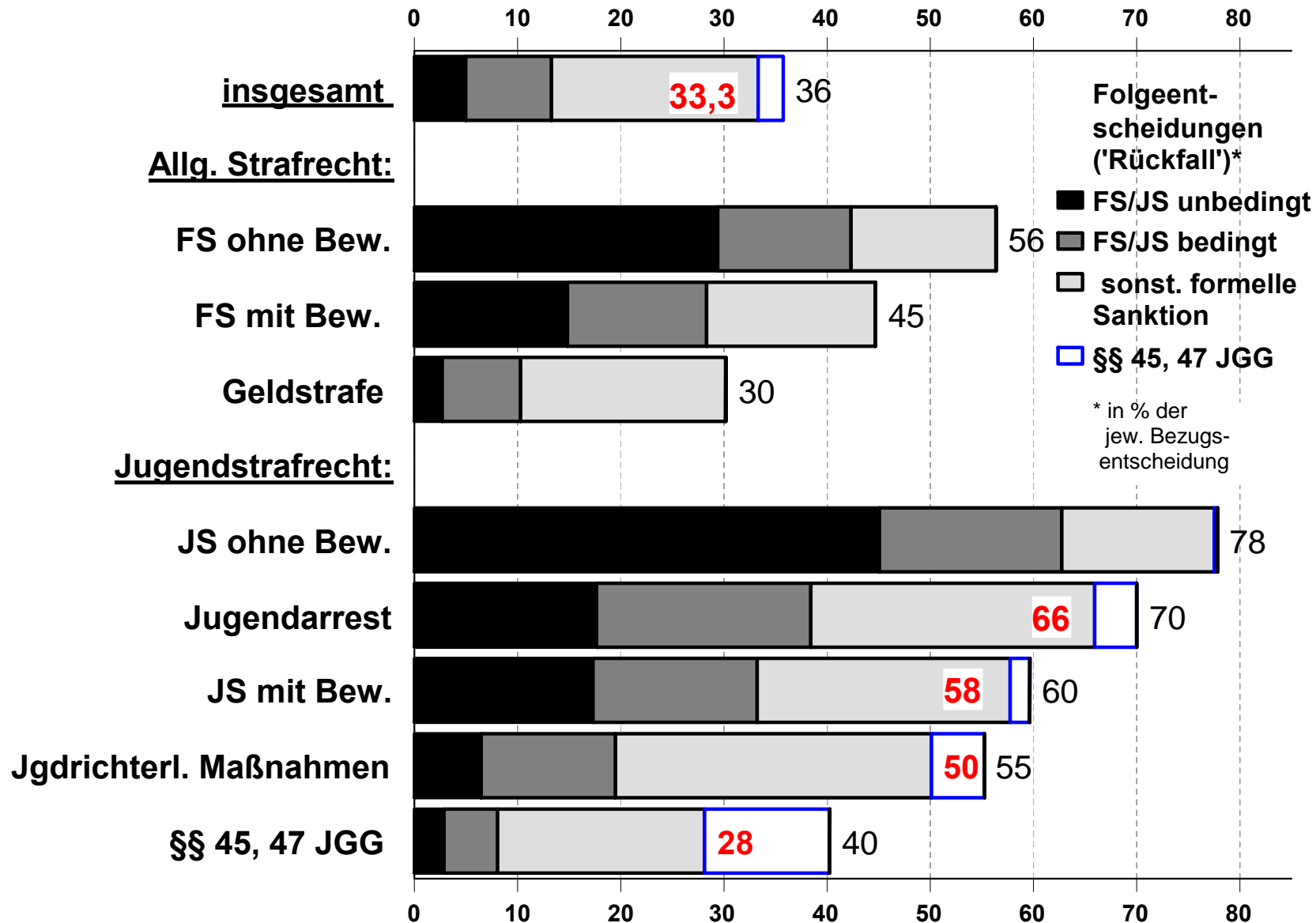
- # Defizite des deutschen kriminalstatistischen Systems – einige Beispiele hinsichtlich
 - Umfang, Struktur und Entwicklung der registrierten Kriminalität
 - Tätigkeit und Entscheidungen der Instanzen der Strafverfolgung
 - Zahl und Art der verhängten strafrechtlichen Rechtsfolgen
 - Vollstreckung und Vollzug der Rechtsfolgen
 - **Rückfall nach strafrechtlichen Rechtsfolgen**

Einige Fragen zum Erfolg oder Misserfolg strafrechtlicher Sanktionen, auf die die Kriminalstatistiken keine Antworten enthalten

Strafrecht ist kein Selbstzweck. Strafen dienen auch der Prävention. Wie erfolgreich ist das Strafrecht? Welche Sanktionen bewirken bei wem was?

- Eine amtliche Rückfallstatistik gibt es noch nicht. Eine Machbarkeitsstudie – Erstellung der Rückfallstatistik aus den Daten des Bundeszentralregisters - wurde erfolgreich durchgeführt. Zentrale Ergebnisse waren:
 - Entgegen Alltagsvorstellungen – einmal kriminell, immer kriminell – ist Rückfälligkeit die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel aller Verurteilten wurde innerhalb von vier Jahren überhaupt erneut justiziell registriert.
 - Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastung – altersabhängig recht ungleich verteilt. Junge Menschen weisen eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene. Erwartungs-gemäß sind deshalb auch die Rückfallraten junger Menschen deutlich höher als die von Erwachsenen.
 - Die Rückfallraten nehmen in der Tendenz mit der Schwere der Sanktion zu: Je härter die verhängte Sanktion, desto höher die Rückfallraten.
- Die Rückfallstatistik ist freilich deskriptiv. Über Kausalzusammenhänge vermag sie allenfalls dann etwas auszusagen, wenn ein quasi-experimentelles Forschungsdesign aufgrund von regionalen Unterschieden bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen realisiert werden kann.
- Deshalb sollte Evaluationsforschung (außerhalb der Kriminalstatistiken) institutionalisiert werden.

Rückfall nach allgemeinem Strafrecht und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994

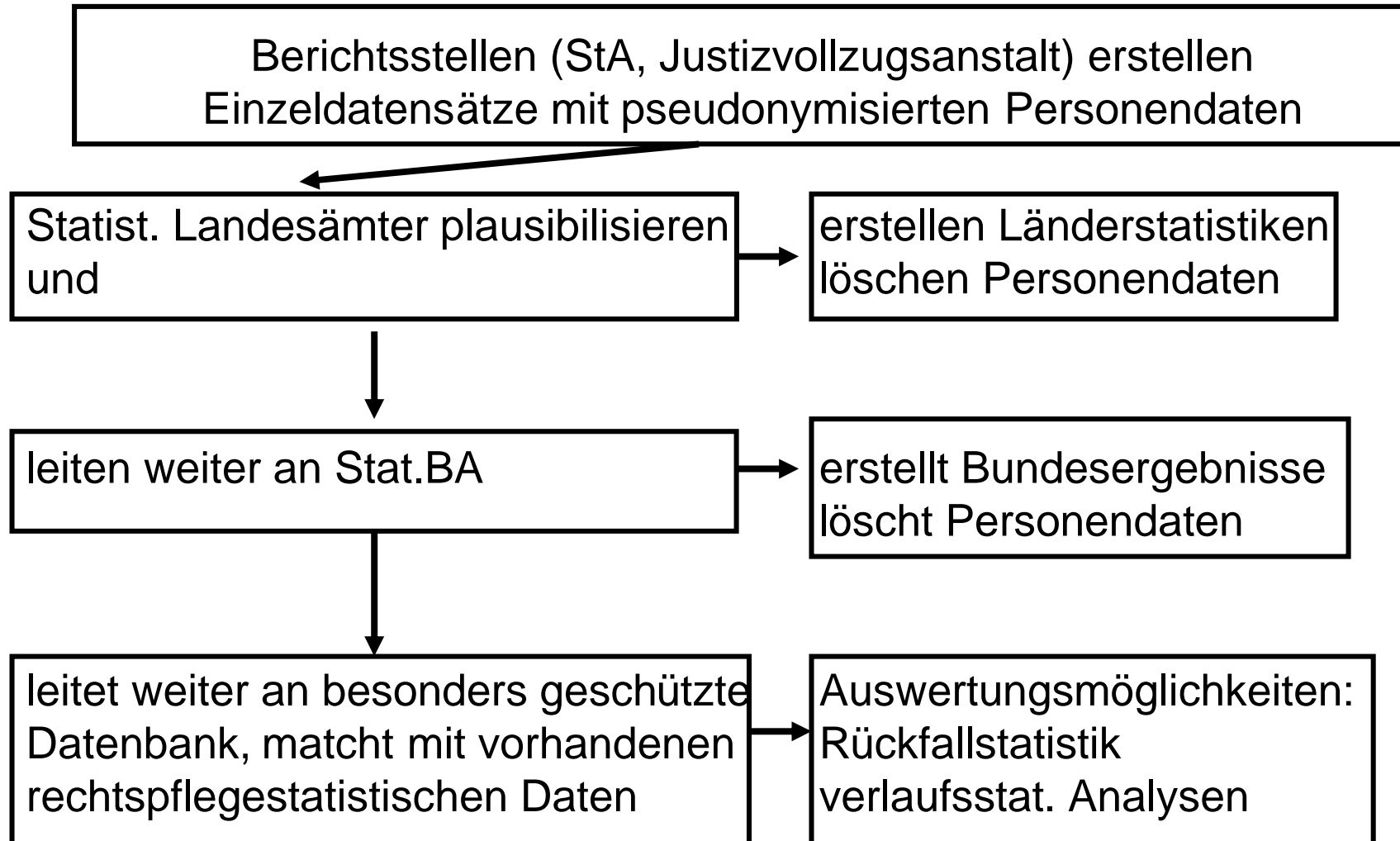


Gliederung

- # Optimierungsmöglichkeiten des kriminalstatistischen Systems – **Werkstattbericht** aus der AG des RatSWD

Wege zur Verbesserung im Bereich von	Optimierung der informationellen Infrastruktur im Informationsfeld „Innere Sicherheit“							
	Dunkelfeld		Hellfeld					
	"Täter"	"Opfer"	Ermittlungsverfahren		Hauptverfahren	Vollstreckung	Vollzug	Rückfall
			Polizei	Staatsanwaltschaft				
Erhebung								
Aufbereitung								
Verknüpfung								
Speicherung								
Veröffentlichung								
Datenzugang								

Vision – statt unverbundener Einzelstatistiken ein System



Datenerhebung

Defizit

Beschränkung auf das Hellfeld

Nicht alle Statistiken werden in allen Ländern geführt; keine Einzeldatenanlieferung an Bundesbehörden

fehlende oder nicht hinreichend differenzierte statistische Erfassung von Strafvollstreckung und -vollzug, zu wenig differenzierte Erfassung der staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen, fehlende U-Haft-Statistik

Fehlender Nachweis des (Miss-) Erfolgs der verhängten bzw. vollstreckten Strafen



Lösung

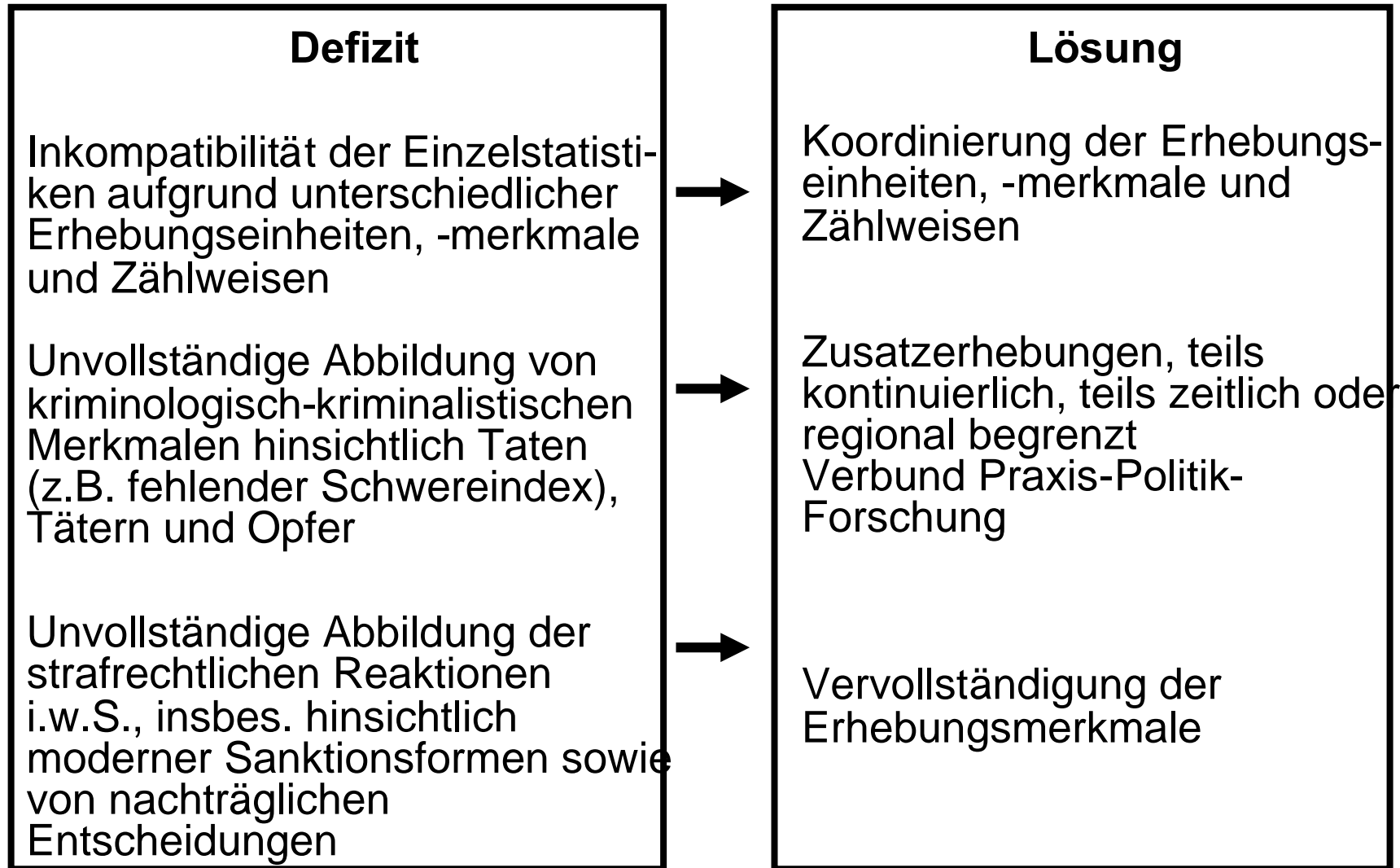
Regelmäßiger Victim Survey

bundesgesetzliche Grundlage

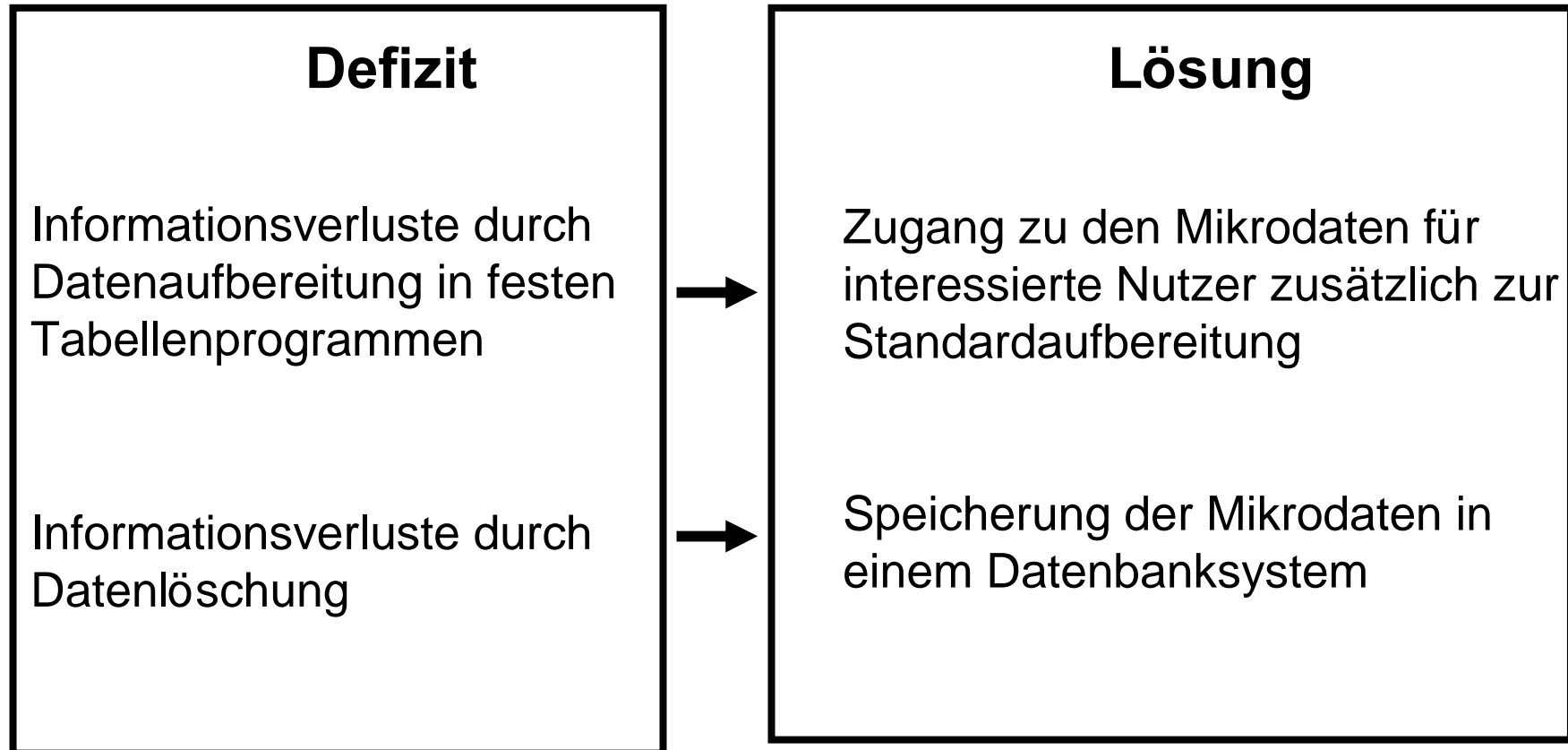
Einführung von Vollstreckungs- und erweiterter Vollzugsstatistiken;
Ausbau der StA-Statistik zu einer Personenstatistik zu den staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen;
U-Haft-Statistik

Einführung einer regelmäßigen Rückfallstatistik

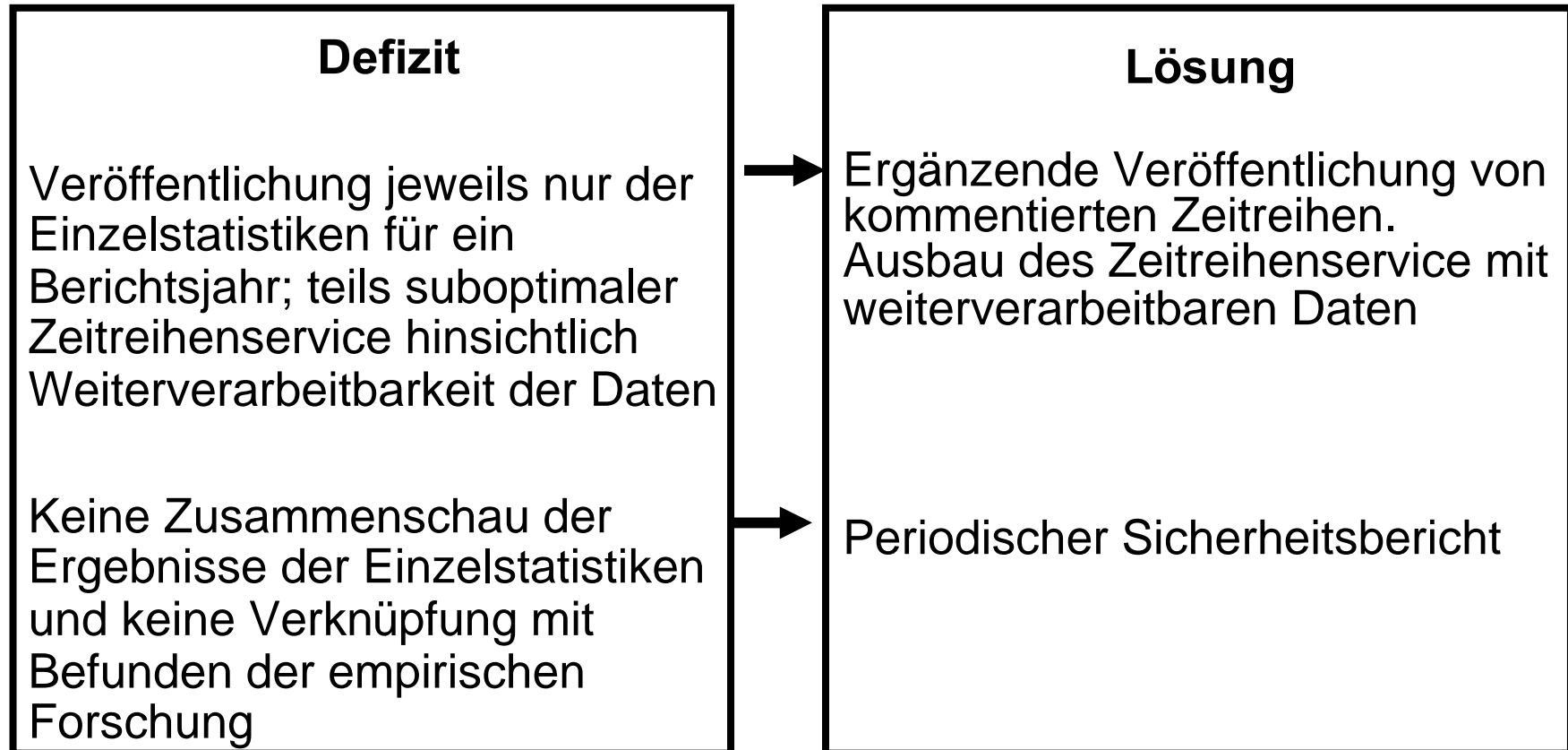
Datenerhebung



Datenaufbereitung und -speicherung



Veröffentlichung der Daten



Zugang zu den Daten

